



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Mehr als *tochter, hausfrau, wittib* – Zwischen den Zeilen  
des Hausmanstetter-Urbars. Studien zu Frauen im spät-  
mittelalterlichen Klosterneuburg“

verfasst von / submitted by

Amelie Rakar, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

UA 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und  
Archivwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Univ. Prof. Mag. Dr. Christina Lutter

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Forschungsstand .....</b>	<b>8</b>
2.1. Frauen- und Geschlechtergeschichte.....	8
2.2. Frauen in spätmittelalterlichen Städten .....	12
2.3. Forschungen zu Frauen in Klosterneuburg.....	17
<b>3. Quellen und Methode.....</b>	<b>22</b>
3.1. Urbare als Quellengattung.....	22
3.2. Zur Überlieferung von Verwaltungsquellen in Klosterneuburg.....	27
3.3. Das Hausmanstetter-Urbar .....	31
3.3.1. Bisherige Forschungen .....	31
3.3.2. Entstehung .....	32
3.3.3. Aufbau .....	34
3.3.4. Bedeutung.....	41
3.3.5. Das Hausmanstetter-Urbar als Quelle .....	43
3.4. Methode.....	45
<b>4. Die Verteilung von Besitz und das Geschlechterverhältnis im Hausmanstetter-Urbar</b>	<b>47</b>
4.1. Organisationen im Hausmanstetter-Urbar.....	52
<b>5. Die Weitergabe von Besitz.....</b>	<b>59</b>
5.1. Heirat.....	61
5.1.1. Gemeinschaftsbesitz am Beispiel von <i>Agnes Wolfgangen Sturmauer wittib</i> .....	63
5.1.2. Alleinbesitz von Ehepartner*innen .....	65
5.1.3. Witwen und Stifterinnen am Beispiel von <i>Katharina Achtzennitin</i> .....	68
5.2. Erbschaft.....	72
5.2.1. Eltern und Kinder.....	74
5.2.2. Töchter.....	76
5.2.3. Geschwister.....	77
<b>6. Die Praxis der Namensgebung im Hausmanstetter-Urbar.....</b>	<b>79</b>
6.1. Die Verzeichnung von Attributen.....	80
6.2. Die Verzeichnung von Vornamen .....	87

6.3. Die Verzeichnung von Nachnamen .....	89
<b>7. Conclusio .....</b>	<b>94</b>
<b>8. Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>97</b>
<b>9. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>98</b>
9.1. Ungedruckte Quellen .....	98
9.2. Gedruckte Quellen .....	99
<b>10. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>100</b>
<b>11. Abstracts .....</b>	<b>116</b>

## **Danksagung**

Da zur Entstehung dieser Masterarbeit viele Menschen mitgewirkt haben, möchte ich meinen Dank aussprechen. Zuerst möchte ich meiner Betreuerin Christina Lutter für ihre zahlreichen wertvollen Anregungen und ihre Expertise, die maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben, sowie ihre Geduld danken. Ein großer Dank gebührt auch den Mitarbeiter\*innen der Stiftsbibliothek und des Stiftsarchivs Klosterneuburg, allen voran Herbert Krammer, der mich an seinem tiefgehenden Wissen über Klosterneuburg teilhaben ließ und mir durch Gespräche sowie Korrekturarbeiten ungemein weiterhalf. Zu guter Letzt möchte ich meiner Familie und meinen Freund\*innen aus ganzem Herzen für ihre Unterstützung, Geduld und oft dringend benötigte Ablenkung danken.

## 1. Einleitung

Die Stadt Klosterneuburg gelangte über die Jahrhunderte durch mehrere zusammenspielende Faktoren zu großer Bedeutung. Zum einen befand sich in der Stadt zumindest zeitweise der Herrschaftssitz der babenbergischen und später der habsburgischen Landesfürsten – Markgraf Leopold III. ließ sich hier als Erster eine Residenz erbauen – und zum anderen trug das gleichnamige Stift, das ebenfalls von Leopold III. gegründet wurde, zum Ansehen der Stadt bei.<sup>1</sup> Aber auch durch die günstige Lage direkt an der Donau entstand ein florierendes Wirtschaftszentrum in Klosterneuburg. Diese verschiedenen, eng miteinander verbundenen Sphären – Hof, Stift und Stadt<sup>2</sup> – machen Klosterneuburg zu einem geschichtsträchtigen Ort, der bereits in zahlreichen Untersuchungen auf unterschiedlichsten Ebenen erforscht wurde. Obwohl seine Hausgeschichtsschreibung und auch externe Forschungen sehr umfangreich sind und einen umfassenden Blick in die lange Geschichte Klosterneuburgs<sup>3</sup> erlauben, blieben einige Themen bisher unbearbeitet. So sind wenige sozialgeschichtliche Arbeiten und kaum quellenbasierte Auseinandersetzungen mit geschlechterspezifischen Fragestellungen vorhanden. An diesem Forschungsdesiderat setzt die folgende Untersuchung an, wozu bekannte Narrative hinterfragt und die Quellen mit neuen Fragestellungen betrachtet werden müssen.

---

<sup>1</sup> Karl *Brunner*, Leopold der Heilige. Ein Portrait aus dem Frühling des Mittelalters (Wien 2009); Heide *Dienst*, Regionalgeschichte und Gesellschaft im Hochmittelalter am Beispiel Österreichs (MIÖG Ergbd. 27, Wien/Köln 1990).

<sup>2</sup> Zum Forschungsgebiet (Auswahl): Justin *Colson/Arie van Steensel* (Hg.), *Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe* (London/New York 2017); Jan *Hirschbiegel/Gabriel Zeilinger*, *Urban Space Divided? The Encounter of Civic and Courtly Spheres in Late-Medieval Towns*. In: Albrecht *Classen* (Hg.), *Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age* (Berlin 2009) 481-503; József *Laszlovsky*, *Crown, Gown and Town: Zones of Royal, Ecclesiastical and Civic Interaction in Medieval Buda and Visegrád*. In: Derek *Keene* (Hg. u.a.), *Segregation – Integration – Assimilation: Religious and Ethnic Groups in Medieval Towns of Central and Eastern Europe* (Farnham 2009) 179-203; Christina *Lutter*, *Ways of Belonging to Medieval Vienna*. In: Susana *Zapke/Elisabeth Gruber* (Hg.), *A Companion to Medieval Vienna* (Brill's Companion to European History 25, Leiden 2021) 267-311; *Dies.*, *Verflechtungsgeschichten. Geistliche Gemeinschaften im Mittelalter zwischen Hof, Stadt und Kloster*. In: Julia *Becker/Julia Burkhardt* (Hg.) *Kreative Impulse. Innovations- und Transferleistungen religiöser Gemeinschaften im mittelalterlichen Europa (Klöster als Innovationslabore)* (Regensburg 2021) 341-371.

<sup>3</sup> In chronologischer Reihenfolge (Auswahl): Albert *Starzer*, *Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg* (Klosterneuburg 1900); Berthold Otto *Černik*, *Das Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg. Statistische und geschichtliche Daten* (Wien 1958); Richard *Perger*, *Klosterneuburg im Mittelalter*. In: Floridus *Röhrig* (Hg. u.a.), *Klosterneuburg. Geschichte und Kultur*, Bd. 1 (Klosterneuburg/Wien 1993) 139-208; Karl *Holubar*, *Das Spital des Stiftes Klosterneuburg*. In: *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 15 (1994) 7-96; Floridus *Röhrig*, *Ein Stift in der Stadt. Die Symbiose von Chorherren und Stadt am Beispiel Klosterneuburg*. In: Franz-Heinz *Hye* (Hg.), *Stadt und Kirche* (Linz 1995) 269-279; Mario *Schwarz*, *Die Capella Speciosa in Klosterneuburg. Studien zu einer computergestützten Rekonstruktion der Pfalzkapelle Herzog Leopolds VI. von Österreich* (Wien 2013); Martin *Haltrich/Maria Theisen* (Hg.), *Kloster, Kaiser und Gelehrte: Skriptorium und Bibliothek des Augustiner-Chorherrenstiftes Klosterneuburg im 15. Jahrhundert* (Luzern 2015).

In der vorliegenden Masterarbeit beschäftige ich mich mit den Fragen, welche Frauen in der Stadt Klosterneuburg um 1500 auftraten und welche Handlungsmöglichkeiten sie in diesem städtischen Sozialgefüge hatten. Wie sahen die familiären Beziehungskonstellationen aus? Wie konnten Frauen über Besitz verfügen? Wie konnte Besitz weitergegeben werden und gab es hier geschlechterspezifische Unterschiede? Es werden zwei Ansätze herausgegriffen, um der Frage nach der wirtschaftlichen und sozialen Präsenz von Frauen im spätmittelalterlichen Klosterneuburg nachzugehen: zum einen wird nach Besitzverhältnissen gefragt, die nicht nur ein zahlenmäßiges Geschlechterverhältnis abbilden, sondern auch Auskunft über die Praxis der Besitzweitergabe und über mögliche Unterschiede zwischen Männern und Frauen geben. Zum anderen werden die in den Quellen auftretenden Namen und die dazugehörigen Informationen über Personen erfasst, um die Namensführung und weitere Bezeichnungen zu analysieren.

Es wurde der Zugang über die Besitzgeschichte und somit die Quellengattung der Urbare gewählt, da Frauen wie Männer im Mittelalter über Besitz verfügten und dadurch in Verwaltungsquellen auszumachen sind. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet zunächst das 1513 angefertigte, in der Literatur nach seinem Auftraggeber, dem damaligen Klosterneuburger Propst, als „Hausmanstetter-Urbar“ bezeichnete Besitzverzeichnis, das den grundherrschaftlichen Besitz des Stiftes Klosterneuburgs verzeichnet.<sup>4</sup> Auf dessen Grundlage habe ich eine umfassende Datensammlung angefertigt, die vielfältige Informationen vor allem über die Beliehenen enthält und für den analytischen Teil herangezogen wird. Auf Basis urbarialen Schriftguts einer geistlichen Verwaltung, das ein relativ geschlossenes Gebiet dokumentiert und reich an Informationen ist, soll die oben gestellte Frage nach den Handlungsmöglichkeiten von Frauen geklärt werden. Dabei kommt die Kategorie Geschlecht zur Anwendung, die als wesentliches Strukturprinzip des Sozialen gilt und zugleich als analytisches Werkzeug in der Frauen- und Geschlechtergeschichte dient.<sup>5</sup> In dieser Untersuchung spielt neben der mehrfach relationalen Kategorie Geschlecht vor allem die Kategorie der sozialen Herkunft eine tragende Rolle, denn in den herangezogenen Quellen sind nur besitzende Personen verzeichnet. Vor dem Hintergrund, dass die soziale Herkunft beeinflusste wer in Quellen abgebildet wird, ist zu fragen, wie

---

<sup>4</sup> Siehe dazu unten Kap. 3.3.

<sup>5</sup> Christina Lutter, *Geschlecht. Wissen. Kultur. Mediävistik als historische Kulturwissenschaft*. In: *Dies.* (Hg.), *Kulturgeschichte – Fragestellungen, Konzepte, Annäherungen* (Innsbruck 2004) 117-138, hier 119.

Menschen innerhalb spezifischer politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Strukturen, die ihr Leben bestimmten, „Möglichkeiten für individuelles Handeln“<sup>6</sup>.

Die Masterarbeit gliedert sich in drei große Abschnitte, die vom allgemeinen Forschungsstand und der Vorstellung der Methode zur Quellenanalyse zum spezifischen Untersuchungsgebiet Klosterneuburg führen. Im ersten Abschnitt wird der Forschungsstand zur Frauen- und Geschlechtergeschichte, zu Frauen in spätmittelalterlichen Städten und abschließend zu Frauen im mittelalterlichen Klosterneuburg skizziert. Dadurch soll die Bedeutung geschlechtergeschichtlicher Forschungen zu vormodernen Zeiten verdeutlicht werden. Anschließend folgen eine umfassende Vorstellung der herangezogenen Quellen und die Darlegung der Vorgehensweise bei der Erstellung der Datensammlung sowie bei der Auswertung dieser. Im analytischen Teil wird mit Hilfe einer konkreten Quelle – des Hausmanstetter-Urbars –, das zahlenmäßige Geschlechterverhältnis bestimmter sozialer Gruppen in der Stadt Klosterneuburg am Ende des Mittelalters abgebildet und analysiert. Da in Urbaren und verwandten Quellen Informationen zu Besitz und deren Inhabern und Inhaberinnen zu finden sind, lässt sich die Frage untersuchen, wie die Besitzweitergabe geregelt war und ob es hier geschlechtsspezifische Unterschiede gab. Anhand einiger durch die Quellen in Klosterneuburg gut dokumentierter Beispiele wird exemplarisch gezeigt, wie die Weitergabe von Besitz funktionierte. Des Weiteren wird ebenfalls an ausgewählten Beispielen die zu dieser Zeit in Klosterneuburg übliche Namenspraxis untersucht, und es werden geschlechtsspezifische Unterschiede herausgearbeitet sowie analysiert. Ein abschließendes Kapitel fasst diese Ergebnisse mit jenen der anderen Kapitel zusammen.

Das Ziel der Masterarbeit ist, am Beispiel Klosterneuburgs das Auftreten und die Handlungsmöglichkeiten von Frauen in spätmittelalterlichen Städten zu untersuchen, wodurch die Geschichte Klosterneuburgs mit einem neuen Forschungsinteresse betrachtet werden soll. Zudem soll die Untersuchung – insbesondere die Quellenaufbereitung – als Grundlage für weiterführende vergleichende Forschungen dienen.

---

<sup>6</sup> Andrea Griesebner/Christina Lutter, Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. In: Dies. (Hg.), Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2, 2002) 3-5, hier 4.

## 2. Forschungsstand

Vor der Vorstellung von Quellen und Methode sollen grundlegende Konzepte und Begriffe der Frauen- und Geschlechtergeschichte erörtert werden, die als Basis für diese Untersuchung herangezogen werden. Ebenso sollen bisherige Forschungen über Frauen in spätmittelalterlichen Städten sowie Forschungen über Klosterneuburg in Hinblick auf die Miteinbeziehung von Frauen diskutiert werden.

### 2.1. Frauen- und Geschlechtergeschichte

Seit den 1960er Jahren entwickelte sich ausgehend von der Zweiten Frauenbewegung die Frauen- und Geschlechtergeschichte.<sup>7</sup> Zu Beginn ging es vor allem darum, Frauen in der Geschichte sichtbar zu machen und deren „eigene“ Geschichte zu erforschen. Die Frauen- und Geschlechtergeschichte ist jedoch keine Teildisziplin der Geschichtswissenschaft, die sich anhand bestimmter, einheitlicher Theorien und Methoden definieren lässt, sondern eine Perspektive, die in jede geschichtswissenschaftliche Untersuchung einfließen kann und sollte.<sup>8</sup> Das Ziel war es zunächst, ein feministisches Gegenkonzept zur traditionellen Geschichtswissenschaft zu schaffen, die sich in der Tradition des 19. Jahrhunderts vorwiegend mit Politik-, Militär- und Diplomatiegeschichte beschäftigte.<sup>9</sup> Dass Frauen ebenfalls in Quellen vorkommen, wurde oft ausgeblendet, und Forschungen mit frauengeschichtlichen Fragestellungen galten deshalb als nicht durchführbar. Im Zuge der allgemeinen Pluralisierung der Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert und durch das Engagement von Historikerinnen etablierten sich verstärkt seit den 1980er Jahren auch frauen- und geschlechtergeschichtliche Ansätze an den Universitäten und immer mehr Frauen fassten im akademischen Bereich Fuß.<sup>10</sup> Unter diesen gegebenen Umständen setzten sich Vertreterinnen der Frauen- und Geschlechtergeschichte zum Ziel,

---

<sup>7</sup> Für einen Überblick über die Entwicklung der Frauen- und Geschlechtergeschichte siehe: Rebekka *Habermas*, Frauen- und Geschlechtergeschichte. In: Joachim *Eibach*/Günther *Lottes* (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft: Ein Handbuch (2. Aufl. Göttingen 2011) 231-245; Andrea *Griesebner*, Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung (2. Aufl. Wien 2012); Gabriella *Hauch*, „Wir, die wir viele Geschichten haben...“ Zur Genese der historischen Frauenforschung im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext. In: Johanna *Gehmacher*/Maria *Mesner* (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven (Innsbruck 2003) 21-35; Claudia *Opitz*, Geschlechtergeschichte (2. akt. und erw. Aufl. Frankfurt/New York 2018).

<sup>8</sup> *Griesebner*, Feministische Geschichtswissenschaft, 18f.

<sup>9</sup> *Griesebner*, Feministische Geschichtswissenschaft, 12.

<sup>10</sup> *Griesebner*, Feministische Geschichtswissenschaft, 79.



„etablierte Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster in Frage“<sup>11</sup> zu stellen und diese zu verändern, was durch zahlreiche Forschungsarbeiten und -projekte bis zum heutigen Tag geschah und geschieht.

Seitdem Frauen vermehrt in den Fokus der Geschichtswissenschaft gerückt sind, gab es viele Diskussionen und Grundsatzentscheidungen, die zur Entwicklung der Frauengeschichte hin zu einer breiter gefassten Geschlechtergeschichte führten.<sup>12</sup> Bereits im Jahr 1976 kritisierte Natalie Zemon Davis in ihrem programmatischen Artikel ‚*Women’s History in Transition*‘<sup>13</sup>, der in den ‚*Feminist Studies*‘ veröffentlicht wurde, die „isolierte Betrachtung von Frauen“<sup>14</sup> und leitete damit ein Umdenken ein. Zu Frauen rückten nun zunehmend auch Männer in den Fokus der Untersuchungen und den bisher als geschlechtsneutral diskutierten männlichen Akteuren wurde ebenfalls ein Geschlecht zugesprochen, das in der Männergeschichte untersucht wird.<sup>15</sup> In der heutigen Forschung geht es also nicht mehr in erster Linie um die „Sichtbarmachung“ von Frauen, sondern um die Erfassung sowie Hinterfragung der Beziehungen und Machtstrukturen zwischen den Geschlechtern, und um die „Frage, wann, von wem und wie die sexuelle Differenz als bedeutsame Differenz etabliert wurde“<sup>16</sup>. Die rezente Forschung trägt diesen Entwicklungen Rechnung, indem meist von Geschlechtergeschichte oder Frauen- und Geschlechtergeschichte gesprochen wird, um die erweiterte Dimension zu versprachlichen und somit zu verdeutlichen.

Die Entwicklung von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte wurde durch die Differenzierung zwischen *sex* (biologisches Geschlecht) und *gender* (soziales Geschlecht) verstärkt. Mit dieser Unterscheidung wurde in den 1970ern ein Modell geschaffen, das *gender* als eigenständige Kategorie zur Analyse heranzieht.<sup>17</sup> Dies erlaubte es, „Frauen nicht mehr dem Bereich der als ahistorisch gedachten Biologie, sondern jenem des wandelbaren Sozialen zuzuordnen“<sup>18</sup>. Die Unterscheidung zwischen *sex* und *gender* wurde in weiten Kreisen positiv aufgenommen und war bis in die 1990er Jahre ein wichtiger konzeptueller Bestandteil vieler Analysen. Unter

---

<sup>11</sup> Griesebner, *Feministische Geschichtswissenschaft*, 75.

<sup>12</sup> Zur Entwicklung der Frauen- und Geschlechtergeschichte siehe oben Anm. 7.

<sup>13</sup> Natalie Zemon Davis, „Women’s History“ in Transition: The European Case. In: *The Feminist Studies* 3, Nr. 3/4 (1976) 83-103; erschien zehn Jahre später in deutscher Übersetzung: *Dies*, *Gesellschaft und Geschlechter. Vorschläge für eine neue Frauengeschichte*. In: *Dies*, *Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers* (Berlin 1986) 117-132.

<sup>14</sup> Wiedergegeben nach Griesebner, *Feministische Geschichtswissenschaft*, 100.

<sup>15</sup> *Habermas*, *Frauen- und Geschlechtergeschichte*, 236.

<sup>16</sup> Griesebner, *Feministische Geschichtswissenschaft*, 145.

<sup>17</sup> Grundlegend: Ann Oakley, *Sex Gender and Society* (Melbourne 1972).

<sup>18</sup> Griesebner, *Feministische Geschichtswissenschaft*, 134.

Einfluss des Poststrukturalismus äußerten Theoretikerinnen jedoch bereits in den 1980ern zunehmend Kritik an diesem Modell und forderten eine neue Definition von Geschlecht. Sie kritisierten, dass die Differenzierung bei all ihren Vorteilen auch dazu führe, dass nun das biologische Geschlecht als unveränderbar abgetan und nicht weiter untersucht wurde.<sup>19</sup> Andrea Griesebner schrieb diesbezüglich:

*Die sex-gender-Unterscheidung reproduzierte zugleich die Idee, dass es eine Natur gäbe, die wir ungefiltert von kulturellen Vorstellungen erkennen können. Unberücksichtigt blieb, dass Natur ebenso wie Kultur ein historisches Konzept ist, welches durch Sprache ausgedrückt wird und dessen Bedeutung sich im Laufe der Zeit verändert.*<sup>20</sup>

Die bekannteste Kritikerin des sex-gender-Konzepts ist Judith Butler.<sup>21</sup> Sie machte darauf aufmerksam, dass das biologische Geschlecht nicht als „natürlich“ Gegebenes angesehen werden kann, sondern ebenfalls durch verschiedenste gesellschaftliche Faktoren konstruiert wird und daher hinterfragbar ist. Joan W. Scott lieferte im Jahr 1986 mit ihrem grundlegenden Aufsatz ‚*Gender: A Useful Category of Historical Analyses*‘ einen Definitionsvorschlag für Geschlecht, der die Differenzierung zwischen *sex* und *gender* wieder auflöste und in weiterer Folge für die Frauen- und Geschlechtergeschichte stilbildend wurde. Sie führte damit Geschlecht erneut als Kategorie ein, aber diesmal beinhaltete diese das biologische und das soziale Geschlecht. Ihr Konzept der Kategorie Geschlecht zielt darauf ab, Konstruktionsprozesse, durch die Geschlechterdifferenzen entstehen, sichtbar und damit untersuchbar zu machen. Scott definierte Geschlecht wie folgt: „Gender is a constitutive element of social relationships based on perceived differences between sexes, and gender is a primary way of signifying relationships of power.“<sup>22</sup> Sie betonte, dass es um die wahrgenommenen Unterschiede zwischen Frauen und Männern ginge, und dass das, „was Frauen zu Frauen und Männer zu Männern macht, nicht biologisch festgelegt, sondern historisch, sozial, kulturell und diskursiv hergestellt wird“<sup>23</sup>. Geschlecht sei daher immer im Kontext mit Machtverhältnissen zu sehen und stelle darin eine bedeutende Komponente dar.

---

<sup>19</sup> Vgl. Gianna Pomata, Eine Frage der Grenzziehung. Die Geschichte der Frauen zwischen Anthropologie und Biologie. In: Feministische Studien 2. Jg./Heft 2 (1983) 113-127 (italienisch 1983); Gisela Bock, Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte. In: Geschichte und Gesellschaft 14/3 (1988) 364-391.

<sup>20</sup> Griesebner, Feministische Geschichtswissenschaft, 142.

<sup>21</sup> Judith Butler, Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity (New York 1990). Seit der Erscheinung des Buches gab es zahlreiche Neuauflagen und Übersetzungen in viele Sprachen.

<sup>22</sup> Joan W. Scott, Gender. A Useful Category of Historical Analysis. In: American Historical Review 91 (1986) 1053-1075, hier 1067.

<sup>23</sup> Andrea Griesebner/Christina Lutter, Geschlecht und Kultur. Ein Definitionsversuch zweier umstrittener Kategorien. In: Dies. (Hg.), Geschlecht und Kultur. Beiträge zur historischen Sozialkunde (Wien 2000) 58-64, hier 58.

Geschlecht ist gleichzeitig eine analytische Kategorie, die als Werkzeug in der Wissenschaft zur Anwendung kommt. Darüber hinaus ist die Kategorie Geschlecht eine „mehrfach relationale Kategorie“<sup>24</sup>, die immer in Verbindung mit anderen Differenzkategorien sozialer Zuordnung von Personen, wie sozialem Stand, Herkunft, Alter, Religion, Sexualität, Bildung etc. steht. Es ist zentral, dass die Forschung sich dieser systemischen Interdependenz bewusst ist und diese miteinbezieht, da erst so das vielfältige Spektrum an „oft auch widersprüchlichen Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster[n], die Menschen historisch jeweils zur Verfügung standen“<sup>25</sup> untersucht werden kann. Dies ist vor allem für Forschungen, die sich mit vor-modernen Gesellschaften beschäftigen, von zentraler Bedeutung, wie Natalie Zemon Davis 1976 in den ‚*Feminist Studies*‘ betonte. Darin sprach sie die Problematik an, dass „moderne binäre Oppositionen“<sup>26</sup> nicht ohne Weiteres auf vormoderne Zeiten zutreffen, da Differenzkategorien im Laufe der Zeit Veränderungen durchliefen und unterschiedlich wirkten. Auch Heide Wunder machte in ihrer Forschung zu Frauen in der Frühen Neuzeit auf den Aspekt aufmerksam, dass:

*[...] in ständischen Gesellschaften die ‚Kategorie Geschlecht‘ nicht die universelle Strukturierungskraft wie in der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts besaß. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein war die Wirksamkeit der Geschlechterzugehörigkeit nach Lebensalter, Zivilstand und sozialer Schicht gestuft.*<sup>27</sup>

Unter der Annahme, dass diese wechselwirkenden Faktoren in den verschiedenen historischen Kontexten jeweils ungleiche Gewichtung und somit unterschiedliche Auswirkungen auf das Handeln und Denken von Menschen hatten, lassen sich demnach nie allgemeine Schlüsse über sämtliche Angehörige eines Geschlechts ziehen.<sup>28</sup> Die Relevanz des Kontexts in der Geschichtswissenschaft und die Anwendung von mehrfach relationalen Kategorien wird hier deutlich. Des Weiteren sollen binäre Geschlechteroppositionen gerade nicht erzeugt – wie oft die Kritik an geschlechtergeschichtlichen Untersuchungen lautet –, sondern „analysiert und historisiert“<sup>29</sup> werden. Es geht vielmehr darum, geschlechtliche Zuschreibungen zusammen mit und

---

<sup>24</sup> Andrea Griesebner, Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte. In: Johanna Gehmacher/Maria Mesner (Hg.), *Frauen- und Geschlechtergeschichte: Positionen /Perspektiven* (Wien 2003) 37-53, hier 47; Andrea Griesebner/Christina Lutter (Hg.), *Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung* (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2, 2002), insbesondere darin: Michaela Hohkamp, *Im Gestrüpp der Kategorien. Zum Gebrauch von Geschlecht in der Frühen Neuzeit*, 6-17; Claudia Ulbrich, *Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung*. In: *Dies.*, *Verflochtene Geschichte(n). Ausgewählte Aufsätze zu Geschlecht, Macht und Religion in der Frühen Neuzeit* (Wien 2014) 233-251.

<sup>25</sup> Griesebner, *Feministische Geschichtswissenschaft*, 172.

<sup>26</sup> Wiedergegeben nach Griesebner, *Feministische Geschichtswissenschaft*, 172.

<sup>27</sup> Heide Wunder, „Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond“: *Frauen in der Frühen Neuzeit* (München 1992) 264.

<sup>28</sup> Griesebner/Lutter, *Geschlecht und Kultur*, 61.

<sup>29</sup> Griesebner/Lutter, *Mehrfach relational*, 3.

im Verhältnis zu anderen Kategorien zu untersuchen und danach zu fragen, „warum bestimmte Unterschiede wahrgenommen werden und welche Bedeutung ihnen beigemessen werden, d. h. welche Auswirkungen derartige Unterscheidungen im Rahmen von sozialen Ordnungen haben“<sup>30</sup>.

Die unterschiedlichen relationalen Kategorien müssen demnach in der Wissenschaftspraxis immer abgewogen und hinsichtlich des untersuchten Zeitraums sowie der Fragestellung der Untersuchung kontextualisiert und in ihrer Gewichtung angepasst werden. Wird die Kategorie Geschlecht als mehrfach relational angesehen und als solche in der Forschung verwendet, lassen sich nicht nur die Beziehungen zwischen den Geschlechtern analysieren, sondern auch die Wechselwirkungen mit anderen Bereichen menschlichen Wirkens.

## 2.2. Frauen in spätmittelalterlichen Städten

Bereits ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren Frauen in spätmittelalterlichen Städten Untersuchungsgegenstand in der Geschichtswissenschaft. Frühe Beiträge stammten von Karl Weinhold<sup>31</sup> und Karl Bücher<sup>32</sup>, die das traditionelle Frauenbild hervorhoben und als Antwort auf die Erste Frauenbewegung gesehen werden können.<sup>33</sup> Die beiden Historiker behandelten in ihren Untersuchungen die sogenannte „Frauenfrage“, die das Phänomen eines angeblichen Frauenüberschusses in mittelalterlichen Städten im deutschen Sprachraum beinhaltete. Sie untersuchten u. a. Steuerregister aus dem Spätmittelalter auf ihren Frauenanteil und schlossen von der regen Berufstätigkeit von Frauen auf einen Überschuss dieser in Städten dieser Region.<sup>34</sup>

Dieser Mythos wurde seit den 1980er Jahren zunehmend von Historiker\*innen widerlegt, die frauen- und geschlechtergeschichtliche Ansätze für ihre Untersuchungen zu mittelalterlichen Städten wählten.<sup>35</sup> Denn auch in der Mediävistik etablierten sich neue Perspektiven, die zu

---

<sup>30</sup> Christina Lutter, *Geschlecht. Wissen. Kultur*, 120.

<sup>31</sup> Karl Weinhold, *Die deutschen Frauen im Mittelalter. Ein Beitrag zu den Hausalterthümern der Germanen* (Wien 1851).

<sup>32</sup> Karl Bücher, *Die Frauenfrage im Mittelalter* (2. Aufl., Tübingen 1910); Erstmals erschien dieser Beitrag im Jahr 1882 als Sonderdruck der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

<sup>33</sup> Kathrin Pajcic, *Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation* (Würzburg 2013) 21.

<sup>34</sup> Kritisch dazu: Gabriela Signori, *Frauengeschichte/Geschlechtergeschichte/Sozialgeschichte. Forschungsfelder – Forschungslücken: Eine bibliographische Annäherung an das späte Mittelalter*. In: Annette Kuhn/Bea Lundt (Hg.), *Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit in Mittelalter und früher Neuzeit* (Dortmund 1997) 29-53, hier 39f.

<sup>35</sup> Siehe unten Anm. 40, 41 und 42.

neuen Sichtweisen und Ergebnissen führten. Natalie Zemon Davis schrieb, dass es darum gehe, „einige der zentralen Themen der Historiker zu überdenken“, also „Macht, Sozialstrukturen, Eigentum, Symbole und Periodisierung der Geschichte“<sup>36</sup> zu hinterfragen und nicht als gegeben anzunehmen. Um der Forderung Davis‘ gerecht zu werden, waren einige Erkenntnisse notwendig, die heute in der geschlechtergeschichtlichen Forschung grundlegend sind und eine neue Sicht erlauben: So müssen Frauen im Mittelalter – aber auch darüber hinaus – differenziert betrachtet werden, da es nicht *die* Frau gab, und „folglich zeitliche, regionale und standesspezifische Unterschiede zu berücksichtigen sind“<sup>37</sup>. Zudem wurden Frauen sowie Männer im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit besonders „über ihre Beziehungen innerhalb der Familie oder sozialen Gemeinschaften etc. sichtbar“<sup>38</sup>. Dies zeigt sich durch Kategorien wie „Verwandtschaft, Generation, ziviler Stand oder auch die Position in der Erbfolge“<sup>39</sup>. Selbst wenn die Kategorie Geschlecht nicht *die* zentrale Kategorie sozialer Zugehörigkeiten in vormodernen Gesellschaften war, ist es mittlerweile gängige Meinung, dass Geschlecht neben anderen Kategorien die Lebenswege und Handlungsmöglichkeiten von Frauen und Männern im Mittelalter maßgeblich bestimmte und somit zur Anwendung in der mediävistischen Forschung kommen muss.

Diese grundlegenden Erkenntnisse kamen bereits in vielen frauen- und geschlechtergeschichtlichen Untersuchungen zur Vormoderne zur Anwendung und führten zu äußerst interessanten Forschungsergebnissen.<sup>40</sup> Die geschlechtergeschichtliche Städteforschung zum Mittelalter<sup>41</sup>

---

<sup>36</sup> Davis, Frauen und Gesellschaft, 127.

<sup>37</sup> Ingrid Baumgärtner, Eine neue Sicht des Mittelalters? Fragestellungen der Perspektiven der Geschlechtergeschichte. In: Amalie Fössel/Christoph Kampmann (Hg.), Wozu Historie heute? Beiträge zu einer Standortbestimmung im fachübergreifenden Gespräch (Köln/Weimar/Wien 1996) 29-44, hier 41.

<sup>38</sup> Griesebner/Lutter, Geschlecht und Kultur, 62.

<sup>39</sup> Griesebner/Lutter, Mehrfach relational, 3f.

<sup>40</sup> In chronologischer Reihenfolge (Auswahl): Susan Mosher Stuard, Women in Medieval Society (Philadelphia 1976); Frances Gies/Joseph Gies, Women in the Middle Ages (New York 1980); Shulamith Shahar, Die Frau im Mittelalter (Königstein 1981); Peter Ketsch, Frauen im Mittelalter. Quellen und Materialien 2 Bände (Geschichtsdidaktik 19, Düsseldorf 1983/84); Edith Ennen, Frauen im Mittelalter (München 1984); Georges Duby/Michelle Perrot, Geschichte der Frauen, Bd. 2 Mittelalter (Rom 1990); Dies., Geschichte der Frauen, Bd. 3 Frühe Neuzeit (Paris 1994); Bea Lundt (Hg.), Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten (München 1991), insbesondere darin: Claudia Opitz, Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters, 25-48; Heide Wunder, Geschlechtsidentitäten. Frauen und Männer im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit. In: Karin Hausen/Heide Wunder (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte (Frankfurt/New York 1992) 131-136; Margret Schaus, Women and Gender in Medieval Europe. An Encyclopedia (New York 2006); Cordula Nolte, Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters (Darmstadt 2011); Judith M. Bennett/Ruth Mazo Karras (Hg.), The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe (Oxford 2013).

<sup>41</sup> In chronologischer Reihenfolge (Auswahl): Barbara Kroemer, Über Rechtsstellung, Handlungsspielräume und Tätigkeitsbereiche von Frauen in spätmittelalterlichen Städten. In: Katharina Colberg (Hg.), Staat und Gesellschaft im Mittelalter und früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner (Göttingen 1983) 135-150; Martha C. Howell, Women, Production, and Patriarchy in Late Medieval Cities (Chicago 1989); Erika Uitz, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt (Freiburg/Basel/Wien 1992); Gabriele Signori, Vorsorgen, Vererben, Erinnern.

konnte als allgemeine Entwicklung feststellen, dass die rechtliche Stellung von Frauen durch die im Hochmittelalter einsetzende Stadtentwicklung und soziale Mobilität besser, und eigenständiges Handeln für Frauen einfacher wurde.<sup>42</sup> Denn durch die soziale Dynamik von Bevölkerungswachstum und Stadtentwicklung vergrößerte sich die rechtliche Differenzierung von Menschen unterschiedlicher Gruppen. Die Chancen und Mobilität der Menschen nahmen in vielen Bereichen zu und die rechtliche Stellung bestimmter sozialer Schichten verbesserte sich. Die Rechtsgewohnheiten in Städten unterschieden sich von Stadt zu Stadt, und entgegen der häufigen Annahme waren es nicht nur regionale Gewohnheitsrechte, die überwiegend für die Rechtsausübung bestimmend waren. Vielmehr entstanden Stadtrechte „in Reibung mit älteren Rechtsgewohnheiten, andere aus dem Gebrauch, der Rechtspraxis heraus“<sup>43</sup>. So bevorzugten manche Regionen „die Güter- und damit die Ehegemeinschaft, andere den Verwandtschaftsverband, noch andere geben im gleichen Zeitraum den Kindern den Vorrang vor Ehepartner und Verwandtschaftsverband“<sup>44</sup>. Die rechtlichen Bestimmungen, die stark von „sozio-kulturellen Transformationsprozessen“<sup>45</sup> geprägt waren, müssen aufgrund der Unmöglichkeit einer Verallgemeinerung für jede Stadt einzeln betrachtet werden. Des Weiteren waren Rechtsnormen äußerst vielschichtig, weshalb nicht von einer allgemeinen Benachteiligung von Frauen

---

Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Göttingen 2001); Barbara Studer, Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten. In: Rainer Christoph Schwinges (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250-1550) (Berlin 2002) 169-200; Sheilagh Ogilvie, How Does Social Capital Affect Women? Guilds and Communities in Early Modern Germany. In: The American Historical Review 109,2 (2004) 325-359; Kathryn Reyerson, Urban Economies. In: Judith M. Bennet/Ruth Mazo Karras (Hg.), The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe (Oxford 2013) 295-310.

<sup>42</sup> Zu ausgewählten Städten und Regionen in chronologischer Reihenfolge (Auswahl): Margret Wensky, Die Stellung der Frau in Familie, Haushalt und Wirtschaftsbetrieb im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln. In: Alfred Haverkamp (Hg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (Köln 1984) 289-303; Martha C. Howell, The Marriage Exchange. Property, Social Place, and Gender in Cities of the Low Countries (1300-1550) (Chicago 1998); Roswitha Rogge, Zwischen Moral und Handelsgeist. Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 1998); Susan Mosher Stuard, A State of Deference. Ragusa/Dubrovnik in the Medieval Centuries (Philadelphia 2002); Rebecca Lynn Winer, Women, Wealth, and Community in Perpignan, c. 1250-1300. Christians, Jews, and Enslaved Muslims in a Medieval Mediterranean Town (Aldershot 2006); Barbara A. Hanawalt, The Wealth of Wives. Women, Law and Economy in Late Medieval London (Oxford 2007); Shennan Hutton, Women and Economic Activities in Late Medieval Ghent (New York 2011); Marija Karbić, Women and Property in Medieval Slavonian Towns. In: Irena Benyovsky Latin/Zrinka Pešorda Vardić, Towns and Cities of the Croatian Middle Ages. Authority and Property (Zagreb 2014) 439-454; Michaela Malaniková, Female Engagement in Medieval Urban Economy. Late-medieval Moravia in a Comparative Perspective. In: Gerhard Jaritz/Katalin Szende (Hg.), Medieval East Central Europe in a Comparative Perspective. From Frontier Zones to Lands in Focus (London/New York 2016) 185-202.

<sup>43</sup> Gabriela Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Frankfurt/New York 2011) 61f.

<sup>44</sup> Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, 61f.

<sup>45</sup> Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, 61f.

durch das Recht gesprochen werden kann, zumal die Handlungsmöglichkeiten in der „Alltagsorganisation“ der Menschen unterschiedlich gestaltet waren.<sup>46</sup>

Die städtische Bevölkerung war in den verschiedensten städtischen und handwerklichen Berufen tätig und darüber hinaus auch im Handel sowie im Fernhandel aktiv. Dadurch trugen sie wiederum einen beträchtlichen Teil zum Wirtschaftsaufschwung der Städte bei.<sup>47</sup> In vormoderne Zeiten war es üblich, dass alle Angehörigen einer Familie – außer wenn sie arbeitsunfähig waren – einen Beitrag „zum Lebensunterhalt mit Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Haushaltes“<sup>48</sup> leisteten. Cordula Nolte schrieb dazu:

*Die Annahme, dass ein Familienmitglied, in der Regel das männliche Oberhaupt, mittels seiner beruflichen Arbeit die anderen „versorgte“, während diese allenfalls „mitarbeiteten“, dürfte den sozio-ökonomischen Verhältnissen nur selten entsprochen haben und geht an der mittelalterlichen Organisation und Auffassung von Arbeit vorbei.<sup>49</sup>*

Frauen beteiligten sich ebenso wie Männer am Einkommen des Haushaltes und der Versorgung der Familie. Heide Wunder prägte dafür den Begriff des „Ehe- und Arbeitspaares“<sup>50</sup>. Die „gemeinsame Arbeitskraft“<sup>51</sup> des Ehepaares bildete die Grundlage der „Familienwirtschaft“ und bedeutete eine gewisse Selbstständigkeit. Durch Lohnarbeit – vorwiegend in den Städten aber ebenso in der Landwirtschaft – entstanden im ausgehenden Mittelalter zahlreiche Erwerbsmöglichkeiten. Diese führte wiederum dazu, dass immer mehr Menschen es sich leisten konnten zu heiraten, da sie finanziell unabhängiger waren und nicht mehr die Zustimmung ihrer Angehörigen oder ihres Brotherren bedurften.<sup>52</sup> Heide Wunder schrieb zur Bedeutung der Ehe:

*Verbunden mit den Ordnungsfunktionen des Haushalts gewann Ehe im späten Mittelalter – im Unterschied zum frühen und hohen Mittelalter – als für Frauen und Männer verbindliche Form der Geschlechterbeziehungen allgemeine gesellschaftliche Bedeutung. Dies bestätigt das seit dem 15. Jahrhundert gesteigerte Interesse von Kirche und weltlicher Obrigkeiten an Ehe wie „Unehe“.<sup>53</sup>*

---

<sup>46</sup> Nolte, Frauen und Männer, 55. Ein Bereich, zu dem Frauen der Zugang verwehrt wurde, waren politische Ämter in der städtischen Gemeinschaft.

<sup>47</sup> Pajcic, Frauenstimmen, 33.

<sup>48</sup> Nolte, Frauen und Männer, 54.

<sup>49</sup> Nolte, Frauen und Männer, 54.

<sup>50</sup> Heide Wunder, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997) 27-54, hier 98.

<sup>51</sup> Pajcic, Frauenstimmen, 38.

<sup>52</sup> Heide Wunder, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht. In: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (2. Aufl. Frankfurt a. M. 1993) 12-26, hier 20.

<sup>53</sup> Wunder, Frauen in der Frühen Neuzeit, 35f. Weiters zur Ehe im Mittelalter: *Signori*, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft.

Die Vormundschaft, die Männer über ihre Ehefrauen innehatten und sie verpflichtete, für Schutz und Schirm für diese Personen zu sorgen, hatte im ausgehenden Mittelalter – insbesondere in den Städten – nur noch selten Bedeutung. Für Kinder unabhängig von deren Geschlecht blieb die Vormundschaft bestehen.<sup>54</sup> Ambivalent zur Idee der Vormundschaft verhielt sich demnach die Tatsache, dass im alltäglichen Leben verheiratete Männer und Frauen miteinander als Ehe- und Arbeitspaare auftraten und gemeinsam dem Haushalt vorstanden. Des Weiteren waren Frauen und Männer in besitz- und erbrechtlichen Belangen gleichberechtigt, wie am Beispiel des spätmittelalterlichen Wiens gezeigt werden konnte, wo ca. 25% Frauen in den erfassten Rechtsgeschäften involviert waren.<sup>55</sup> Die Rechtsfähigkeit von Frauen war bestimmt von „den vermögens- und erbrechtlichen Bestimmungen, die nach Stand, sozialer Position und den regionalen ökonomischen Bedingungen und Herrschaftsverhältnissen je verschieden waren“<sup>56</sup>. So konnten Frauen über ihren in die Ehe mitgebrachten oder selbstständig erworbenen Besitz frei verfügen. Bei Vermögen, das gemeinsam als Ehe- und Arbeitspaar erwirtschaftet worden war, bedurfte es der Zustimmung der Frau, wenn der Ehemann dieses veräußern wollte.<sup>57</sup>

Die gleichen erbrechtlichen Möglichkeiten von Frauen und Männern sind durch Stadtrechte belegt, in denen kaum rechtliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern in Bezug auf das Vererben und Erben zu finden sind. Alle legitimen Söhne und Töchter waren vielfach gleichermaßen erbberechtigt, denn es stand im Interesse der Angehörigen, dass Frauen ebenfalls erben konnten und somit Besitz innerhalb der Familie weitergegeben und erhalten werden konnte.<sup>58</sup> Durch diese Gleichheitsregel in vielen Stadtrechten erhielten alle Geschwister den gleichen Anteil am Vermögen und Besitz der Eltern. Darüber hinaus waren Frauen in spätmittelalterlichen Städten fähig zu testieren und konnten über die Vererbung ihrer eigenen Vermögensbestandteile frei bestimmen.<sup>59</sup> Oftmals treten Frauen in Quellen als Stifterinnen und Beteiligte an Besitztransaktionen mit religiösen Einrichtungen auf.<sup>60</sup> Wie genau die rechtlichen

---

<sup>54</sup> Nolte, Frauen und Männer, 59.

<sup>55</sup> Christina Lutter/Daniel Frey/Herbert Kramer/Korbinian Grünwald, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. MEMO\_quer 2 (2021) doi: 10.25536/2021q002.

<sup>56</sup> Christina Lutter, Lebensordnungen und Geschlechterbeziehungen am Beginn der Frühen Neuzeit. In: "Aufmüßig und angepaßt". Frauenleben in Österreich. Katalog der NÖ Landesausstellung, Schloß Kirchstetten (Wien 1998) 51-61, hier 53.

<sup>57</sup> Nolte, Frauen und Männer, 59f.

<sup>58</sup> Wunder, Frauen in der Frühen Neuzeit, 244.

<sup>59</sup> Uitz, Die Frau in der Stadt, 164.

<sup>60</sup> Christina Lutter/Daniel Frey/Herbert Kramer/Judit Majorossy, Kinship, Gender and the Spiritual Economy in medieval Central European Towns. In: History and Anthropology, 32:2 (2021) 249-270, hier 251.



Bestimmungen bezüglich des Erbens und auch des Ehegüterrechts aussahen, war stark von der Region abhängig und konnte in den Details in jeder Stadt unterschiedlich sein.<sup>61</sup>

Diese Entwicklungen waren alle eng miteinander verbunden und verstärkten sich gegenseitig. Sie zeigen eindeutig, dass Frauen in spätmittelalterlichen Städten weitreichende Handlungsmöglichkeiten hatten und durch ihre beruflichen Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung der Städte beitrugen. Sie konnten über ihr Erbe, Vermögen und ihren Besitz verfügen und wenn ihnen dieses verwehrt wurde, konnten sie auf rechtliche Möglichkeiten zurückgreifen, um dies einzuklagen. Frauen in spätmittelalterlichen Städten waren also keineswegs rechtlos, wie ältere Topoi nahelegen, aber „die generelle Rechtsfähigkeit stand [...] in einem komplexen Spannungsverhältnis zur Rechtsungleichheit von Frauen und Männern“<sup>62</sup>. Des Weiteren belegen zahlreiche Untersuchungen und deren Ergebnisse, dass handelnde Frauen in unterschiedlichsten Quellengruppen vorkommen und es sich daher lohnt, dieser Handlungsfähigkeit mit neuen Fragestellungen zu begegnen.

### **2.3. Forschungen zu Frauen in Klosterneuburg**

Neben der umfangreichen Geschichte des Stiftes Klosterneuburg erforschten Historiker\*innen auch die Vergangenheit der Stadt Klosterneuburg. Seitdem das Stift von Markgraf Leopold III. und Agnes von Waiblingen am Anfang des 12. Jahrhunderts gegründet worden war, beeinflussten einander Stift und Stadt gegenseitig, wodurch deren Geschichten eng miteinander verflochten sind. Diese wechselseitige Einflussnahme und auch die damit entstandene Abhängigkeit konnte in den verschiedensten Untersuchungen anschaulich gezeigt werden. Floridus Röhrig und vor allem Richard Perger wählten dafür zum Teil wirtschafts- und sozialgeschichtliche Ansätze und nahmen die Bevölkerung der Stadt in ihren Publikationen in den Fokus.<sup>63</sup> Auf die Existenz von Frauen und ihr Wirken wurde jedoch kaum ein Augenmerk gelegt und wenn doch, in wenigen Sätzen abgehandelt.

Der Fokus der bisherigen Forschungen, in denen auch Frauen eine Rolle spielten, konzentrierte sich vor allem auf das Augustiner-Chorfrauenstift St. Maria Magdalena (1133-1568), das neben dem Konvent der Chorherren lag. Religiöse Frauen spielten eine Zeit lang eine bedeutende

---

<sup>61</sup> *Kroemer*, Rechtsstellung, Handlungsspielräume und Tätigkeitsbereiche, 136. Zu den erbrechtlichen Bestimmungen Stadt Klosterneuburg im Mittelalter siehe unten Kapitel 2.5.

<sup>62</sup> *Wunder*, Frauen in der Frühen Neuzeit, 244.

<sup>63</sup> Siehe oben Anm. 3, insbesondere: *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter; *Röhrig*, Ein Stift in der Stadt.

Rolle in Klosterneuburg, da es zwei geistliche Einrichtungen für Frauen in der Stadt gab.<sup>64</sup> Hierzu gibt es bereits einige – im Vergleich zu den Forschungen zum Chorherrenstift aber in bescheidener Zahl – wissenschaftliche Untersuchungen. Diese konzentrierten sich zumeist auf Teilaspekte der Geschichte der Klosterneuburger Chorfrauen. Sie betreffen vorwiegend sozial-historische und liturgiegeschichtliche Fragestellungen, so etwa die Thematik der Heilkunde oder Hinweise auf den liturgischen Alltag, die Gestaltung der Festtagsliturgie und von Prozessionen, die jeweils in einigen Handschriften überliefert sind.<sup>65</sup> Derzeit ist zudem eine geschichtswissenschaftliche Dissertation von Cornelia Peka im Entstehen, die auf die Lebensweise der Chorfrauen im 15. Jahrhundert einen Blick wirft und dafür unter anderem die Statuten der Frauengemeinschaft näher untersucht.<sup>66</sup> Doch wer waren diese Chorfrauen und woher stammten sie? Der Großteil der Augustiner Chorfrauen stammte aus einflussreichen Familien der regionalen Eliten, die teils in Klosterneuburg selbst, teils in der Umgebung ansässig waren.<sup>67</sup> Die personellen Überschneidungen dieser drei Sphären – Stadt, Land und Stift – sind zwar bekannt, aber wurden bis heute noch nicht ausreichend erforscht.<sup>68</sup>

Darüber hinaus gibt es zwei spannende, rezente Untersuchungen, in denen nicht nur die Chorfrauen im Stift, sondern die in der Stadt lebenden Frauen ins Bild rücken. Karl Brunner widmete

---

<sup>64</sup> Von 1261 bis 1432 befand sich in Klosterneuburg ein zweites Augustiner-Chorfrauenstift namens St. Jakob. Dieses lag in der Unteren Stadt, wurde jedoch noch nicht im Detail erforscht, vgl. *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 188f.

<sup>65</sup> Forschungen zu den Augustiner-Chorfrauen in Klosterneuburg (in chronologischer Reihenfolge, Auswahl): Maximilian *Fischer*, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg (Wien 1815) insbesondere 333-351; Gerhard *Jaritz*, Aderlaß und Schröpfen im Chorfrauenstift Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stifts Klosterneuburg 9 (Klosterneuburg 1975) 67-108; siehe oben Anm. 1 *Dienst*, Regionalgeschichte, 174-187; Robert *Klugseder*, Studien zur mittelalterlichen liturgischen Tradition der Klosterneuburger Augustinerklöster St. Maria und St. Magdalena. In: *Musicologica Austriaca* 27 (2008) 11-43; Michael L. *Norton*/Amelia J. *Carr*, Liturgical manuscripts, liturgical practice, and the women of Klosterneuburg. In: *Studies in Ancient and Medieval History, Thought, and Religion* Vol. 66 (Cambridge 2011) 67-169; Cornelia *Peka*/Agnes *Unterbrunner*, Das kleine Rezeptar in der Klosterneuburger Handschrift 1107. In: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 149/2 (2020) 210-223.

Qualifikationsarbeiten: Gerda *Davy*, Die Augustiner-Chorfrauen von Klosterneuburg und ihre Zeit (ungedruck. Dissertation Universität Wien 1995); Pia *Kovarik*, Das ehemalige Augustiner Chorfrauenkloster St. Magdalena in Klosterneuburg (ungedruck. Diplomarbeit Universität Wien 2011); Agnes *Unterbrunner*, Frauen im Stift Klosterneuburg: Deutsche Texte der Frauenheilkunde und Schönheitspflege in mittelalterlichen Handschriften der Stiftsbibliothek Klosterneuburg (ungedruck. Masterarbeit Universität Wien 2018).

<sup>66</sup> Cornelia *Peka*, Das Doppelkloster der Augustiner Chorfrauen und Chorherren in Klosterneuburg. Formen klösterlichen Zusammenlebens im Mittelalter (Dissertation Universität Wien, voraussichtlich 2022).

<sup>67</sup> *Dienst*, Regionalgeschichte, 174-187.

<sup>68</sup> Zum Forschungsbereich Hof – Stadt – Kloster siehe oben Anm. 2, hier v.a. *Lutter*, Verflechtungsgeschichten sowie *Dies.*, Soziale und kulturelle Gemeinschaften zwischen “Hof, Stadt und Kloster“ im Mitteleuropa des 13. bis 15. Jahrhunderts, in: *ÖGL* 65 (2021/4) 383-394 und künftig zu Klosterneuburg, *Dies.*, Diversity of Roles and Functions in the Community – Men and Women, Clerics and Laypeople. In: *Potificio Comitato di Scienze Storiche* (Hg.), *Atti del Colloquio „Secundum Evangelium Christi et vitam apostolicam I Canonici Regolari dal Medioevo ai nostri giorni“*, 24-26 novembre 2021, Roma/Vaticano (Rom 2022) und die entstehende Dissertation von Herbert *Krammer*, Großes Kloster - kleine Stadt. Verflechtungen städtischer Gruppen und geistlicher Institutionen im Klosterneuburg des späten Mittelalters (1300-1500) (Dissertation Universität Wien, im Entstehen).

sich im 2019 erschienenen Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg<sup>69</sup> erneut dem Traditions-codex<sup>70</sup>, in welchem im 12. und 13. Jahrhundert Rechtsgeschäfte – vor allem Schenkungen – schriftlich festgehalten wurden. Er machte darauf aufmerksam, dass, obwohl diese Quelle bereits unzählige Male bearbeitet wurde, es immer lohnend sei, mit neuen Fragestellungen an diese heranzutreten. Der Autor betonte, dass „lange Zeit über die Belege für eine aktive Teilnahme der Frauen am öffentlichen Leben hinweg“<sup>71</sup> gelesen wurde. Anhand dieses Beitrages versuchte Brunner dieses Versäumnis nachzuholen und untersuchte die im Klosterneuburger Traditions-codex genannten Frauen und deren Handlungsmöglichkeiten in Rechtsgeschäften. Von den 1325 namentlichen Nennungen im Traditions-codex sind 324 von Frauen vorhanden. Unter Berücksichtigung von Mehrfachnennungen ließ sich feststellen, dass knapp ein Drittel der erfassten 300 Personen Frauen sind und der Rest Männer.<sup>72</sup>

Wer waren die genannten Frauen? Die Mehrheit der verzeichneten Frauen waren Ehefrauen, die an Rechtsgeschäften beteiligt waren und somit verzeichnet wurden.<sup>73</sup> Neben Ehefrauen waren einige der erwähnten Frauen geistliche Damen des Chorfrauenstiftes, die aus in der Stadt Klosterneuburg oder der näheren Umgebung ansässigen Familien stammten. Da die Chorfrauen zum Teil aus ihrem eigenen Erbe für ihre Versorgung im Stift zahlen mussten, lassen sich in weiterer Folge Schlüsse über ihre Vermögensverhältnisse ziehen. Denn der Eintritt in das Stift war mit hohen Kosten verbunden und vorwiegend Frauen aus vermögenden Familien konnten sich dies leisten.<sup>74</sup>

Neben der Rechtsfähigkeit und dem Vermögen von Frauen in Klosterneuburg geht Karl Brunner weiters auf die Namen von Frauen ein. Einige der handelnden Frauen wurden mit dem Nachnamen ihrer Herkunftsfamilien im Traditions-codex genannt und nicht mit dem ihrer Ehemänner. Das war auch der Fall, wenn Ehemänner wie ihre Ehefrauen von hoher Herkunft

---

<sup>69</sup> Karl Brunner, Damen, Frauen, Mägde. Akteurinnen in den Klosterneuburger Traditionen. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 23 (Klosterneuburg 2019) 100-125.

<sup>70</sup> StAKI Hs. 1; Codex Traditionum ecclesiae collegiatae Claustro-neoburgensis, ed. von Maximilian Fischer (FRA II/4, Wien 1851); Siehe außerdem Karl Brunner, Die biedereren Leute der Neuen Burg. Die Familia von Herzog und Kloster im 12. und 13. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 16 (Klosterneuburg 1997) 13-22; Heide Dienst, Babenberger-Studien. Niederösterreichische Traditionsnotizen als Quellen für die Zeit Markgraf Leopolds III (Wien 1966); Dies., Traditionsbücher. Editionsprobleme, Inhaltsanalysen und EDV-Einsatz am Beispiel der Klosterneuburger Traditionen (Graz 1987); Dies., Regionalgeschichte; Patricia Engel, Die Restaurierung des Klosterneuburger Traditionsbuches. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 22 (Klosterneuburg 2015); Heinrich Fichtenau, Probleme des Klosterneuburger Traditionsbuches. In: Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze Bd. 2 (Stuttgart 1977) 180-193.

<sup>71</sup> Brunner, Akteurinnen, 101.

<sup>72</sup> Brunner, Akteurinnen, 102f.

<sup>73</sup> Brunner, Akteurinnen, 103.

<sup>74</sup> Brunner, Akteurinnen, 113f.

waren. Eine zusätzliche und vom Autor nicht erwartete Erkenntnis war, dass mehr als ein Drittel der Vornamen unfreier Frauen auch bei Frauen der Oberschicht zu finden sind.<sup>75</sup>

Eine weitere Untersuchung, die sich mit einem anderen Quellentyp aus dem 14. Jahrhundert, allerdings mit zum Teil ähnlichen Fragestellungen beschäftigt, ist jene von Theresa Dellinger, die sich in ihrer publizierten Masterarbeit mit dem ältesten Häuserverzeichnis der Stadt Klosterneuburg befasste.<sup>76</sup> Dieses Verzeichnis wurde 1339 angefertigt und verzeichnet alle Häuser in der Stadt, die der Grundherrschaft des Stiftes unterstanden. Neben den Häusern wurden die Namen der Besitzer\*innen und die an den Grundherren zu leistenden Abgaben eingetragen.<sup>77</sup> Dellinger fertigte eine Edition des Häuserverzeichnisses an und griff gut dokumentierte Beispiele heraus, um Fragen zur Bevölkerung – wo wohnten einzelne Personen und welchem Gewerbe gingen sie nach? – und zur Funktion des Stiftes als Grundherrschaft nachzugehen. Da nur die Namen der Haushaltsvorstände verzeichnet wurden und nicht die Bewohner\*innen selbst, sind im Häuserverzeichnis großteils Männer, aber auch vereinzelt Witwen aufgelistet. Dies war auch der Fall, wenn es sich um Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren handelte. Nach dem Tod der Ehemänner gingen die Besitzungen sowie die Rolle als Haushaltsvorstände auf die überlebenden Witwen über. Dieser Fall ist im Häuserverzeichnis von 1339 viermal dokumentiert.<sup>78</sup>

Auch wenn in dieser Quelle nur wenige Nennungen von Frauen zu finden sind, gibt sie uns dennoch ein wenig Einblick in die Besitzverhältnisse der mittelalterlichen Stadt Klosterneuburg. Denn es wird deutlich, dass Frauen in bestimmten Situationen – wie etwa nach dem Tod des Ehemannes – „selbstständig agieren, Immobilien besitzen und über eigenes Vermögen verfügen konnten“<sup>79</sup>. Im Gegensatz zu Karl Brunners Untersuchung finden sich hier nur Frauen, die bereits verwitwet waren und deren Besitz von ihren verstorbenen Ehemännern auf sie übergegangen war. Diese Divergenz ist durch die unterschiedlichen Funktionen und Entstehungszeiten dieser beiden Quellen bedingt: Im Traditions-codex wurden im 12. Jahrhundert Geschäfte verzeichnet, die sowohl von Männern und Frauen getätigt wurden, um diese rechtlich abzuschließen. Im von Dellinger untersuchten Häuserverzeichnis aus dem Jahr 1339 hingegen wurden mit den Grundstücken und Häusern die Namen der Haushaltsvorstände niedergeschrieben, um

---

<sup>75</sup> Brunner, Akteurinnen, 123.

<sup>76</sup> StAKI K 230, Fol. 272v Nr. 57; vgl. Theresa Dellinger, Das älteste Häuserverzeichnis der Stadt Klosterneuburg aus dem Jahr 1339. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 23 (Klosterneuburg 2019) 178-243.

<sup>77</sup> Dellinger, Häuserverzeichnis, 179.

<sup>78</sup> Dellinger, Häuserverzeichnis, 207.

<sup>79</sup> Dellinger, Häuserverzeichnis, 208.

eine Übersicht über den grundherrschaftlichen Besitz und die damaligen Besitzer\*innen zu gewinnen.

Dennoch stellen sich hier einige Fragen, die in den zwei besprochenen Untersuchungen nicht berücksichtigt wurden oder durch die Arten der herangezogenen Quellen auch schwierig zu beantworten gewesen wären; so lassen sich etwa durch die überschaubare Zahl an Einträgen im Häuserverzeichnis von 1339 kaum Quantifizierungen vornehmen und somit das Geschlechterverhältnis unter Besitzenden nur eingeschränkt abbilden.

Die Quellengattung der Urbare, deren Produktion im Stift Klosterneuburg ab dem 15. Jahrhundert intensiviert wurde<sup>80</sup>, scheint für diese Fragestellungen geeigneter zu sein. Das gilt insbesondere für das Hausmanstetter-Urbar, indem erstmalig der gesamte Besitz des Stiftes Klosterneuburg verzeichnet war. Durch den Umfang der darin enthaltenen Einträge lassen sich Daten quantitativ erfassen und es ist eine Auswahl an zahlreichen gut belegten Beispielen vorhanden, die näher untersucht werden können. Diese Fülle an Informationen erlaubt es, nach den Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf Besitz von Frauen in der Stadt Klosterneuburg um 1500 zu fragen, wodurch eine quellenbasierte Auseinandersetzung mit geschlechterspezifischen Fragestellungen möglich ist.

Um diese Quelle einordnen und deren Zweck besser verstehen zu können, werden im nächsten Kapitel zum einen Urbare im Allgemeinen, deren Entstehung sowie Funktionen und zum anderen das Hausmanstetter-Urbar im Detail besprochen.

---

<sup>80</sup> Siehe dazu unten Kapitel 3.2.

### 3. Quellen und Methode

Zunächst ist es erforderlich, auf die herangezogenen Quellen und die Überlieferungssituation in Klosterneuburg genauer einzugehen. Im Weiteren wird die Aufbereitung der Quellen und die Vorgehensweise bei der Auswertung dieses Materials vorgestellt.

#### 3.1. Urbare als Quellengattung

Der Begriff *Urbare* leitet sich vom althochdeutschen „urberan“ und mittelhochdeutschen „erbern“ ab und bedeutet so viel wie „hervorbringen“ bzw. „Ertrag bringen“.<sup>81</sup> Urbare sind Verzeichnisse von Gütern und den dazugehörigen Einkünften einer Grundherrschaft. Darin werden grundherrschaftliche Liegenschaften sowie die für das jeweilige Gut zu erbringenden Abgaben und Dienste verzeichnet. Dadurch geben Urbare einen genaueren Einblick in die wirtschaftlichen Tätigkeiten innerhalb einer Grundherrschaft sowie in das Rechtsverhältnis zwischen Untertanen und Grundherren/-frauen.<sup>82</sup> Sie wurden aus Gründen der „Wirtschaftsführung, Rechtssicherung und Verwaltungsorganisation“ von Grundherrschaften angefertigt und sind somit eine Form von pragmatischer Schriftlichkeit.<sup>83</sup>

Im Süden des deutschsprachigen Raums liegen die Anfänge von Urbaren im 12. Jahrhundert, wobei es schon zuvor ähnliche Aufzeichnungsformen gab. Dazu zählen Roteln, Huben- und Zinslisten, Heberollen und die karolingischen Polypticha, die alle dazu dienten, Besitzungen und Abgaben festzuhalten.<sup>84</sup> Die Überlieferung wird ab dem 13. Jahrhundert immer breiter, unter anderem weil neben geistlichen nun auch vermehrt weltliche Grundherren als

---

<sup>81</sup> Werner *Rösener*, Art. *Urbare*. In: *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 5, Straftheorie – Zycha (Berlin 1988) 558-562, hier 558f.

<sup>82</sup> Elisabeth *Schögl-Ernst*, *Historische Bodendokumentationen: Urbare, Landtafeln und Grundbücher*. In: Josef *Pauser*/Martin *Scheutz*/Thomas *Winkelbauer* (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert)* (Wien 2004) 516-529, hier 516.

<sup>83</sup> Roger *Sablonier*, *Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch*. In: Christel *Meier*/Volker *Honemann* (Hg. u.a.), *Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur* (Münsterische Mittelalter Schriften 79, München 2002) 91-120, hier 93. Grundlegend: Hagen *Keller*/Klaus *Grubmüller*/Nikolaus *Staudach* (Hg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen* (Münsterische Mittelalter Schriften 65, München 1992).

<sup>84</sup> Christoph *Sonnlechner*, *Landschaft und Tradition. Aspekte einer Umweltgeschichte des Mittelalters*. In: Christoph *Egger*/Herwig *Weigl* (Hg.), *Text – Schrift – Codex. Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG Ergbd. 35, Wien/München 2000)* 123-223, hier 187; zur Entwicklung von Urbaren v. a. in Westeuropa siehe: Enno *Bünz*, *Urbare und verwandte Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte*. In: Michael *Maurer* (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaft. Quellen Bd. 4* (Stuttgart 2002) 168-189.

Auftraggeber von Urbaren auftraten. Des Weiteren führten die Verfestigung von Territorien und der damit verbundene Ausbau von Verwaltungsstrukturen innerhalb eines Territoriums ebenfalls zu einem Anstieg der Überlieferung. Als allgemeine und damit wichtigste Entwicklung ist jedoch die generell zunehmende Verschriftlichung von rechtlich relevantem Handeln im Spätmittelalter zu sehen, die ein Teil eines vielschichtigen Medienwandels war und sich auch in der Herrschaftsausübung auswirkte.<sup>85</sup> Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen „der Intensivierung von Herrschaft, einer rationaler arbeitenden Verwaltung sowie der sich immer breiter auffächernden Literalisierung und Dokumentation“<sup>86</sup>. Die zunehmende Anfertigung von urbarialem und kopialem Schriftgut ist für die weitere Entwicklung der Verwaltung, die sich immer mehr differenzierte, ausschlaggebend, da nun neben Einzelurkunden Schriftgut entstand, das zum Teil auch im Alltag einer Herrschaft gebraucht wurde.<sup>87</sup> Elke Goetz bezeichnete Urbare und Zinsbücher als „die reinsten Formen administrativer Gebrauchsliteratur“<sup>88</sup>, die in Klöstern zur Anwendung kamen. Dennoch hatten Urbare durchaus auch eine repräsentative Funktion, die in einer aufwendigen und teuren Ausstattung resultieren konnte.<sup>89</sup> Darüber hinaus war diese Form der Verwaltungsüberlieferung keineswegs auf das Mittelalter beschränkt, sondern wurde weit bis in die Frühe Neuzeit angefertigt. Die wissenschaftliche Untersuchung von Urbaren ist jedoch ein klassisches Feld der älteren mediävistischen Forschung, in der der Fokus verstärkt auf das Hoch- und Spätmittelalter gelegt wurde.<sup>90</sup>

Sehr oft geht die Anfertigung eines Urbars auf einen bestimmten Anlass zurück, worunter beispielsweise Besitzteilungen<sup>91</sup>, Herrschaftswchsel oder ganz allgemein Rechtsstreitigkeiten zu nennen sind. Darüber hinaus konnten einerseits Naturkatastrophen und kriegerische Auseinandersetzungen<sup>92</sup>, andererseits Verwaltungsreformen oder, im Fall von geistlichen Institutionen,

---

<sup>85</sup> *Sablonier*, Verschriftlichung, 91.

<sup>86</sup> Elke *Goetz*, Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser. Ordenszentrismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern (1098-1525) (*Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter* 17, Münster/Hamburg/London 2003) 16.

<sup>87</sup> *Goetz*, Pragmatische Schriftlichkeit, 216.

<sup>88</sup> *Goetz*, Pragmatische Schriftlichkeit, 233.

<sup>89</sup> Näheres zur Repräsentationsfunktion von Urbaren siehe Kapitel 3.3.4.

<sup>90</sup> Vgl. Alfons *Dopsch*, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Österreichische Urbare, Abt. I: Landesfürstliche Urbare Bd. 1, Wien/Leipzig 1904), *Ders.*, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter (Österreichische Urbare, Abt. I: Landesfürstliche Urbare, Bd. 2, Wien/Leipzig 1910).

<sup>91</sup> Vgl. Helmuth *Feigl*/Thomas *Stockinger*, Die Urbare der Herrschaften Maissau und Sonnberg anlässlich der Teilung des Erbes nach Georg von Eckartsau im Jahre 1497 (FRA 3/20, Wien/Köln/Weimar 2008).

<sup>92</sup> Einfälle hussitischer Gruppen 1426/27 im Waldviertel führten zu schweren Verwüstungen. Neben dem Gebäude des Stifts Zwettl mussten auch die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder in Ordnung gebracht werden, wozu u.a. ein neues Urbar angelegt wurde: vgl. Günther *Schneider*, Das Urbar des niederösterreichischen Zisterzienserklosters Zwettl von 1457. Auswertung und Edition (FRA 3/18, Wien/Köln/Weimar 2002).

auch kirchliche Reformbestrebungen ausschlaggebend gewesen sein, um die eigenen Besitzungen neu zu verzeichnen und damit zu sichern.<sup>93</sup> Nicht zuletzt aufgrund der zunehmend besseren Überlieferungssituation ist gut zu verfolgen, dass geistliche Grundherrschaften am Ende einer Phase der Besitzerweiterung und institutionellen Konsolidierung ihre Besitzungen gesammelt festzuhalten gedachten. Durch das Festschreiben wurde zum einen der Besitz und somit das Vermögen gesichert und zum anderen wurde durch diese Verzeichnisse die Wirtschaftsführung erleichtert. Roman Zehetmayer warf jedoch die Frage auf, ob es immer einen „äußeren“ Grund für die Anfertigung eines neuen Urbars geben musste, oder ob „bloß das Bedürfnis, Übersicht und Klarheit über den Besitz zu schaffen“<sup>94</sup> für so ein Vorhaben genügte.

Die Entstehung von Urbaren konnte im Wesentlichen auf zwei Arten erfolgen: Entweder schickte eine Grundherrschaft ihre Amtleute aus, die die Besitzungen besichtigten und darüber Berichte abliefern, welche anschließend gesammelt aufgezeichnet wurden. Oder man griff auf bereits bestehendes urbariales Schriftgut der Grundherrschaft zurück, welches dann in einem neuen Urbar zusammengefasst und neu geordnet wurde.<sup>95</sup> Es kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Arten sehr häufig gemeinsam zur Anwendung kamen und Urbare durch die Kombination aus Besichtigung und den Rückgriff auf älteres Schriftgut entstanden.

Der Aufbau und die Gestaltung von Urbaren unterlag keinem festen Regelwerk und konnte – wie grundherrschaftliche Strukturen – recht unterschiedlich aussehen. Oft hing die Gestaltung von der Intention der Grundherrschaft ab und der Entstehungsgrund konnte sich im Aussehen eines Urbars widerspiegeln.<sup>96</sup> Dennoch gibt es einige charakteristische Merkmale bei Urbaren, vor allem was deren Aufbau betrifft. Sehr häufig erfolgte die innere Gliederung eines Urbars nach den einzelnen Ämtern einer Herrschaft. Innerhalb der Ämter wurden die jeweiligen Besitzungen und Abgaben, die zu leisten waren, sowie die Termine der Abgaben verzeichnet. Die Abgaben konnten je nach Region und Zeit aus Geldleistungen oder aus Naturalien bestehen, wobei sich im Spätmittelalter im süddeutschsprachigen Raum Geldleistungen durchsetzten.<sup>97</sup> Die Namen derjenigen, die die Besitzungen innehatten, wurden nicht immer aufgelistet und

---

<sup>93</sup> *Schögl-Ernst*, Bodendokumentationen, 519.

<sup>94</sup> Roman *Zehetmayer*, Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg aus dem Jahr 1363. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert (Wien u. a. 2001) 29.

<sup>95</sup> *Schögl-Ernst*, Bodendokumentationen, 516f.

<sup>96</sup> *Bünz*, Urbare und verwandte Quellen, 186.

<sup>97</sup> Helmuth *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 1998) 53f.



finden sich nicht zwingend in Urbaren, sondern meist in den Grundbüchern der Grundherrschaften.<sup>98</sup>

Anhand der niederösterreichischen Urbare aus dem 14. und 15. Jahrhundert sieht man jedoch sehr gut, dass der Detailgrad der Quellen höher wird und Namen hier durchgehend verzeichnet sind.<sup>99</sup> Nachträge und Streichungen, die Hinweise auf einen ständigen Gebrauch der Urbare geben könnten, sind eher selten zu finden und stellen eine Ausnahme dar.<sup>100</sup> Es handelte sich also in der Regel nicht um Schriftgut, das in der alltäglichen Praxis der Verwaltung zum Einsatz kam.

In Urbaren wurden nicht die tatsächlich geleisteten Abgaben verzeichnet, sondern der Anspruch auf eine bestimmte Höhe von Abgaben, die mit den jeweiligen Besitzungen verknüpft waren. Demnach bilden Urbare „Momentaufnahmen“<sup>101</sup> ab, die einen Besitzstand zu einem bestimmten Zeitpunkt festhalten. In Rechnungsaufzeichnungen, in denen ausführlich Einnahmen und Ausgaben verzeichnet wurden, wie etwa Rechnungsbüchern, finden sich die tatsächlich erbrachten Leistungen. Sie geben somit genauere Auskünfte über die wirtschaftliche Organisation einer Grundherrschaft.<sup>102</sup> Da es sich bei den in Urbaren angegebenen Beträgen also um einen Soll-Zustand handelte, der entweder den Durchschnitt oder eine Schätzung der Beträge wiedergab, müssen die wirtschaftlichen Daten mit Vorsicht interpretiert werden. Die tatsächlichen Abgaben, die zu festgelegten Terminen zu leisten waren, mussten regelmäßig angepasst und neu ausverhandelt werden.<sup>103</sup> Urbare hatten demnach die Funktion,

*Normen festzuschreiben, soziale Beziehungen darzustellen und zu bewahren, Verfahren zu sichern und damit Glaubwürdigkeit herzustellen, zu ordnen und zu organisieren, Traditionen zu (re)konstruieren und mit Geschichte Legitimierungsargumente zu liefern.*<sup>104</sup>

Sie bilden meist nicht die aktuelle wirtschaftliche Situation einer Grundherrschaft ab, sondern dienen zur Beanspruchung und Bewahrung der Herrschaft.<sup>105</sup>

---

<sup>98</sup> Die Abgrenzung zwischen Urbaren und Grundbüchern ist nicht immer leicht, da sich Grundbücher aus Urbaren fließend entwickelten. Es kann aber grundsätzlich die Unterscheidung getroffen werden, dass bei Urbaren der Fokus auf den Abgaben und bei Grundbüchern auf der Erfassung von Liegenschaften und Besitzverhältnissen lag. Im Unterschied zu Urbaren sind daher aus Grundbüchern auch Änderungen der Besitzverhältnisse ersichtlich, vgl. *Schöggel-Ernst*, Bodendokumentationen, 524.

<sup>99</sup> Vgl. *Feigl/Stockinger*, Urbare der Herrschaften Maissau und Sonnberg; *Schneider*, Urbar des Zisterzienserklosters Zwettl; *Zehetmayer*, Urbar von Maidburg-Hardegg.

<sup>100</sup> Enno *Bünz*, Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung. In: Werner *Rösener* (Hg.), Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter (Göttingen 1995) 31-75, hier 31f.

<sup>101</sup> *Schöggel-Ernst*, Bodendokumentationen, 516.

<sup>102</sup> *Sablonier*, Verschriftlichung, 99f.

<sup>103</sup> *Sablonier*, Verschriftlichung, 100f.

<sup>104</sup> *Sablonier*, Verschriftlichung, 109.

<sup>105</sup> *Sablonier*, Verschriftlichung, 101.

Doch für welche Untersuchungen können Urbare und verwandtes Schriftgut ertragreiche Quellen sein? Urbariales Schriftgut eignet sich für eine Vielzahl von geschichtswissenschaftlichen Fragestellungen als Quellenmaterial. Elisabeth Schögggl-Ernst schrieb hierzu, dass urbariales Schriftgut als „hervorragendes Quellenmaterial für demographische, siedlungs- und sozialgeschichtliche, agrar- und umwelthistorische sowie namenkundliche Forschungen“<sup>106</sup> dienen kann. Urbare können zudem spannende Quellen für die Aufarbeitung der Geschichte einer Grundherrschaft sein, da sich darin Informationen zur Verwaltung und Ämterorganisation finden. Hier sind insbesondere Klosterarchive zu nennen, da ein beträchtlicher Teil ihres Archivbestandes „aus der Struktur der Grundherrschaft erwachsen“<sup>107</sup> ist.

Vor allem für klassische wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen waren und sind Urbare äußerst vielversprechende Quellen, auch wenn darin nicht die tatsächlich zu erbringenden Abgaben verzeichnet sind. So geben sie Auskunft über die Wirtschaftsführung einer Grundherrschaft und können für breiter angelegte Vergleiche herangezogen werden. Wie Schögggl-Ernst beschrieb, eignen sich Urbare für demographische Untersuchungen, doch muss dabei beachtet werden, dass darin die Besitzer\*innen der Liegenschaften und nicht die Bewohner\*innen dieser genannt werden – dass daraus also aus ihnen nicht auf die Bevölkerungszahl geschlossen werden kann.<sup>108</sup>

Aufgrund des umfangreichen Namenmaterials bieten Urbare zudem einen bislang kaum ausgeschöpften Fundus für onomastische und prosopographische Forschungen. In diesem Zusammenhang ist auch die historische Frauen- und Geschlechtergeschichte zu nennen. Auf Grundlage der Untersuchungen von urbarialem Quellenmaterial wurde die namenkundliche Forschung mit Fragen zu Geschlechterverhältnissen im Kontext von Erbpraktiken, Hausökonomie und Besitzorganisation verknüpft. Gabriela Signori brachte diese methodische Synthese wie folgt auf den Punkt:

*Urbare öffnen den Blick auf eine Vielzahl von Praktiken ländlicher Namengebung, die, wenngleich auf unterschiedliche Art und Weise, so doch überall sehr eng mit den örtlichen Besitzverhältnissen und damit eben auch dem Erbrecht verwoben ist.*<sup>109</sup>

---

<sup>106</sup> Schögggl-Ernst, Bodendokumentationen, 519.

<sup>107</sup> Helga Penz, Am Schauplatz der Schrift: Gebrauch, Verwahrung und Überlieferung von spätmittelalterlichem Schriftgut am Beispiel des Archivs des ehemaligen Chorherrenstifts Dürnstein in Niederösterreich, in: Walter Pohl/Paul Herold (Hg.), Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5, Wien 2002) 355–374, hier 356f.

<sup>108</sup> Schögggl-Ernst, Bodendokumentationen, 519.

<sup>109</sup> Gabriela Signori, Namen, Menschen und Orte. Ländliche Praktiken der Namengebung aus der Perspektive dreier spätmittelalterlicher Grundherrschaften. In: Christof Rolker/Gabriela Signori (Hg.), Konkurrierende Zugehörigkeit(en). Praktiken der Namensgebung im europäischen Vergleich (Konstanz 2011) 179–194, hier 192f.

Neben Personennamen enthalten Urbare auch Orts- und Flurnamen, wodurch sich zum einen Erstnennungen von Orten und zum anderen Wüstungen gut untersuchen lassen und damit verstärkt in das Blickfeld der Mittelalterarchäologie gerückt sind.<sup>110</sup> Des Weiteren findet man in Urbaren Informationen über die Art und Größe der Besitzungen sowie über die verschiedenen zu leistenden Abgaben, weshalb in der Umwelt-<sup>111</sup> und Agrargeschichte<sup>112</sup> gerne Urbare als Quellen verwendet werden.

### 3.2. Zur Überlieferung von Verwaltungsquellen in Klosterneuburg

Im Archiv des Stiftes Klosterneuburg findet sich heute noch eine breite urbariale Überlieferung, die bereits im 13. Jahrhundert eingesetzt hat. Das Stift konnte im Verlauf des Mittelalters durch zahlreiche Käufe und Schenkungen seinen Besitz stets ausbauen und zählte neben dem Landesfürsten zu den größten Grundbesitzern im heutigen Niederösterreich.<sup>113</sup> Um über all diese Besitzungen, deren Lage zu einem großen Teil sehr verstreut war, den Überblick zu bewahren und den Anspruch darauf zu festigen, wurden auch im Stift Klosterneuburg Urbare angefertigt. Die frühesten urbarialen Aufzeichnungen finden sich im Klosterneuburger Traditions-codex und dürften um das Jahr 1250 hinzugefügt worden sein.<sup>114</sup>

Für die Einhebung der anfallenden Abgaben waren Amtmänner verantwortlich, die einzelne Besitzungen aufsuchten und Abschriften der Besitzverzeichnisse mit sich trugen, damit sie wussten, welche Abgaben wo einzuholen waren. In den Klosterneuburger Beständen sind solche Verzeichnisse jedoch nicht überliefert. Es kann angenommen werden, dass das älteste überlieferte Urbar des Stiftes aus dem Jahr 1258 auf der Grundlage solcher Verzeichnisse entstanden ist.<sup>115</sup> In diesem Urbar sind die Besitzungen und die dazugehörigen Einkünfte in den nördlich der Donau gelegenen Gebieten des Stiftes verzeichnet.<sup>116</sup> Es ist heute nicht mehr im Original,

---

<sup>110</sup> Zur Wüstungsgeschichte: Dieter *Rödel*/Peter *Rückert*, Die Erfassung mittelalterlicher urbarieller Quellen mittels EDV und die Möglichkeiten ihrer Auswertung für die historische Siedlungsforschung. In: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie 10 (1992) 263-279.

<sup>111</sup> Vgl. *Sonnlechner*, Landschaft und Tradition.

<sup>112</sup> Vgl. Julia *Kleindienst*, Das Churrätische Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle. In: Alois *Niederstätter* (Hg.), Aspekte der Landwirtschaft in der Bodenseeregion. Mittelalter und frühe Neuzeit (Dornbirn 1999) 22-30.

<sup>113</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 150.

<sup>114</sup> Vinzenz Oskar *Ludwig*, Das älteste Urbar des Stiftes Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg V. (Klosterneuburg 1913) 185-257, hier 188. Zum Traditions-codex siehe oben Anm. 70.

<sup>115</sup> *Dellinger*, Häuserverzeichnis, 182f.

<sup>116</sup> *Černik*, Chorherrenstift Klosterneuburg, 13; Transkription siehe *Ludwig*, Das älteste Urbar, 209-256.

sondern in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überliefert, die heute dem vierten Klosterneuburger Urbar aus dem Jahr 1340 beigegeben ist.<sup>117</sup>

Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts datierten Historiker ein weiteres, zwischen 1303 und 1306 angelegtes Urbar fälschlicherweise auf das Jahr 1258 und hielten es somit für das älteste überlieferte Urbar im Klosterneuburger Bestand. Nach heutigem Forschungsstand kann dieses jedoch als das zweite Urbar angesehen werden.<sup>118</sup> Bereits zwischen den Jahren 1316 und 1320 entstand das dritte Urbar, welches das zweite Urbar zur Vorlage hatte und sich von diesem auch kaum unterscheidet.<sup>119</sup> Im 15. Jahrhundert setzte eine rege Produktion von Urbaren ein, bzw. sind aus diesem Jahrhundert einige Urbare bis heute erhalten. Unter Propst Georg I. Müstinger (1418-1442) entstanden das fünfte<sup>120</sup> und sechste<sup>121</sup> Klosterneuburger Urbar, deren Entstehung im Zusammenhang mit den Einfällen hussitischer Gruppen und dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete gesehen werden können.<sup>122</sup> Außerdem sind zwei undatierte Urbare<sup>123</sup>, deren Entstehung in der Mitte des 15. Jahrhunderts vermutet wird, ein Besitzverzeichnis aus dem Jahr 1450<sup>124</sup> und ein unvollständiges Urbar aus dem Jahr 1505<sup>125</sup> im Stiftsarchiv Klosterneuburg überliefert.<sup>126</sup>

Am Anfang des 16. Jahrhunderts gab schließlich Propst Georg II. Hausmanstetter (1509-1541) mehrere Urbare in Auftrag, um die vielen Aufzeichnungen zu den Besitzungen des Stiftes besser zu organisieren: 1512 wurde das zweibändige sogenannte „Mitter-Urbar“<sup>127</sup> angefertigt, und nur ein Jahr später wurden die Arbeiten am ebenfalls zweibändigen Hausmanstetter-Urbar<sup>128</sup> abgeschlossen. Von diesen Urbaren ist nur das Hausmanstetter-Urbar ein Gesamturbar, die anderen sind Teilurbare, in denen nördlich der Donau gelegene Besitzungen verzeichnet sind.

---

<sup>117</sup> StAKI Gb 18/3; *Ludwig*, Das älteste Urbar, 191f; vgl. Herta *Waldmann*, Das IV. Urbar des Stiftes Klosterneuburg von ca. 1360 (ungedruck. Dissertation Universität Wien 1946). Waldmann gelangt in ihrer Untersuchung zu einer Datierung um 1360, Ludwig hingegen datiert das Urbar mit 1340.

<sup>118</sup> StAKI Gb 18/1; *Ludwig*, Das älteste Urbar, 196; vgl. Renate *Senfileben*, Das zweite Klosterneuburger-Urbar (1303), Text und Kommentar. Vorarbeiten zu einer Edition (ungedruck. Staatsprüfungsarbeit am IfÖG, Wien 1989).

<sup>119</sup> StAKI Gb 18/2; *Ludwig*, Das älteste Urbar, 198; vgl. Gottfried *Lang*, Das dritte Urbar des Stiftes Klosterneuburg (ungedruck. Hausarbeit am IfÖG, Wien 1933).

<sup>120</sup> StAKI Gb 18/4; vgl. Alexandra *Gruber*, Aus dem Urbar des Stiftsarchivs Klosterneuburg Gb 18/4, fol. 132r-377v. Vorarbeiten zu einer Edition (ungedruck. Dissertation Universität Wien 1998). Zum vierten Urbar siehe oben Anm. 117.

<sup>121</sup> StAKI Gb 18/5.

<sup>122</sup> *Ludwig*, Das älteste Urbar, 201.

<sup>123</sup> StAKI Gb 18/6; StAKI Gb 18/8.

<sup>124</sup> StAKI Gb 18/7.

<sup>125</sup> StAKI Gb 18/9.

<sup>126</sup> *Dellinger*, Häuserverzeichnis, 183.

<sup>127</sup> StAKI Gb 18/10a; StAKI Gb 18/10b. Die Herkunft des Namens „Mitter-Urbar“ ist bis heute nicht bekannt.

<sup>128</sup> StAKI Gb 1/1a; StAKI Gb 1/1b.

Eine weitere Ausnahme ist das vierte Urbar, das neben Besitzungen nördlich der Donau, auch südlich der Donau gelegene Ortschaften beinhaltet.<sup>129</sup>

Ab dem 14. Jahrhundert differenzierte sich die Klosterneuburger Stiftsverwaltung verstärkt und es wurde neben Urbaren auch verwandtes Schriftgut angefertigt. Diese Entwicklung ist in vielen österreichischen Klöstern ähnlich. Es war auch üblich, dass Grundherrschaften mit Besitzungen in Städten bereits im Mittelalter Grundbücher über diese führten. Die ältesten Überlieferungen entstanden im 14. Jahrhundert in der Verwaltung des Bürgerspitals und des Schottenstiftes in Wien. Durch die Wiener Reformen des Habsburger Herzogs Rudolf IV., die festlegten, dass Änderungen der Besitzverhältnisse nur dann Gültigkeit hatten, wenn ein Grundbucheintrag erfolgte und somit der Besitzanspruch dokumentiert wurde, stieg die Bedeutung von Grundbüchern.<sup>130</sup>

In der Klosterneuburger Stiftsverwaltung entstanden Grund-, Dienst-, Satz- und Bergbücher sowie Verzeichnisse, die bestimmten Verwaltungszwecken dienten. Im Stiftsarchiv Klosterneuburg sind heute mehrere hundert Bücher dieser Art überliefert, die ab dem 14. Jahrhundert entstanden und in der Verwaltung der Grundherrschaft verwendet wurden.<sup>131</sup> Dazu zählt zum Beispiel ein im Jahr 1324 entstandenes Bergbuch der Oberkammer<sup>132</sup>, in dem Einkünfte aus dem umfangreichen Klosterneuburger Weinbergbesitz verzeichnet wurden, sowie das bereits erwähnte Häuserverzeichnis von 1339, das als Vorstufe zu einem Grundbuch angesehen werden kann. Des Weiteren dürfte ein Dienst- und Satzbuch zwanzig Jahre später entstanden und bis 1451 geführt worden sein, in dem zu leistende Dienste und Hypotheken verzeichnet waren.<sup>133</sup> Dieses gehörte ebenfalls der Oberkammer und verzeichnet bereits Besitzerwechsel innerhalb der Stadt Klosterneuburg. Das erste wirkliche Grundbuch der Oberkammer des Stiftes beginnt mit einem Eintrag aus dem Jahr 1454, da hier Gewereintragungen (Gewere = Nutznießung<sup>134</sup>) erfolgten. Es steht am Anfang einer beinahe durchgehenden Grundbuchführung.<sup>135</sup> Die Grundbücher, die ab dem ausgehenden

---

<sup>129</sup> Südlich der Donau gelegene Ortschaften in StAKI Gb 18/3: Ottakring, Meidling, Hietzing, Hetzendorf, Lanzendorf, Achau, Hönesdorf, Vösendorf und Atzenbrugg.

<sup>130</sup> Klaus *Lohrmann*, Grundbücher (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Serie 1, Heft 2; Wien 1986) ff; Heinrich *Demelius*, Über die alten Wiener Grundbücher. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Band 9 (Wien 1951) 110 ff.

<sup>131</sup> Karl *Holubar*, Menschen und Häuser in Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 16 (Klosterneuburg 1997) 71-79, hier 74.

<sup>132</sup> StAKI Gb 2/1.

<sup>133</sup> StAKI Gb 2/5.

<sup>134</sup> Karl Otto *Scherner*, Art. Gewere. In: Lexikon des Mittelalters 10 (München 2003) 1420f.

<sup>135</sup> StAKI Gb 3/9; *Holubar*, Menschen und Häuser, 72f.

18. Jahrhundert bis zur Aufhebung der Grundherrschaft 1848 entstanden, liegen heute nicht im Stiftsarchiv Klosterneuburg, sondern im Wiener Stadt- und Landesarchiv.<sup>136</sup> Dies liegt in der Übernahme und Fortsetzung der neueren Grundbuchreihen durch die Bezirksämter begründet, die nach Abschaffung der Grundherrschaft geschaffen wurden.<sup>137</sup>

Als wichtiger Findbehelf und nützliche Grundlage für die Erforschung der Klosterneuburger Urbaren und Grundbücher sind die lokalgeschichtlichen Arbeiten Karl Mazakarinis anzusehen, die innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte des vorangegangenen Jahrhunderts entstanden und heute im Stiftsarchiv Klosterneuburg zugänglich sind. Mazakarini erstellte auf Basis der Klosterneuburger Grundbücher und mithilfe von Urkunden sowie weiterer Archivalien ein umfangreiches Verzeichnis zu den Straßen und einzelnen Häusern der Stadt Klosterneuburg, woraus zum Teil detaillierte Besitzgeschichten resultierten. Neben chronologischen Auflistungen der Besitzer\*innen fügte er sowohl zahlreiche Kopien der Quellen selbst als auch selbstgezeichnete Karten der Stadt hinzu, wodurch eine sehr hilfreiche wie umfangreiche Materialsammlung von rund zwei Dutzend Aktenordnern entstand.<sup>138</sup>

Warum aus den vorhandenen Urbaren und Grundbüchern im Stiftsarchiv Klosterneuburg genau das Hausmanstetter-Urbar für diese Arbeit gewählt wurde, soll nach dessen Vorstellung und Einordnung genauer begründet werden.

---

<sup>136</sup> WStLA 2.1.1.13; WStLA, 2.1.2.20; vgl. *Holubar*, Menschen und Häuser, 73.

<sup>137</sup> *Schöggel-Ernst*, Bodendokumentationen, 526.

<sup>138</sup> Karl Mazakarini publizierte auf Grundlage seiner Archivrecherchen zur Stadtgeschichte Klosterneuburgs: Karl *Mazakarini*, Die stiftlichen Badstuben und deren Betrieb anhand der Rechnungsbücher vom 14. bis 16. Jahrhundert. In: Bader, Wundarzt, Medicus. Ausstellungskat. (1996) 70–84; Außerdem gab es in den 1990er Jahren zwei Ausstellungen zur Geschichte der Häuser am Rathausplatz und am Stadtplatz, in die Mazakarinis Forschungen einfließen: Klosterneuburger Kulturgesellschaft (Hg.), *Der Rathausplatz: Auf dem perg in der Stadt*. Ausstellungskatalog (Klosterneuburg 1993); *Dies.* (Hg.), *Der Stadtplatz: Nidermarkcht an peden Zeilen geneinander*. Ausstellungskatalog (Klosterneuburg 1995).

### 3.3. Das Hausmanstetter-Urbar

Das sogenannte Hausmanstetter-Urbar ist ein zweibändiges Werk, das im beginnenden 16. Jahrhundert erstmals den gesamten Besitz des Stiftes Klosterneuburg verzeichnete. Die zwei Bände mit den Signaturen StAKI Gb 1/1a und StAKI Gb 1/1b liegen heute im Stiftsarchiv Klosterneuburg und stellen alleine durch ihre außergewöhnliche Größe eine Besonderheit dar.<sup>139</sup> Um diese Quelle besser einordnen zu können sowie die Auswahl genau dieser Quelle zu begründen, soll das Hausmanstetter-Urbar in diesem Kapitel genauer vorgestellt werden.

#### 3.3.1. Bisherige Forschungen

Es sind bereits einige Untersuchungen vorhanden, die das Hausmanstetter-Urbar oder Teilaspekte in den Blick nehmen. Bislang liegen kunsthistorische und kodikologische Untersuchungen zum Hausmanstetter-Urbar vor, die sich der äußerst repräsentativen Ausstattung, in erster Linie den drei Deckfarbenmalereien, widmen.<sup>140</sup> Darüber hinaus beschäftigte sich Eva Sulovsky im Rahmen ihrer Diplomarbeit zum Weingartenbesitz und Weinhandel des Stiftes Klosterneuburg mit dem Urbar.<sup>141</sup> Darin nimmt die Autorin speziell die Informationen in den Fokus, die für den Weingartenbesitz und -anbau sowie die damit einhergehenden Abgaben relevant sind. Die bislang letzte wissenschaftliche Abhandlung über das Hausmanstetter-Urbar ist ebenfalls eine Qualifikationsarbeit, nämlich die Masterarbeit von Katharina Hofer.<sup>142</sup> Diese lieferte neben einer umfangreichen Handschriftenbeschreibung eine tiefgreifende Analyse der Entstehung und Genese des Gesamturbars, die sie mit der Frage nach dem Repräsentationswert des Urbars als Objekt verknüpfte.<sup>143</sup>

In der Hausgeschichte des Stiftes Klosterneuburgs stand das Urbar und die Person Georg Hausmanstetters (? - 1541) schon öfter im Fokus der Forschung. Die Hausgeschichte des Stiftes

---

<sup>139</sup> StAKI Gb 1/1a: 1179 Blatt, 430x290 cm; StAKI Gb 1/1b: 1148 Blatt, 425x290cm.

<sup>140</sup> Haltrich/Theisen, Kloster, Kaiser und Gelehrte, 59; Andreas Zajic, Dynastische Selbstvergewisserung oder österreichisches Identifikationsangebot? Überlegungen zur Interpretation des illuminierten Vidimus des Maius-Komplexes von 1512. In: Thomas Just (Hg. u.a.), Privilegium maius. Autopsie, Kontext und Karriere der Fälschungen Rudolfs IV. von Österreich (VIÖG 69, Sonderbd. 15, Wien u.a. 2018) 259-320, hier 277f.

<sup>141</sup> Eva Sulovsky, Der grundherrliche Weingartenbesitz und Weinhandel des Stiftes Klosterneuburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien 1996).

<sup>142</sup> Katharina Hofer, Pröpstliche Repräsentation, chorherrliche Selbstdarstellung oder ökonomisch-grundherrschaftlicher Meilenstein? Studien zum sogenannten Hausmanstetter-Urbar im Stift Klosterneuburg (ungedr. Masterarbeit Universität Wien 2020).

<sup>143</sup> Teile dieser Ergebnisse werden in Kapitel 3.3.4., das sich der Bedeutung des Urbars in Hinblick auf die Entstehungsgründe und den symbolischen Wert widmet, näher besprochen.

wurde seit dem 18. Jahrhundert von einzelnen Augustiner Chorherren wesentlich geprägt. Sie hoben in ihren Untersuchungen die Leistungen von Propst Georg II. Hausmanstetter hervor und idealisierten sein Wirken.<sup>144</sup> Katharina Hofer beschäftigte sich eingehender mit der Klosterneuburger Hausgeschichte und kam zu dem Schluss, dass die bisherigen Ausführungen eine gute Basis für weiterführende Forschungen bildeten, aber in jedem Fall anhand der Quellen kontrolliert und der verklärte Blick auf die Geschichte des Stiftes hinterfragt werden müsse.<sup>145</sup>

### 3.3.2. Entstehung

Das nach Propst Georg II. Hausmanstetter benannte Urbar wurde kurz nach dessen Amtseinführung als Vorsteher des Stiftes 1512 in Auftrag gegeben und im Jahr 1513 fertiggestellt. Der Auftraggeber Georg Hausmanstetter war bis zu seiner Wahl zum Propst des Stiftes Pfarrer der Klosterneuburger Pfarre in Heiligenstadt. Als Nachfolger des verstorbenen Propstes Jakob Papperl (1485–1509) bekleidete Hausmanstetter von 1509 bis zu seinem Tod im Jahr 1541 das Amt des 34. Propstes in Klosterneuburg. In der hausgeschichtlichen Forschung nahm man an, dass er aus einem steirischen Adelsgeschlecht stamme.<sup>146</sup> Katharina Hofer konnte jedoch feststellen, dass Georg Hausmanstetter zwar aus einer adeligen Familie stammte, diese aber nicht in der Steiermark, sondern in Niederösterreich anzusiedeln ist.<sup>147</sup>

Hausmanstetter war 32 Jahre lang Propst des Stiftes und blieb seine gesamte Amtszeit ein treuer Anhänger des habsburgischen Landesfürsten. Des Weiteren vertrat er konsequent den katholischen Glauben, obwohl sich ein Großteil der Bewohner\*innen der Stadt Klosterneuburg – wie anderswo auch – offen gegenüber den neuen Lehren Martin Luthers zeigte. Erst nach seinem Tod im Jahr 1541 setzte sich der evangelische Glaube für die nächsten vier Jahrzehnte auch im Stift durch. Kurz nach seiner Wahl zum Propst wurde Georg Hausmanstetter zum Delegierten der niederösterreichischen Stände gewählt. Kaiser Maximilian I. berief ihn am 10. April 1510

---

<sup>144</sup> Die handschriftliche Hausgeschichte von Willibald Ignaz *Leyrer* unter StAKI Hs. 40; *Fischer*, Merkwürdige Schicksale; Vinzenz Oskar *Ludwig*, Propst Georg II. Hausmanstetter. Beiträge zu Kultur- und politischen Geschichte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg IV. (1912) 213-324; *Ders.*, Das älteste Urbar; Floridus *Röhrig*, Protestantismus und Gegenreformation im Chorherrenstift Klosterneuburg (ungedr. Dissertation Universität Wien 1950); *Ders.*, Klosterneuburg. In: Peter *Pötschner* (Hg.), Wiener Geschichtsbücher 11 (Hamburg/Wien 1972); *Ders.* (Hg.), Die bestehenden Stifte der Augustiner-Chorherren in Österreich, Südtirol und Polen (Österreichisches Chorherrenbuch. Die Klöster der Augustiner-Chorherren in der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie Bd. 2, Klosterneuburg/Wien 1997). Zum Forschungsstand siehe: *Hofer*, Pröpstliche Repräsentation, 11-15.

<sup>145</sup> *Hofer*, Pröpstliche Repräsentation, 15.

<sup>146</sup> *Röhrig*, Die bestehenden Stifte, 115.

<sup>147</sup> *Hofer*, Pröpstliche Repräsentation, 17.



sogar als ersten unter den Geistlichen in das niederösterreichische Regiment. Wegen dieser Verpflichtungen war er oft vom Stift abwesend, und auch die finanzielle Lage des Stiftes dürfte laut Floridus Röhrig durch die Kosten, die durch die Heiligsprechung Leopolds III. und hohe Steuern entstanden waren, nicht optimal gewesen sein.<sup>148</sup> Ob das Stift Klosterneuburg tatsächlich zu dieser Zeit mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte, ist jedoch nicht belegt.

Propst Georg II. Hausmanstetter gab das Gesamturbar in Auftrag, um alle Besitzungen des Stiftes Klosterneuburg gesammelt zu verzeichnen. Die Vorarbeiten für die Inventarisierung leisteten die Amtmänner des Stiftes, die alle Besitzungen besichtigten und genaue Aufzeichnungen anfertigten. Aus dem Vorwort des Urbars, welches bis auf den letzten Satz in beiden Bänden gleichlautend ist<sup>149</sup>, erfahren wir etwas über die Entstehungsgründe und den Ablauf des Unternehmens:

*In namen der allerhöchstenn untailbern drivalentigkhait, die erwirdigist übertreffenlichist jungkfrau Maria sey anfang, mittl und ennd, amen. Wiewol wir Georg Hausmanstetter von gots gnaden probste zu Closterneuburg diser zeitt der zall nach Cristi unnsres seligmachers geburde im funfzehnhundert vnd zwelfften jaren mit vil widerwertigkaiten aus ettlicher groben vnerfarner oder vngezembten eigennützigem anwaigern swerlich beladn, nichtsmynder ist in unnsere gedechtnuss gelegn des benannten erwirdigen gotshaus grundpucher, obrigkhait vnd gerechtigkhait, das die villeicht aus verderbung der sweren kriegsleüff oder läsigkait der ambleüt in zersträter unordnung gewesen. Deshalb wir nicht mit weniger müe zway hauptpucher sambt den mittern urbaren, darinn die menngl, so diser zeit in den gutern gehalten, auch der ambleüt urbar beschriben und zusammenbracht haben. Geenndet im funfzehnhundert und dreyzehenden jaren. Und ist das des erst puech.*<sup>150</sup>

So wurde das Urbar nicht nur durch die Berichte der Amtmänner zusammengetragen, sondern es wurden auch ältere Klosterneuburger Urbare als Vorlage herangezogen. Namentlich wird im Vorwort das „Mitter-Urbar“ genannt, das nur ein Jahr zuvor angelegt worden war, aber nur die Besitzungen nördlich der Donau verzeichnet. Es diente als Vorlage für den zweiten Band des Hausmanstetter-Urbars (StAKI Gb 1/1b). Für den ersten Band (StAKI Gb 1/1a) hingegen ließ sich bis heute keine Vorlage ausmachen.<sup>151</sup> Das Hausmanstetter-Urbar ist somit ein Produkt beider Methoden, wie Urbare erstellt werden konnten: Durch die Kombination des Abschreibens älterer Urbare und die Besichtigung der Besitzungen durch Amtmänner entstand dieses umfangreiche Werk.<sup>152</sup>

---

<sup>148</sup> Röhrig, Die bestehenden Stifte, 115.

<sup>149</sup> Der letzte Satz des Vorwortes im zweiten Band lautet: *Und ist das des ander puech.* (StAKI Gb 1/1b, fol. Ir)

<sup>150</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. VS 3r.

<sup>151</sup> Hofer, Pröpstliche Repräsentation, 50.

<sup>152</sup> Zu den diversen Anlässen der Entstehung von Urbaren siehe oben Kapitel 3.1.

### 3.3.3. Aufbau

Das Hausmanstetter-Urbar ist nach Pfarren, Ämtern und Gerichten gegliedert. Die unterschiedlichen Verwaltungsbezirke sind nach der größten Ortschaft im jeweiligen Bereich benannt. Diese Einteilung ist vor allem bei größeren Grundherrschaften gängig und findet ihre Entsprechung in der Gliederung und Benennung der Verwaltungsbezirke im Hausmanstetter-Urbar.<sup>153</sup> Vergleicht man die Einteilung im untersuchten Urbar mit älteren Klosterneuburger Urbaren, zeigt sich, dass die Gliederung bis auf wenige Abweichungen ident ist.<sup>154</sup> Neben den Besitzungen sind darin auch die Herrschafts- und Gemeinderechte, Besitzstände und das Gewohnheitsrecht der Gemeinden mit den einzelnen Banntaidingen niedergeschrieben. Damit wurden die Rechtsbeziehungen zwischen Stift und Untertanen beschrieben und durch die Niederschrift fixiert.

Die beiden Bände selbst sind nach geographischen Gesichtspunkten unterteilt. Der erste Band (StAKI Gb 1/1a) des Hausmanstetter-Urbars umfasst die Besitzungen des Stiftes südlich der Donau und die Pfarre Korneuburg, die zwar auf der nördlichen Donauseite liegt, aber als inkorporierte Pfarre in den ersten Band aufgenommen wurde.<sup>155</sup> Dies geschah wohl, um alle inkorporierten Pfarren gesammelt in einem Band verzeichnen zu können. Im zweiten Band (StAKI Gb 1/1b) sind hingegen alle nördlich der Donau gelegenen Besitzungen verzeichnet. Aufgrund dieser geographischen Einteilung der beiden Urbarbände wird für diese Untersuchung in weiterer Folge nur der erste Band des Hausmanstetter-Urbars relevant sein, da hier die Stadt Klosterneuburg verzeichnet ist.<sup>156</sup>

Bevor die Auflistung der Besitzungen beginnt, finden sich im ersten Urbarteil die sogenannte Schleierlegende niedergeschrieben, welche die Gründungsgeschichte des Stiftes Klosterneuburg erzählt<sup>157</sup>, und Abschriften von Urkunden, die für das Stift bedeutend waren.<sup>158</sup> Daran

---

<sup>153</sup> Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 211.

<sup>154</sup> Sulovsky, Weingartenbesitz und Weinhandel, 16.

<sup>155</sup> Die Pfarre Korneuburg wurde im Jahr 1329 inkorporiert, vgl. Röhrig, Die bestehenden Stifte, 163.

<sup>156</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 174r-344v. Eine detailliertere Beschreibung des zweiten Bandes (StAKI Gb 1/1b) sowie die genaue Einteilung beider Bände findet sich in der bereits erwähnten Masterarbeit von Katharina Hofer.

<sup>157</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 1r-1v. Zur Schleierlegende: Vinzenz Oskar Ludwig, Ein Beitrag zur Geschichte der Schleierlegende aus der Handschrift 626 der Klosterneuburger Stiftsbibliothek. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg III. (Klosterneuburg 1910) 357-358; Ingeborg Petraschek-Heim, Der Agnes-Schleier in Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 13 (Klosterneuburg 1985) 59-94; Ralf Bogner, Der Schleier der Agnes im Wandel der Zeiten. Stationen der Wirkungsgeschichte der Gründungslegende des Stiftes Klosterneuburg. In: Carl Aigner/Karl Holubar/Wolfgang Christian Huber (Hg.), Heiliger Leopold – Mensch, Politiker, Landespatron (St. Pölten 2013) 51-58.

<sup>158</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 2r-2v: Abschrift des Stifterbriefes Leopold III. vom 29. September 1135, Original StAKI Urk. 1136 IX 29; fol. 3r: Abschrift der päpstlichen Bestätigung der Gründung des Stiftes von Papst Innozenz II.

wird wiederum ersichtlich, dass Urbare weit über ihre administrative Funktion hinaus auch eine klar repräsentative Rolle spielen konnten. Auf die Abschriften der Urkunden folgen die eigentlichen Urbaraufzeichnungen, die mit der Pfarre Klosterneuburg und den inkorporierten Pfarren St. Martin in Klosterneuburg, Höflein an der Donau, Kahlenbergerdorf, Heiligenstadt, Sievering und Korneuburg beginnen.<sup>159</sup> Im Anschluss findet sich die Auflistung der Besitzungen innerhalb der Stadt Klosterneuburg.<sup>160</sup> Die Stadt ist sowohl topographisch als auch pfarrrechtlich in eine Obere und Untere Stadt geteilt, was auch im Hausmanstetter-Urbar wiedergegeben wird.

Das heutige Klosterneuburg befindet sich in einem Gebiet, in dem Grabungen Siedlungsspuren aus der Jungsteinzeit und der Römerzeit zutage förderten, und entwickelte sich aus zwei Siedlungskernen. Die Siedlungen verbanden sich über die Jahrhunderte und bilden heute ein zusammenhängendes Stadtgebiet: Zum einen die Obere Stadt auf einem Hochplateau über der Donau, wo Markgraf Leopold III. seine Burg erbauen ließ und 1114 mit dem Bau der Stiftskirche begonnen wurde.<sup>161</sup> Zum anderen die Siedlung rund um die Kirche St. Martin, die ebenfalls etwas erhaben über dem Niveau der Donau liegt.<sup>162</sup> Das Areal der Siedlungen wuchs im Verlauf des 11. und 12. Jahrhunderts, sodass sie sich auch auf das gegenüberliegende Donauufer ausbreiteten. So gehörte das heutige Korneuburg zur Stadt Klosterneuburg, aber lag auf der anderen Donauseite. Das restliche Stadtgebiet befand sich auf derselben Seite der Donau wie das Stift. Mit der Zeit wuchs der Abstand zur Stadthälfte auf der gegenüberliegenden Seite der Donau, da aufgrund regelmäßiger Hochwasser das Gebiet direkt an der Donau kaum bewohnbar war. Zudem wurde es durch die weite Ausdehnung der Stadt und den dazwischen liegenden Fluss, der in dieser Zeit weniger ein geradliniger Fluss als vielmehr ein rasch seinen Lauf änderndes und weit verzweigtes Flusssystem war, nahezu unmöglich, dieses Siedlungsgebiet gemeinsam zu verwalten: Das Gericht und der Markt befanden sich auf der nördlichen Seite der Donau in Korneuburg (deshalb der zeitgenössische Quellenterminus *Neuburg markthalben*)<sup>163</sup>, weshalb

---

vom 30. März 1135, Original StAKI Urk. 1135 III 30; fol. 15r-21r: Abschrift der Bestätigungsurkunde König Maximilians I. für das Stift Klosterneuburg vom 9. Jänner 1494, Original StAKI Urk. 1494 I 9.

<sup>159</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 28r-166v.

<sup>160</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 174r-344v.

<sup>161</sup> Röhrig, Klosterneuburg, 28.

<sup>162</sup> Röhrig, Ein Stift in der Stadt, 269.

<sup>163</sup> Ab 1478 setzte sich der Name *Korneuburg* gegenüber der Bezeichnung *Neuburg markthalben* endgültig durch; vgl. Perger, Klosterneuburg im Mittelalter, 153.

es für die Bewohner\*innen auf der südlichen Seite (*Neuburg klosterhalben*)<sup>164</sup> mit großem Aufwand verbunden war, auf die andere Seite zu gelangen – und umgekehrt.<sup>165</sup>

Aus diesen Gründen ließ Herzog Albrecht I. am 5. Februar 1298 eine Urkunde ausstellen, mit der das heutige Korneuburg und Klosterneuburg voneinander getrennt und beide zu zwei eigenständigen Städten ernannt wurden.<sup>166</sup> Die Stadt Klosterneuburg erhielt ein Stadtrecht sowie einen eigenen Stadtrichter, einen Rat und einen Markt. Als Vorlage für das Klosterneuburger Stadtrecht diente – wie für viele andere Städte des österreichischen Herzogtums auch – jenes der Stadt Wien aus dem Jahr 1278.<sup>167</sup> Da sowohl das Siedlungsgebiet um die Pfarrkirche St. Martin als auch das Plateau, auf dem das Stift lag – die Obere Stadt – zu wenig Platz boten, um den neu genehmigten Markt der Stadt abhalten zu können, wurde bald eine weitere Siedlung angelegt. Diese lag zwischen St. Martin und der Oberen Stadt und wurde Untere Stadt genannt; ihr Zentrum war der Niedermarkt. Dieser stellte nun die Verbindung zwischen den zwei älteren Stadtteilen her und bot genügend Raum für die „für jene Zeit typische Form des Straßenplatzes“<sup>168</sup>.

---

<sup>164</sup> Der Name *Klosterneuburg* verdrängte die frühere Bezeichnung *Neuburg klosterhalben* ab 1470 weitgehend, vgl. *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 153.

<sup>165</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 152.

<sup>166</sup> AStKl Urkundensammlung Nr. 1.

<sup>167</sup> Peter *Csendes*, Die Donaustädte von Passau bis Korneuburg im 15. Jahrhundert. In: Wilhelm *Rausch* (Hg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3, Linz 1974) 95-106, hier 98; vgl. Herbert *Fischer*, Die Wiener Stadtrechtsfamilie. In: *JbVG Wien* 7 (1948) 52-77.

<sup>168</sup> Floridus *Röhrig*, Klosterneuburg, 32.

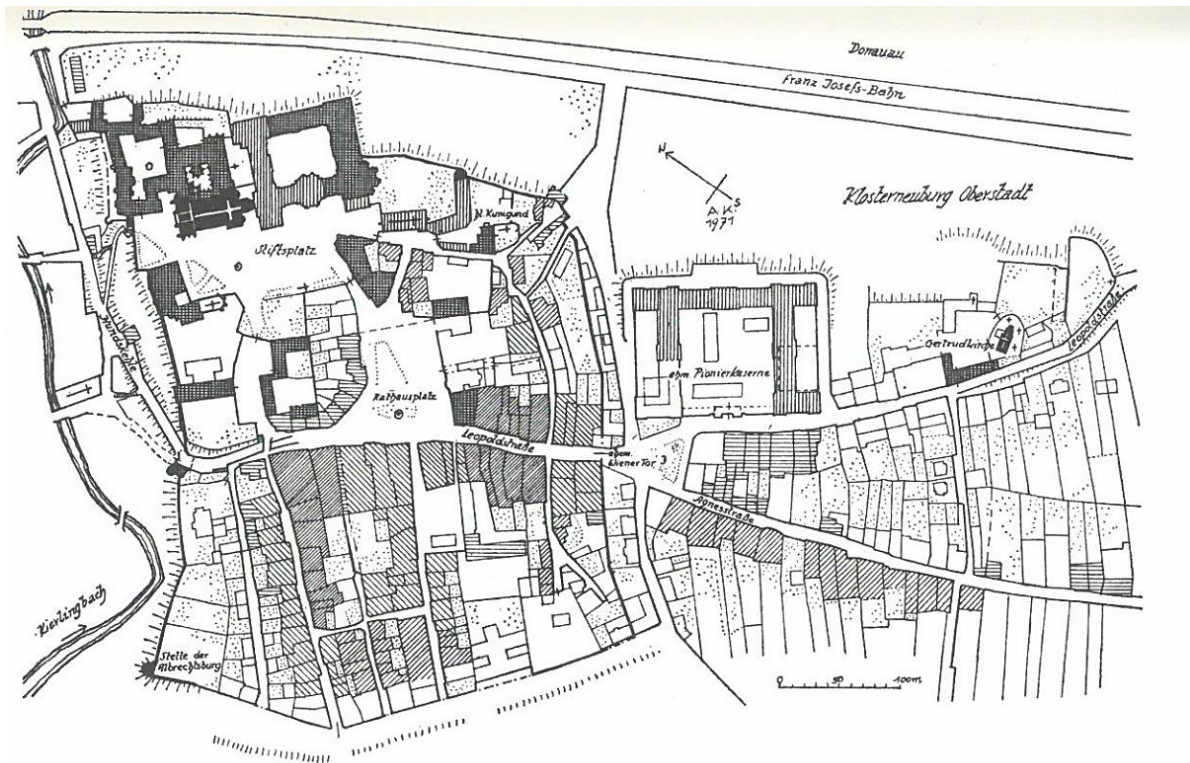


Abbildung 1: Die Obere Stadt Klosterneuburg mit dem Stift und dem außerhalb der Stadtmauern liegenden Neusiedel. Planzeichnung von Adalbert Klaar (Wiedergegeben nach Röhrig, Klosterneuburg, 31)

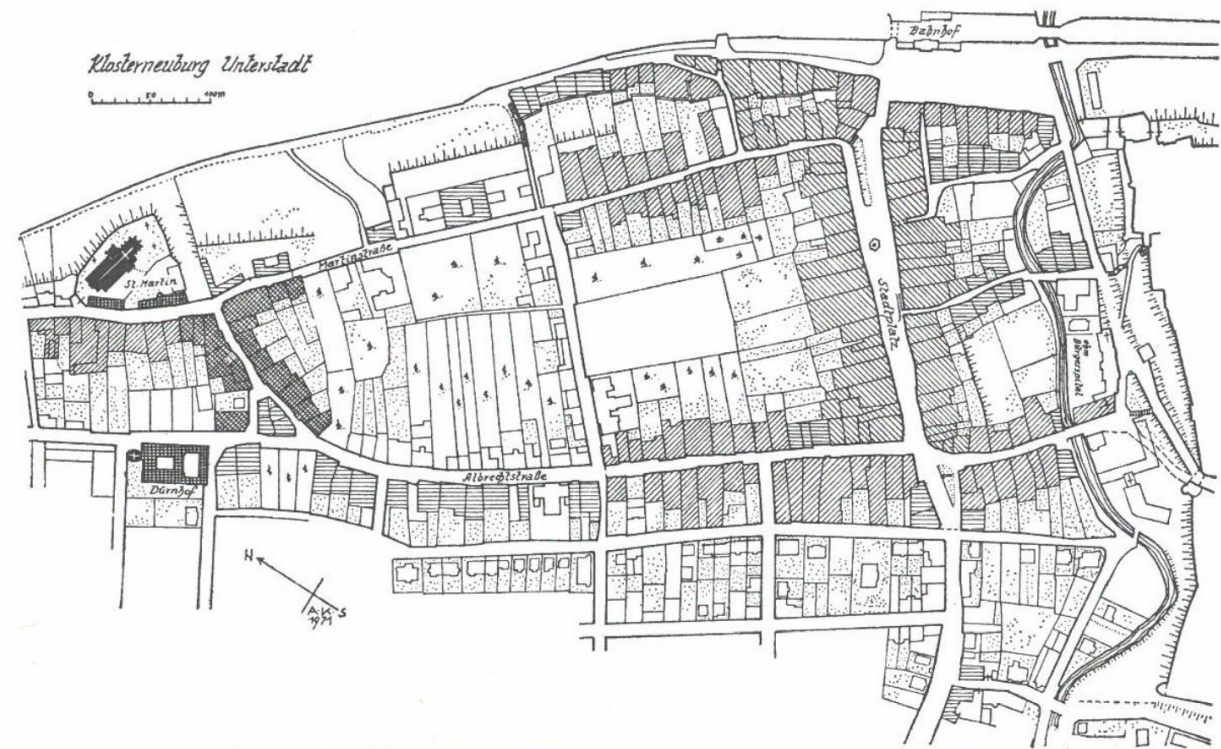


Abbildung 2: Die Untere Stadt und die Kirchsiedlung um St. Martin. Planzeichnung von Adalbert Klaar. (Wiedergegeben nach Röhrig, Klosterneuburg, 30)<sup>169</sup>

<sup>169</sup> Zu einer genaueren Ansicht und Wachstum der Stadt Klosterneuburg siehe: Wachstumsphasenkarte im Österreichischen Städteatlas: <https://www.arcanum.com/hu/online-kiadvanyok/OsterreichischerStadteatlas-osterreichischer-stadteatlas-1/klosterneuburg-2289/wachstumsphasenkarte-mit-legende-2340/> (3.6.2021).

In der Oberen und Unteren Stadt war das Stift Klosterneuburg eine der größten Grundherrschaften und verfügte über einen großen Teil aller Liegenschaften,<sup>170</sup> für die Abgaben zu zahlen waren. Zu Beginn der Auflistungen der Besitzungen in der Stadt Klosterneuburg steht im Hausmanstetter-Urbar geschrieben: *Diennst und Pergkhrecht zu und umb die Stat Closterneunburg und gehört in das Oberkelleramt.*<sup>171</sup> Es gab zwar neben dem Oberkelleramt noch andere Stiftsämter, die für die Wirtschaftsführung zuständig waren – wie etwa das Oblay- und das Spitalsamt – diese waren aber dem Oberkelleramt untergestellt. Die bei anderem Klosterneuburger Verwaltungsschriftgut sonst übliche Gliederung nach Stiftsämtern erfolgte im Hausmanstetter-Urbar nicht.<sup>172</sup> Die Beliehenen hatten an das Oberkelleramt Abgabeleistungen zu zahlen, deren Höhe von der Art und Größe der Liegenschaft abhing. Die Leiheformen waren frei, da die Beliehenen keine Robot leisten mussten, wie es bei unfreien Leiheformen üblich war. Für Weingärten ist das Bergrecht angeführt, das eine freie Leiheform für Weingärten war, bei der Grundherr und Beliehene „in einem rein dinglichen Abhängigkeitsverhältnis“<sup>173</sup> zueinander standen. Von Seiten der Beliehenen mussten Abgaben an den Grundherren geleistet werden, die zunächst aus Naturalabgaben bestanden und ab dem 14. Jahrhundert immer öfter durch Geldzahlungen ersetzt wurden. Die Beliehenen hatten freies Verfügungsrecht über die Liegenschaften und konnten sie verkaufen, verschenken, tauschen, weiter verleihen oder vererben – hierfür benötigten sie jedoch die Zustimmung ihres Bergherren.<sup>174</sup> Bei den behausten Gütern kam das Dienst-/Burgrecht zur Anwendung, das ähnlich wie das Bergrecht funktionierte und ebenfalls eine freie Leiheform war.<sup>175</sup>

Doch wie sah die weitere Gliederung im Hausmanstetter-Urbar aus? Im herangezogenen Abschnitt des Urbars sind zuerst die Besitzungen in der Oberen Stadt verzeichnet, worauf die in der Unteren Stadt und schließlich jene außerhalb der Stadtmauern liegenden Gebiete folgen – wie etwa das Neusiedel. Diese Siedlung lag auf dem gleichen Plateau wie die Obere Stadt im Bereich der heutigen Agnesstraße und schloss direkt an deren östliche Ausdehnung an.<sup>176</sup> Innerhalb dieser Gliederung sind die Besitzungen nach topographischen Angaben wie Straßen, Gassen und Plätzen geordnet. Deren Bezeichnungen haben sich zwar über die Jahrhunderte

---

<sup>170</sup> Perger, Klosterneuburg im Mittelalter, 154.

<sup>171</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 174r.

<sup>172</sup> Sulovsky, Weingartenbesitz und Weinhandel, 20.

<sup>173</sup> Sulovsky, Weingartenbesitz und Weinhandel, 28.

<sup>174</sup> Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, 33f.

<sup>175</sup> Perger, Klosterneuburg im Mittelalter, 149.

<sup>176</sup> Röhrig, Klosterneuburg, 33.

zum Teil geändert und tragen heute neue Namen, aber die jeweiligen Straßen, Gassen und Plätze lassen sich trotzdem im heutigen Klosterneuburg verorten. Dies liegt daran, dass sich der Grundriss der Stadt bis heute wenig verändert hat und viele Häuser auf eine lange Bestandsgeschichte zurückblicken können.<sup>177</sup>

Die einzelnen Einträge zu den Liegenschaften sind bis auf wenige Ausnahmen das gesamte Urbar hindurch in gleicher Weise aufgebaut und ordnen unterschiedliche Informationen, die in drei Bereiche gegliedert werden können: Erstens personenbezogene Daten wie Namen, eventuell Berufs-, Herkunfts- oder Verwandtschaftsbezeichnungen, zweitens Informationen über die Art der Besetzung, und drittens die Art und Menge der zu leistenden Abgaben sowie die jeweiligen Abgabetermine.

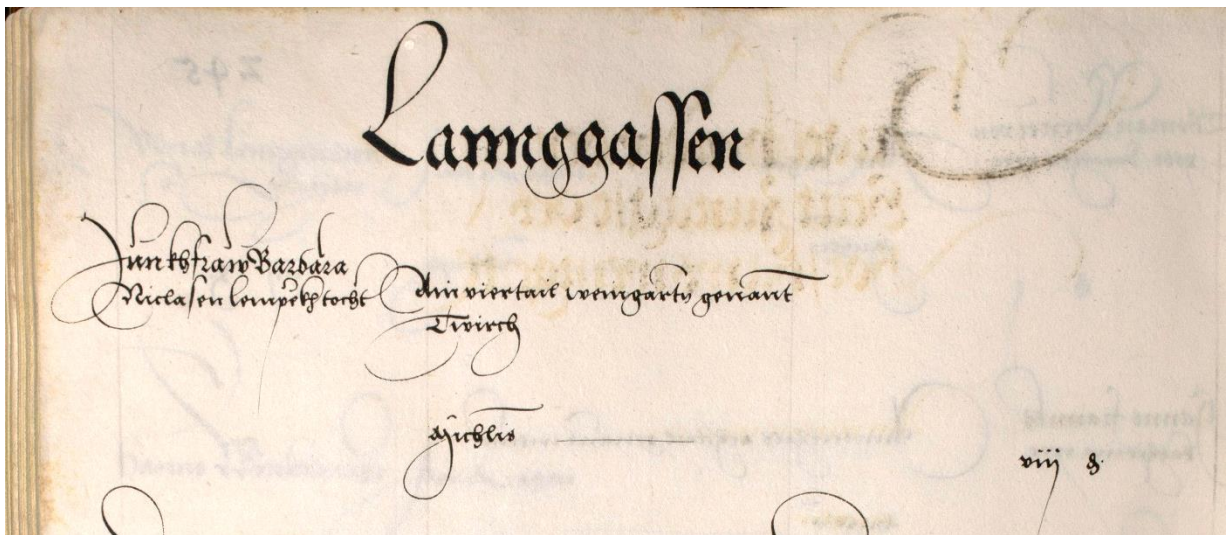


Abbildung 3: Typischer Aufbau eines Eintrages + Ortsangabe (StAKI Gb 1/1a, fol. 245v)

	Ortsangabe	
	<u>Lanngassen</u>	
Personenbezogene Daten	Besetzung	
<u>Junkhfrau Barbara</u>	<u>Ain viertail weingarten genannt</u>	
<u>Niclasen Lempekh tochter</u>	<u>Twirch</u>	
	Abgabetermin	Abgabe
	<u>Michaelis</u>	<u>8 d</u>

Abbildung 4: Schematische Abbildung eines Eintrages + Ortsangabe (StAKI Gb 1/1a, fol. 245v)

<sup>177</sup> Holubar, Menschen und Häuser, 71.

Der Name der Beliehenen ist im untersuchten Teil des Urbars immer angegeben und zwar meist mit Vor- und Nachnamen – vereinzelt ist auch nur der Nachname zu lesen. Neben den Namen sind sehr oft weitere Angaben vorhanden, die meistens Informationen über die verwandtschaftliche Beziehung zu einer anderen Person liefern.<sup>178</sup> Weiters finden sich einige wenige Ortsangaben, die Auskunft über die Herkunft der Beliehenen geben, und Berufsbezeichnungen. Einige Personen, die namentlich in das Urbar aufgenommen wurden, lebten zum Zeitpunkt der Niederschrift wohl nicht mehr. Dies ist ein weiterer Hinweis auf das Abschreiben von älteren Urbaren, worauf Eva Sulovsky bereits in ihrer Untersuchung hingewiesen hat.<sup>179</sup> Abgesehen von Personen als Besitzende tauchen im Urbar auch geistliche Institutionen – wie etwa Klöster – und Zechen von verschiedenen Berufsgruppen als Besitzende von Liegenschaften auf.<sup>180</sup>

Der zweite Bereich, der Angaben zu den einzelnen Besitzungen enthält, liefert Informationen über die Art der jeweiligen Liegenschaft, teilweise über ihre Größe und die genaue Lage. Im Hausmanstetter-Urbar finden sich verschiedene Besitzeinheiten: Diese reichen von behausten Gütern wie Häusern, Hofstätten und Brot- und Fleischbänken zu unbehausten Gütern wie Gärten, Äckern und Wiesen. Außerhalb der Stadt finden sich viele Weingärten, die für diese Region typisch sind und zu ihrem wirtschaftlichen Erfolg maßgeblich beitrugen.

Welche Abgaben in welcher Höhe geleistet werden mussten, hing schließlich von der Art und Größe der Besitzeinheit ab. Diese Informationen sind im dritten Bereich zu finden. Es konnte sich dabei um Natural- oder Geldabgaben handeln, wobei für Besitzungen, die in der Stadt Klosterneuburg lagen, zumeist Geldabgaben zu leisten waren. Nur vereinzelt mussten auch Naturalabgaben erbracht werden, wie zum Beispiel Hühner oder Unschlitt.<sup>181</sup> Diese konnten jedoch ebenfalls durch Geldzahlung abgelöst werden, wie aus dem Urbar ersichtlich ist. Da Abgaben eine Bringschuld waren, konnte das Stift als Grundherrschaft über die Termine der Abgaben bestimmen. Die Beliehenen im untersuchten Teil des Hausmanstetter-Urbars hatten fast durchgehend am Michaelistag ihre Abgaben zu erbringen, und auch im restlichen Urbar ist das der meist genannte Abgabetermin. Der Michaelistag ist der 29. September und hängt direkt mit dem Zeitpunkt der Weinlese zusammen.<sup>182</sup> Andere Abgabetermine, die ebenfalls – aber weniger oft – im Hausmanstetter-Urbar vorkommen, sind Mariä Lichtmess (2. Februar), Ostern, Georgi

---

<sup>178</sup> Eine genauere Analyse der personenbezogenen Angaben wird in Kap. 6 vorgenommen.

<sup>179</sup> *Sulovsky*, Weingartenbesitz und Weinhandel, 82.

<sup>180</sup> Siehe unten Kap. 4.1.

<sup>181</sup> Unschlitt ist harter Talg, der v.a. für die Herstellung von Seifen und Salben genutzt wurde. In der Kerzenproduktion ersetzte er oftmals das teurere Wachs, siehe: Guido *Jüttner*, Art. Talg. In: *Lexikon des Mittelalters* vol. 8 (Stuttgart 2003) 445.

<sup>182</sup> *Sulovsky*, Weingartenbesitz und Weinhandel, 124.



(24. April), Pfingsten, Kolomani (13. Oktober), Martini (11. November) und Weihnachten. Alle Termine waren wichtiger Bestandteil des Jahreskalenders, die auch dazu dienten, die landwirtschaftlich dominierten Tätigkeiten zu terminisieren.

### 3.3.4. Bedeutung

Schon die äußere Erscheinung des Hausmanstetter-Urbars lässt vermuten, dass es sich dabei um kein gewöhnliches Besitzverzeichnis handelt. Die zwei Bände mit ihrem beträchtlichen Gewicht und ihrer imposanten Seitenzahl dürften nach heutigem Stand der Forschung nicht vorwiegend zur Verwaltung gedacht gewesen sein, sondern vor allem die Funktion eines Repräsentationsobjektes inne gehabt haben.<sup>183</sup>

Neben der Größe gibt es noch weitere Merkmale, die das Verzeichnis zu einer Besonderheit machen und seinen repräsentativen Stellenwert hervorheben. Die Rede ist vom aufwendig gestalteten Buchschmuck, der in Urbaren erst bei späteren Ausfertigungen auftritt und im Zusammenhang mit Urbaren im Sinn von „Legitimationsrequisiten“<sup>184</sup> interpretiert werden muss. Der Text des Hausmanstetter-Urbars weist einen gleichmäßigen Schreibstil mit einfacher Stilisierung auf, es finden sich aber einige ornamentale Initialen und bunte Verzierungen im einleitenden Teil des Urbars.

Der hochwertige Buchschmuck findet in den drei ganzseitigen Deckfarbenmalereien, die zu Beginn der Aufzeichnungen eingefügt wurden, seine höchste Steigerung: Zwei davon sind im ersten Band enthalten und die dritte Malerei im zweiten Band des Hausmanstetter-Urbars. Die erste Deckfarbenminiatur ist zugleich das Titelblatt des ersten Bandes und eine Darstellung des berühmten Stifterbildnisses.<sup>185</sup> Diese zeigt Markgraf Leopold III. und seine Ehefrau Agnes von Waiblingen<sup>186</sup>, wie sie gemeinsam ein Modell der Stiftskirche Klosterneuburg in ihren Händen halten. Weiters sind darauf kniende Chorherren und der damalige Vorsteher des Stiftes, Propst Georg II. Hausmanstetter abgebildet, dessen Familienwappen hier deutlich zu sehen ist. Über dem gesamten Bild steht eine Mondsichelmadonna mit dem Jesuskind auf dem Arm.<sup>187</sup>

---

<sup>183</sup> Zu Urbaren und ihren Funktionen siehe oben Kap. 3.1.

<sup>184</sup> *Sablonier*, Verschriftlichung, 113.

<sup>185</sup> StAKI Gb 1/1a, unfoliertes Pergamentblatt zwischen Blatt XI und XIII.

<sup>186</sup> Wilhelm *Muschka*, Agnes von Waiblingen. Stammutter der Staufer und Babenberger-Herzöge. Eine mittelalterliche Biografie (Marburg 2012).

<sup>187</sup> *Haltrich/Theisen*, Kloster, Kaiser und Gelehrte, 59.

Die zweite Miniatur zeigt Kaiser Maximilian I. in voller Rüstung und mit den Reichsinsignien auf einem Thron sitzend. Umrahmt wird das Bild von den Wappen aller Länder, Fürstentümer und Territorien, die Maximilian unterstanden.<sup>188</sup> Den Abschluss der Deckfarbenmalereien bildet das Titelblatt im zweiten Band des Urbars auf dem die sogenannte Schleierlegende zu sehen ist. Auf dem Bild sind mehrere Zeitebenen der Gründungslegende Klosterneuburgs abgebildet – vom Verlust des Schleiers, den Agnes zu ihrer Hochzeit getragen haben soll, bis zur Auffindung dieses durch Leopold III. im Wald während einer Jagd.<sup>189</sup> Die prunkvollen Abbildungen von Markgraf Leopold III. und Kaiser Maximilian I. können als Stiftermemoria sowie als Huldigung des damaligen Landesfürsten interpretiert werden. Durch den Kontrast zwischen den prächtigen, bunt gestalteten Elementen zu Beginn beider Bände und dem sehr schlichten Haupttext, tritt die „programmatische Inszenierung“<sup>190</sup> der zwei Handschriften deutlich hervor, wie Katharina Hofer in ihrer Masterarbeit zeigen konnte.

Des Weiteren wird der repräsentative Charakter des Schriftstückes durch die fehlenden Gebrauchsspuren unterstrichen, die ein Hinweis für den alltäglichen Gebrauch in der Verwaltung wären. Dass das Urbar nach der Fertigstellung nicht weiter zum Einsatz in der Stiftsverwaltung kam, war wohl auch durch seine Größe und Unhandlichkeit bedingt. Es wurden zwar zahlreiche Seiten frei gelassen, die wohl für zeitnahe Nachträge gedacht waren, aber an keiner einzigen Stelle lassen sich tatsächlich solche Eintragungen erkennen; die Seiten blieben unbeschrieben.<sup>191</sup> Auch wenn Urbare zuweilen als „die reinsten Formen“<sup>192</sup> von Verwaltungsschriftgut angesehen werden, wird am Beispiel des Hausmanstetter-Urbars klar, dass es keineswegs nur um die administrative Funktion dieser Schriftquelle ging, sondern auch um ihren Repräsentationswert.

Es oblag dem Grundherrn, den eigenen Besitz sowie die damit verbundenen Ansprüche zu bewahren. Aus der Sicht des Stiftes Klosterneuburg wird deutlich, dass es sich beim Hausmanstetter-Urbar um ein Objekt des Beweises handelte, der nicht alleine durch den Inhalt, sondern auch durch die Ausstattung und äußerliche Erscheinung legitimiert wurde. Da kaum Gebrauchsspuren zu finden sind, dürfte der Zugang zum Hausmanstetter-Urbar eingeschränkt gewesen sein. Die geistlichen Vorsteher sowie führende Amtleute des Stiftes dürften über die Bedingungen bestimmt haben, wer zu welchem Zeitpunkt Einblick nehmen durfte. Darüber hinaus wäre eine

---

<sup>188</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 14v.

<sup>189</sup> StAKI Gb 1/1b, unfoliertes Pergamentblatt zwischen Schmutzblatt und Blatt I.

<sup>190</sup> Hofer, Pröpstliche Repräsentation, 63.

<sup>191</sup> Hofer, Pröpstliche Repräsentation, 49.

<sup>192</sup> Goetz, Pragmatische Schriftlichkeit, 233.

Einsicht in das Urbar im Rahmen von Besitzstreitigkeiten vor Gericht denkbar. Urbare wurden demnach „zu Legitimationsrequisiten der ‚richtigen‘ Besitzer“<sup>193</sup>. Die Grundherrschaften konnten über den Zugang zu den Urbaren – hier in ihrer Funktion als Beweisstücke – und somit über den Rezeptionskreis entscheiden.

In Anbetracht der bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass einerseits mit dem Hausmanstetter-Urbar ein umfangreiches Repräsentationsobjekt geschaffen wurde, das nicht nur dazu diente, die Besitzungen mit den Beliehenen und dazugehörigen Abgaben zu verzeichnen, sondern auch einen symbolischen Verwendungszweck hatte. Dies zeigt sich daran, dass das Urbar kein Gebrauchsgegenstand war, der im Verwaltungsalltag zum Einsatz kam, sondern prachtvoll gestaltet wurde. Andererseits machten es die sehr umfangreiche Verwaltung und die vielen Besitzungen des Stiftes Klosterneuburg am beginnenden 16. Jahrhundert notwendig, den Besitz des Stiftes gesammelt in einem Werk zu verzeichnen. Denn etwa zwei Drittel der Stadt Klosterneuburg waren zu dieser Zeit im Besitz des Stiftes<sup>194</sup>, und auch die außerhalb der Stadt liegenden Besitzungen waren zahlreich und lagen weit über das heutige Niederösterreich verstreut. Das Bedürfnis, Überblick über die eigenen Besitzungen zu gewinnen und dazu ein Gesamtverzeichnis über alle Besitzungen zu erstellen, ist demnach naheliegend.

### **3.3.5. Das Hausmanstetter-Urbar als Quelle**

Die bisher besprochenen Punkte, die das Hausmanstetter-Urbar ganz klar zu einer Besonderheit machen, sind bereits Gründe, warum ich gerade dieses Besitzverzeichnis für die vorliegende Untersuchung als grundlegende Quelle gewählt habe. Wie bereits im Kapitel zur Überlieferungssituation im Stiftsarchiv Klosterneuburg erläutert, gibt es einige Urbare und verwandtes Schriftgut, die ähnliche Informationen enthalten und für diese Untersuchung herangezogen werden hätten können. Deswegen soll hier eine genauere Begründung der Quellenauswahl dargelegt werden.

Das Hausmanstetter-Urbar ist nicht nur ein Repräsentationsobjekt, das gegenüber den anderen Klosterneuburger Urbaren in seiner Bedeutung einen höheren Stellenwert hat, sondern es findet sich darin auch eine größere Menge an Informationen als in gewöhnlichen Urbaren. Dies liegt zum einen an der erstmaligen Verzeichnung des gesamten Besitzes des Stiftes Klosterneuburg in einem Urbar, wodurch eine hohe Anzahl an Einträgen vorhanden ist. Zum anderen sind die

---

<sup>193</sup> Sablonier, Verschriftlichung, 113.

<sup>194</sup> Perger, Klosterneuburg im Mittelalter, 154.

Angaben zu den Beliehenen, den Besitzungen und den Abgaben im Vergleich sehr umfangreich. Es ist nicht selbstverständlich, dass sich all diese Informationen in *einem* Urbar gesammelt befinden, da es manchmal der Fall ist, dass die Namen der Beliehenen nicht angeführt, und nur Angaben zu den Liegenschaften und den Abgaben vorhanden sind.

Außerdem bildet das Hausmanstetter-Urbar eine Momentaufnahme über den Grundbesitz des Stiftes Klosterneuburg zu einer Zeit, als etwa zwei Drittel der Stadt Klosterneuburg im grundherrschaftlichen Besitz des Stiftes waren, und bietet damit einen repräsentativen Querschnitt durch die Liegenschaften in der Stadt. Auch wenn in der vorliegenden Arbeit nur die Stadt Klosterneuburg im Fokus steht, ist die Bedeutung der erstmaligen Verzeichnung des Gesamtbesitzes des Stiftes enorm, da dadurch das erste Mal ein Überblick über die Besitzungen gegeben wurde. Katharina Hofer bezeichnet das Hausmanstetter-Urbar aus den hier dargelegten Gründen „im Vergleich zu anderem Verwaltungsschriftgut der Zeit um 1500 [als] klar außergewöhnlich“<sup>195</sup>.

Des Weiteren stellt es durch seine Vielfalt an Informationen und seinen Umfang – insbesondere in Hinblick auf Informationen über Personen – für diese Untersuchung eine äußerst geeignete Quellengrundlage dar, da ein umfassender Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt Klosterneuburg gewährt wird. Wie im Kapitel zum Forschungsstand über das Hausmanstetter-Urbar gezeigt, gibt es zwar einige Untersuchungen, die diese Quelle ebenfalls heranziehen, aber diese konzentrierten sich auf die Leistungen Propst Georg II. Hausmanstetters, die kunsthistorisch relevanten Aspekte, den Weingartenbesitz und die repräsentative Bedeutung des Urbars.<sup>196</sup> Es liegt bisher also keine Untersuchung mit prosopographischen und geschlechtergeschichtlichen Fragestellungen vor. Durch die Verzeichnung und Analyse der im Urbar enthaltenen personenbezogenen Daten wird erstmals ein Zugang dieser Art für diese Quelle gewählt. Das Hausmanstetter-Urbar bildet dabei die Grundlage, um die Handlungsmöglichkeiten von Frauen in der Stadt Klosterneuburg zu Beginn des 16. Jahrhunderts untersuchen zu können und liefert hierfür eine große Menge an Material.

---

<sup>195</sup> Hofer, Pröpstliche Repräsentation, 9.

<sup>196</sup> Zum Forschungsstand über das Hausmanstetter-Urbar siehe Kapitel 3.3.1.

### 3.4. Methode

Die Grundlage für die vorliegende Untersuchung bildet eine zuvor erfolgte Aufbereitung des Quellenmaterials, um dieses erschließen, verstehen sowie anschließend interpretieren zu können.<sup>197</sup> Die Aufbereitung umfasste zunächst die Digitalisierung<sup>198</sup> des Hausmanstetter-Urbars, das sich im Stiftsarchiv Klosterneuburg befindet. Dadurch wurde eine „Basis für die wissenschaftliche Bearbeitung“<sup>199</sup> geschaffen, die die Zugänglichkeit und damit die Benutzbarkeit der Quelle erleichterte. Des Weiteren erfolgte die eben ausgeführte detaillierte Quellenanalyse, in der die Entstehungsgeschichte und -hintergründe sowie der Aufbau und die Funktionen des Hausmanstetter-Urbars untersucht wurden, um im Sinne der Grundlagenforschung die Quelle in den Vordergrund zu stellen und in ihrem historischen Kontext zu betrachten.

Im nächsten Schritt wurde anhand des Digitalisats eine Datensammlung angefertigt, die den Ausgangspunkt für diese Untersuchung bildete. In einer Tabelle erfasste ich alle im Hausmanstetter-Urbar enthaltenen Daten zur Stadt Klosterneuburg systematisch nach ihrem Informationswert; diese enthält Daten zur Art und Lage der Besitzungen, Art und Höhe der Abgaben, Abgabetermine sowie personenbezogene Daten (Namen, Verwandtschafts-, Berufs- und Herkunftsangaben). Darüber hinaus wurden außertextliche Informationen – insbesondere das Geschlecht der Akteure – hinzugefügt. Jede eindeutig identifizierbare Person und Personengruppe (Geschwister) erhielt eine ID, um Verbindungen jeglicher Art zwischen Personen in der Tabelle abbilden zu können. Um die Nennungen von Personen und Organisationen sowie deren Besitzungen in der Stadt Klosterneuburg zu quantifizieren, wurde in der Tabelle nicht die ursprüngliche Ordnung – wie sie im Hausmanstetter-Urbar zu finden ist – beibehalten, sondern alphabetisch nach Vornamen geordnet.

Auf Grundlage der Tabelle erfolgte die quantitative Auswertung der erfassten Daten; der Fokus lag hier auf der Anzahl der Nennungen von Personen und Organisationen mit ihren Besitzungen sowie auf der Frage, wie oft Vornamen und zusätzliche Namenspartikel vorkommen. Durch die Tabelle sichtbar gewordene Muster und dabei neu entstandene Fragestellungen galt es zu kontextualisieren und durch die Recherche in weiteren Klosterneuburger Quellen nachzugehen. An diesem Punkt setzt die qualitative Untersuchung an, für die einzelne Personen näher identifiziert

---

<sup>197</sup> *Bünz*, Urbare und verwandte Quellen, 186.

<sup>198</sup> Der erste Band des Hausmanstetter-Urbars wurde in Zusammenarbeit mit Katharina Hofer digitalisiert.

<sup>199</sup> Martin *Haltrich*, „gut pucher und ander dinge“. Untersuchungen von Schriftlichkeit, Administration und Buchproduktion in der spätmittelalterlichen Verwaltung der Kartause Gaming (ungedr. Dissertation Universität Wien 2010) 95. Zum Nutzen der Digitalisierung, der Entwicklung dieser und dem Ablauf eines Digitalisierungsprojektes siehe darin S. 95-101.

und anhand weiterer Quellen im Stiftarchiv Klosterneuburg erforscht wurden. Im Zuge dieses Prozesses wurden zuerst die Aufzeichnungen von Karl Mazakarini<sup>200</sup>, die auf Basis der Klosterneuburger Grundbücher angelegt wurden, systematisch durchgesehen und nach den im Hausmanstetter-Urbar genannten Personen durchsucht. Der Fokus lag auf dem Zeitraum von ca. 1450 bis 1520. Dies war notwendig, um eine Vorauswahl an Personen treffen zu können, nach deren Namen in einem nächsten Schritt im Zettelkatalog des Stiftsarchives gesucht werden konnte. Zusätzlich wurde der digitalisierte Urkundenbestand im Zeitraum von 1400 bis 1530 systematisch durchgesehen. In Form von Fallstudien wurde anhand ausgewählter Beispiele, die durch Urkunden gut dokumentiert sind, der Praxis der Besitzweitergabe im spätmittelalterlichen Klosterneuburg und der Praxis der Namensgebung im Hausmanstetter-Urbar nachgegangen.

Um eine quellenbasierte Untersuchung mit geschlechterspezifischen Fragestellungen durchführen zu können, war es notwendig die gesamte Quelle zu erschließen und zu kontextualisieren. Das geschah durch die Kombination der eben vorgestellten Vorgehensweisen und dem Vergleich mit anderen Klosterneuburger Quellen. Dies ermöglichte die Hinterfragung bekannter Narrative und die Betrachtung des Quellenmaterials mit neuen Fragestellungen. Darüber hinaus kann der während dieser Untersuchung entstandene umfassende Datenbestand für weitere Untersuchungen genutzt werden.

---

<sup>200</sup> Siehe oben S. 30.

#### 4. Die Verteilung von Besitz und das Geschlechterverhältnis im Hausmanstetter-Urbar

Durch die Aufbereitung des Quellenmaterials war es möglich, Daten systematisch quantitativ zu erfassen und nach verschiedenen Kategorien zu filtern und zu durchsuchen. Im untersuchten Teil des Hausmanstetter-Urbars, der die Stadt Klosterneuburg umfasst, waren 1.488 Einträge zu Besitzungen zu finden, deren Verteilung zwischen Personen und Organisationen<sup>201</sup> folgendermaßen aussieht:

	Besitzungen		davon erfasste Personen/Organisationen	
Personen	1.321	88,78%	778	93,51%
Organisationen	167	11,22%	54	6,49%
<b>Gesamtnennungen</b>	<b>1.488</b>		<b>832</b>	

Abbildung 5: Verteilung der Besitzungen zwischen Personen und Organisationen sowie die Verteilung zwischen erfassten Personen und Organisationen.

Anhand dieser Gegenüberstellung ist ein klares Verhältnis zugunsten der Personen erkennbar; sowohl im Bereich der insgesamt genannten Besitzungen<sup>202</sup> als auch bei den individuell erfassten Personen<sup>203</sup> gegenüber den erfassten Organisationen. Es wurden zwar deutlich weniger Organisationen verzeichnet, doch hatte eine einzelne Organisation in Relation zu einer Person mehr Besitz inne. Die Verteilung von Besitz war bei Personen und Organisationen nicht regelmäßig. Dass eine Person, Besitzgemeinschaft (Ehepaare, Geschwister etc.) oder Organisation über neun oder mehr Besitzungen verfügte, stellte eine Ausnahme dar und ist im Hausmanstetter-Urbar nur durch wenige Beispiele belegt.<sup>204</sup>

<sup>201</sup> Zu Organisationen im Hausmanstetter-Urbar siehe unten Kapitel 4.1.

<sup>202</sup> Ob von den Besitzungen pro Jahr mehrfache Abgaben zu zahlen waren, wird in den in Abbildung 5 erfassten Zahlen nicht erhoben. Im untersuchten Teil des Hausmanstetter-Urbars musste nur in 119 von 1448 Fällen mehr als eine jährliche Abgabe gezahlt werden.

<sup>203</sup> Die in Abbildung 5 angeführte Personenzahl gibt nicht die tatsächliche Zahl der namentlich verzeichneten Personen im Hausmanstetter-Urbar wieder, sondern nur jene, denen eine ID zugewiesen werden konnte. Es handelt sich dabei nicht nur um Einzelpersonen, sondern auch um Besitzgemeinschaften von zwei oder mehreren Personen.

<sup>204</sup> Zu den meistbesitzenden Organisationen siehe unten Abb. 9.

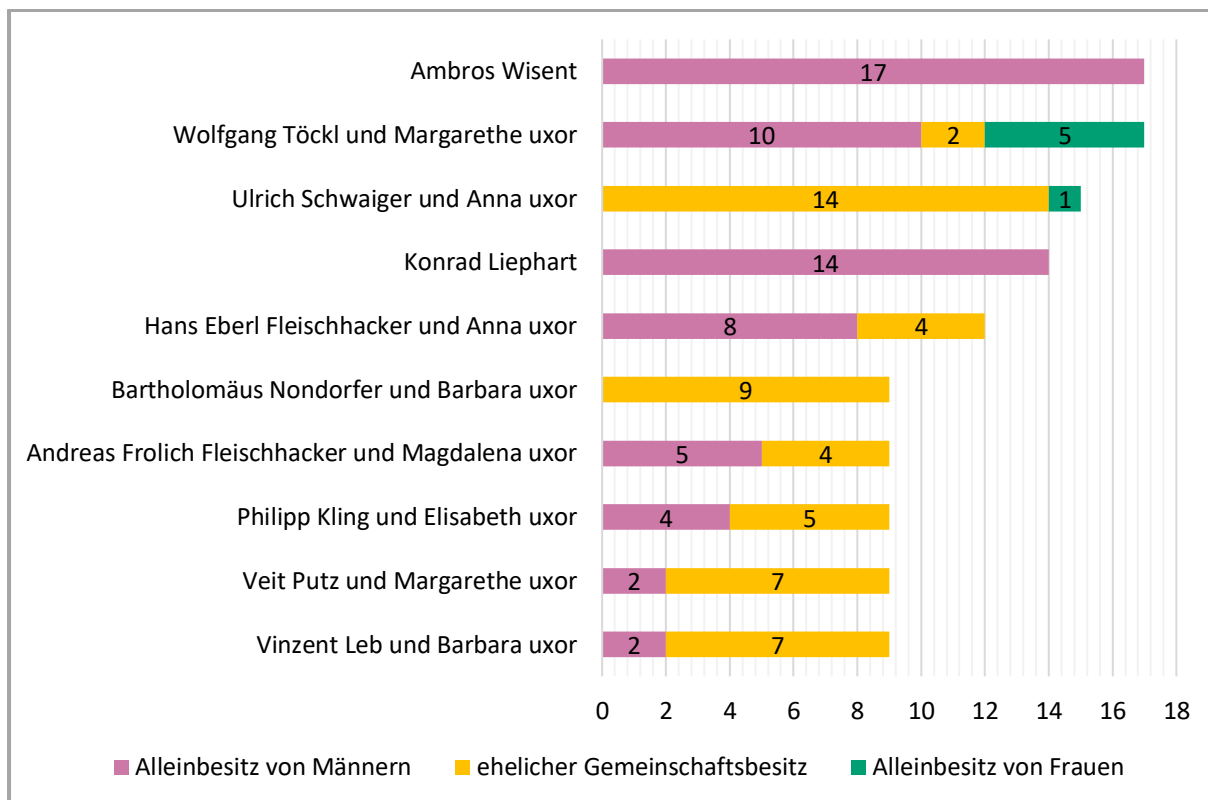


Abbildung 6: Die zehn am häufigsten genannten Personen und Personengruppen gemäß ihrer Besitzverteilung.

Knapp über die Hälfte (51,67%) der in Abbildung 6 verzeichneten Besitzungen befand sich im Alleinbesitz von Männern. Dabei handelte es sich um Personen aus wohlhabenden, einflussreichen Klosterneuburger Familien, die über viel Besitz in der Stadt verfügten und Teil der Bürgergemeinde waren.<sup>205</sup> Weitere 43,33% der Besitzungen waren im Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren. Durch die Zusammensetzung von Allein- und Gemeinschaftsbesitz dieser Ehepartner\*innen verfügten diese über umfangreichen Besitz in der Stadt. Die meisten Personen oder Besitzgemeinschaften hingegen hatten unabhängig vom Geschlecht, nur eine oder zwei Besitzungen inne.

Die Bedeutung von Gemeinschaftsbesitz – großteils von Ehepaaren – wird auch durch die Betrachtung aller Besitzungen von Personen<sup>206</sup> in der Stadt Klosterneuburg klar deutlich. 52,31% der Besitzungen befanden sich in den Händen von Besitzgemeinschaften, wobei Ehepaare mit 94,21% über fast alle Besitzungen in Gemeinschaftsbesitz verfügten. Eine minimale Rolle beim Gemeinschaftsbesitz spielen Geschwister (2,88%), Elternteile mit Kindern (1,15%) und

<sup>205</sup> Vgl. *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 155-161. In *Zukunft Kramer*, Großes Kloster – kleine Stadt. Zur Familie Wisent siehe unten S. 58f.

<sup>206</sup> In Folge wird von der Gesamtzahl (1.321) der Besitzungen von Personen ausgegangen. Zur detaillierteren Aufschlüsselung der Besitzverteilung zwischen Personen und Organisationen siehe unten S. 59.



sonstige Personen (2,16%), die gemeinsam Besitzungen innehatten, aber nicht miteinander verwandt waren.<sup>207</sup> Die hohen Zahlen zu Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren (49,28%), bestätigen das Konzept des Ehe- und Arbeitspaares, das zusammen über ihren Besitz verfügte und diesen verwaltete.<sup>208</sup>

Der Besitz von Einzelpersonen fiel mit 47,69% etwas geringer aus als der in Händen von Besitzgemeinschaften. Mehrheitlich gehörte Alleinbesitz Männern (83,17%) und ein geringerer Anteil Frauen (16,83%).

Die prozentuelle Aufteilung zwischen Gemeinschafts- und Alleinbesitz sowie innerhalb dieser Gruppen verändert sich, wenn nicht die Anzahl der Besitzungen, sondern die der erfassten Personen und Personengruppen betrachtet wird. Mit 50,83% waren rund die Hälfte der erfassten Personen alleinbesitzend, davon 82,37% Männer und 17,63% Frauen. Erfasste Besitzgemeinschaften hingegen machten 49,17% aus, darunter 91,85% Ehepaare, 2,88% Geschwister, 1,68% Elternteile mit Kindern und 3,6% sonstige gemeinsam Besitzende, die keine offensichtliche verwandtschaftliche Verbindung miteinander hatten. Die mit Abbildung 5 nicht übereinstimmende Gesamtzahl der Personen resultiert daraus, dass einige Personen sowohl Besitz alleine als auch mit einer weiteren Person in Form von Besitzgemeinschaften innehatten und somit in den Zahlen sowohl zum Allein- als auch zum Gemeinschaftsbesitz aufscheinen.

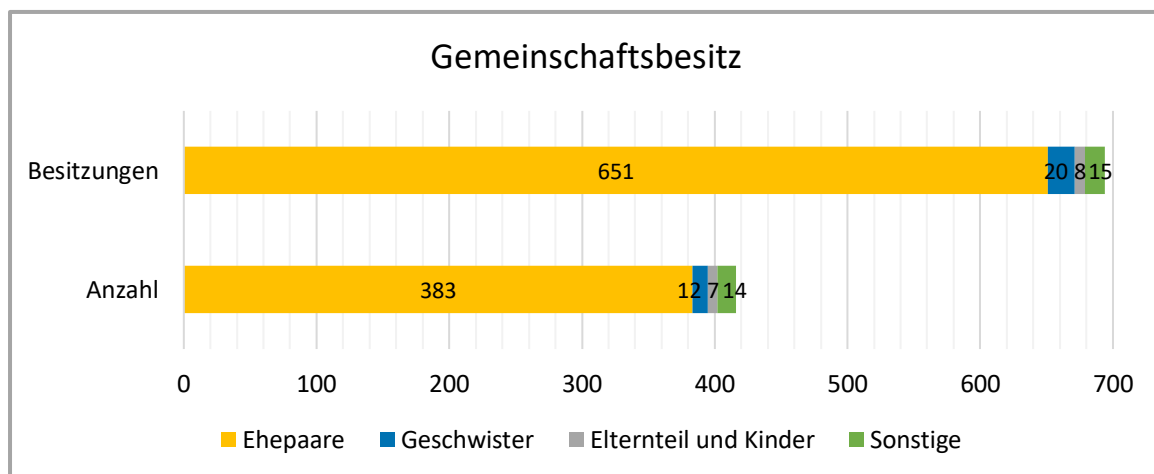


Abbildung 7: Verteilung von Gemeinschaftsbesitz nach Besitzungen und erfassten Personengruppen.

<sup>207</sup> z.B. *Cunrad Reschl* und *Mert Häml* besaßen eine halbe Rahe, StAKI Gb 1/1a, fol. 282r; *Stefan Ziph* und *Michel Aicher* verfügten gemeinsam über eine Rahe, StAKI Gb 1/1a, fol. 341r.

<sup>208</sup> Siehe oben S. 15f.

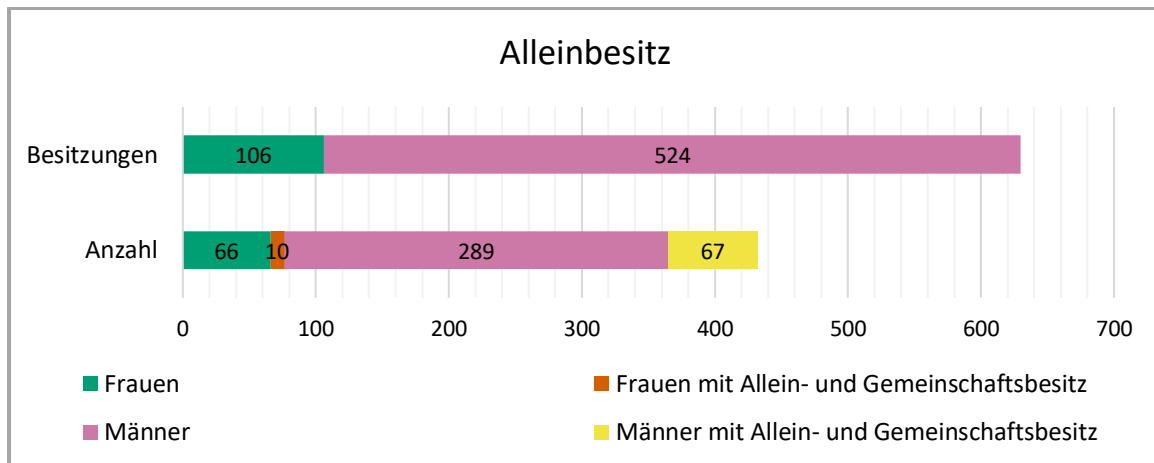


Abbildung 8: Verteilung von Alleinbesitz nach Besitzungen und erfassten Personen

Von den 76 auftretenden Alleinbesitzerinnen waren 10 auch in Besitzgemeinschaften mit ihren Ehepartnern oder Söhnen. Bei den Männern traten 67 der 356 Alleinbesitzer mit Ehefrauen, Kindern, Geschwistern und anderen, nicht mit ihnen verwandten Männern in Besitzgemeinschaften auf. Diese in unterschiedlichen Besitzkonstellationen auftretenden Personen hatten demnach alleinigen Besitz über den sie selbstständig verfügen konnten und Gemeinschaftsbesitz – meist im Rahmen einer Ehe, wie in Abbildung 7 erkennbar ist.

Die Zahlen zeigen, dass der im Hausmanstetter-Urbar verzeichnete Besitz in der Stadt Klosterneuburg knapp unter der Hälfte im Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren lag. Die Bedeutung des Ehe- und Arbeitspaares in Bezug auf Besitz ist dadurch klar ersichtlich. Darüber hinaus gab es sowohl für Männer als auch für Frauen die Möglichkeit allein über Besitzungen zu verfügen. Der Frauenanteil betrug fast 17% unter den Alleinbesitzer\*innen.

Der Datenbestand der vorliegenden Untersuchung ist sehr umfangreich – im aufgenommenen Abschnitt des Hausmanstetter-Urbars befinden sich 778 individuell erfasste Personen und Personengruppen – somit wurde zwar ein beachtlicher Teil der Klosterneuburger Bevölkerung um 1513 in dieser Quelle abgebildet, jedoch nicht die gesamte. Wie viele Menschen in der Stadt Klosterneuburg zu dieser Zeit lebten, kann aufgrund fehlender präziser Daten nicht eindeutig beantwortet werden.<sup>209</sup> Grundherrschaftliche Verwaltungen ließen zwar verschiedenste Arten von Registern anfertigen, diese dienten aber nicht dem Zweck die gesamte städtische

<sup>209</sup> Rezente Sozialgeschichtlich-demographische Publikationen: Ole J. *Benedictow*, *The Complete History of the Black Death* (Woodbridge 2021); Markus *Cerman*, *Villagers and Lords in Eastern Europe, 1300-1800* (Basingstoke 2012); Jaroslav *Miller*, *Urban societies in East-Central Europe, 1500-1700* (Aldershot u.a. 2008).

Bevölkerung zu erfassen, sondern zum Beispiel Abgaben, Häuser und Rechtsgeschäfte zu verzeichnen.<sup>210</sup> Die ersten Schätzungen zur Gesamtbevölkerung im Gebiet des heutigen Österreichs beziehen sich auf das beginnende 16. Jahrhundert, wobei die Zahlen nicht eindeutig sind. Kurt Klein kommt in seiner Untersuchung zu einer Schätzung von 1,5 Millionen Einwohner\*innen<sup>211</sup>; dahingegen schätzt Hermann Wiesflecker mit 1,2 Millionen die Zahl niedriger ein.<sup>212</sup> Auch für die spätmittelalterliche Stadt Klosterneuburg gibt es keine eindeutigen Zahlen: Richard Perger konnte auf Grundlage von Urbaren und Grundbüchern die Anzahl der Häuser in der Stadt Klosterneuburg um 1440/1460 ausmachen. Zu dieser Zeit dürfte es 473 Häuser gegeben haben, wobei sich der Großteil – 320 an der Zahl – in der Oberen Stadt und nur 153 Häuser in der Unteren Stadt befunden haben. Dies liegt daran, dass das Neusiedel, das außerhalb der Stadtmauern aber auf demselben Plateau wie die Obere Stadt lag, im Vergleich zu heute dichter besiedelt war und sich in der Unteren Stadt viel mehr unbebaute Güter, wie Weingärten und Äcker, befanden. Durch einen Vergleich mit den Zahlen der Stadt Wien, kam Perger zu einer Bevölkerung von maximal 4.000 Einwohner\*innen.<sup>213</sup> Da Perger in Wien von durchschnittlich 10 Bewohner\*innen pro Haus ausging und diese Zahl für Klosterneuburg zwar etwas verringerte, kam er zu diesem wohl zu hohen Ergebnis. Laut den Angaben Alois Niederstätters dürfte die Stadt Klosterneuburg im ausgehenden Mittelalter hingegen um die 2.300 Einwohner\*innen gehabt haben.<sup>214</sup> Die Differenz zwischen den beiden angeführten Untersuchungen ist für diese Zahlenwerte erheblich und lässt deutlich werden, wie schwierig es ist genaue Angaben zur Bevölkerungszahl einer spätmittelalterlichen Stadt zu machen.<sup>215</sup> Die im Hausmanstetter-Urbar verzeichneten Personen, machten demnach nicht mal die Hälfte der Klosterneuburger Bevölkerung aus.

---

<sup>210</sup> Siehe oben Kap. 3.2.

<sup>211</sup> Kurt Klein, Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jahrhundert (Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Wien 1980) 103.

<sup>212</sup> Hermann Wiesflecker, Ein neuer Beitrag zur Berechnung der Bevölkerungszahl der österreichischen Länder um 1518. In: Gerhard Pferschy (Hg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 12, Graz 1981) 347-350.

<sup>213</sup> Perger, Klosterneuburg im Mittelalter, 154f. In der Stadt Wien lebten zu dieser Zeit laut Perger zwischen 20.000 und 25.000 Einwohner\*innen.

<sup>214</sup> Alois Niederstätter, Das Jahrhundert der Mitte, An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 5, Wien 1996) 24.

<sup>215</sup> Zur österreichischen Stadtentwicklung im Mittelalter: Peter Csendes, Urban Development and Decline on the Central Danube, 1000-1600. In: Terry R. Slater (Hg.), Towns in Decline, AD 100-1600 (Aldershot 2000) 137-153; Peter Csendes/Ferdinand Oppl (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien 2001); Elisabeth Gruber/Mihailo Popovic/Martin Scheutz/Herwig Weigl (Hg.), Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion (Köln/Wien 2016); Herbert Knittler, Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit. Institutionen, Strukturen, Entwicklungen (Neuaufgabe, Köln 2015); Ferdinand Oppl/Christoph Sonnlechner (Hg.), Europäische Städte im Mittelalter (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte Bd. 52, Innsbruck u.a. 2010); Andreas Weigl, Bevölkerungsgeschichte Europas. Von den Anfängen bis in die Gegenwart (Köln 2012);

Ein weiterer Grund warum man aus dem Hausmanstetter-Urbar nicht auf die gesamte Klosterneuburger Bevölkerung schließen kann, ist, dass nur ein Teil der Bevölkerung in dieser Quelle abgebildet wird. In Urbaren wurden Personen namentlich verzeichnet, die über Besitz verfügten und somit einem sozial höheren Stand angehörten.<sup>216</sup> Wer als arm galt und sich keinen Besitz leisten konnte, ist in dieser Quelle also nicht aufzufinden. Zudem werden im Hausmanstetter-Urbar die Personen genannt, die die Besitzungen gerade innehatten und dem Haushalt vorstanden. Über die Größe und Zusammensetzung der Haushalte sind keine Informationen enthalten, die dabei helfen würden ein umfangreicheres Bild von der Bevölkerungszahl in Klosterneuburg zu gewinnen.<sup>217</sup> Aus diesen Gründen lassen sich auf Basis dieser Quellen keine Rückschlüsse auf die gesamte Bevölkerung der Stadt Klosterneuburg ziehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Frauen als Besitzende im Hausmanstetter-Urbar deutlich sichtbar werden. Davon ausgehend können Handlungsspielräume von Frauen und mögliche geschlechterspezifische Unterschiede genauer untersucht werden. Dabei spielt sowohl der alleinige Besitz von Frauen als auch der Gemeinschaftsbesitz, den sie als Teil eines Ehepaares innehatten, eine Rolle. Bevor zu dieser Untersuchung vorangeschritten wird, werden die auftretenden Organisationen im Hausmanstetter-Urbar näher beleuchtet.

#### 4.1. Organisationen im Hausmanstetter-Urbar

Neben Personen konnten auch verschiedenste Gruppen und Institutionen Besitz innehaben und sind somit im Hausmanstetter-Urbar mit ihren Besitzungen verzeichnet. In der vorliegenden Untersuchung werden diese unter *Organisationen*<sup>218</sup> zusammengefasst und sollen differenziert betrachtet sowie analysiert werden. Das Hausmanstetter-Urbar nennt 54 Organisationen, die insgesamt über 167 Besitzungen innerhalb der Stadt verfügten und davon Abgaben an das Stift

---

Thomas *Ertl*, Wien 1448. Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt (Göttingen 2020) sowie Österreichischer Städteatlas <https://www.arcanum.com/hu/online-kiadvanyok/OsterreichischerStadtatlas-osterreichischer-stadteatlas-1/> (06.01.2022).

<sup>216</sup> Richard Perger konnte dies für die Stadt Wien feststellen, jedoch bezog er Daten nicht primär aus Urbaren, vgl. Richard *Perger*, Die Grundherren im mittelalterlichen Wien. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 19/20 (1963/64) 11-68 (Teil 1); 21/22 (1965/66) 120-183 (Teil 2); 23/25 (1967/69) 7-103 (Teil 3); *Ders.* Die Wiener Ratsbürger 1396-1526. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte Bd. 18 (Wien 1988).

<sup>217</sup> Vgl. *Benedictow*, The Black Death, 664.

<sup>218</sup> Die Begriffswahl richtete sich nach dem im Projekt „Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien“ verwendeten analytischen Vokabular. Von Institutionen und Einrichtungen wird dann gesprochen, wenn es sich um die Ebene der historischen Gegenstände handelt, siehe *Lutter et.al.*, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien, Anm. 17.

leisteten. Insgesamt sind 177 Einträge von Organisationen vorzufinden, da bei manchen Einträgen mehrfache Abgaben von einer Besitzung zu leisten waren. Die Nennungen von Organisationen sind überschaubar, aber es muss dabei berücksichtigt werden, dass einige der genannten Organisationen viele Besitzungen innehatten und somit öfter genannt werden:

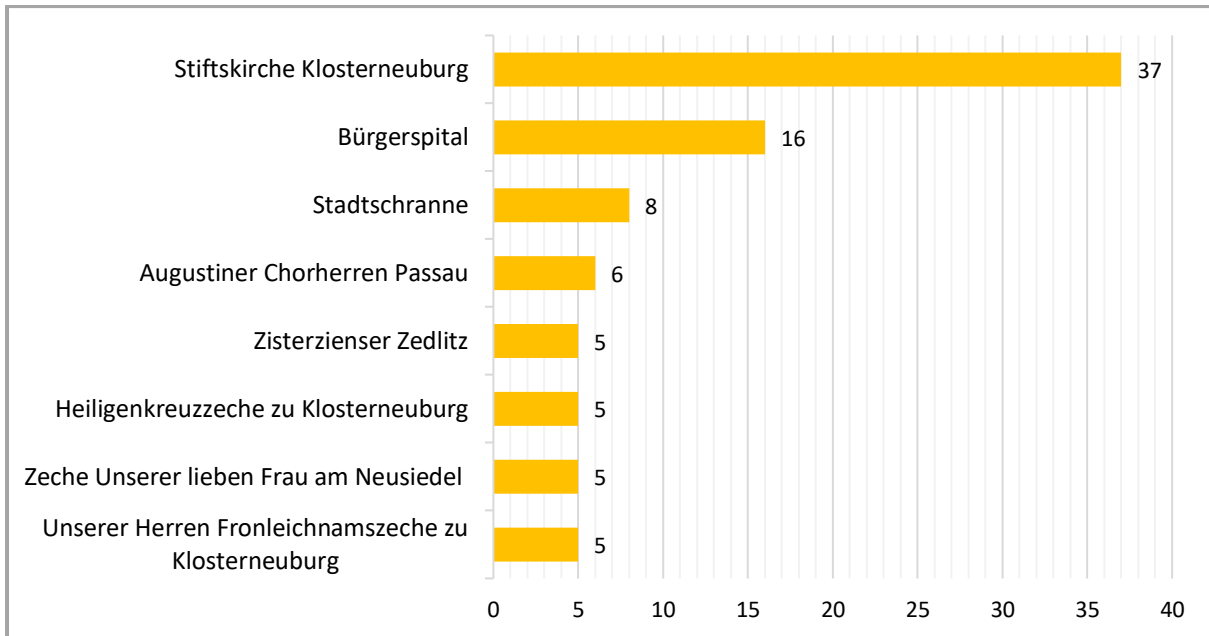


Abbildung 9: Organisationen mit den meisten Besitzungen in der Stadt Klosterneuburg

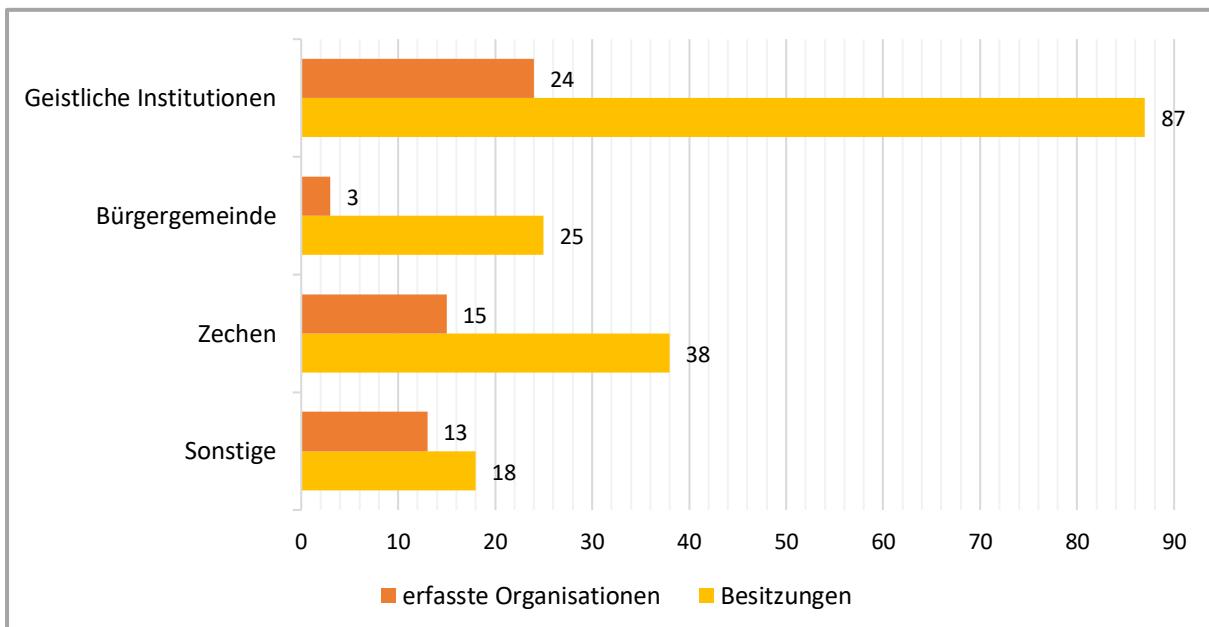


Abbildung 10: Verteilung der erfassten Organisationen nach Art und deren Besitzungen

Die größte Gruppe bildeten geistliche Institutionen mit 20 Frauen- und Männerklöstern, zwei Kirchen und zwei weitere geistliche Einrichtungen sowohl aus Klosterneuburg als auch aus anderen Städten und Gebieten. Interessant ist hier, dass sowohl der Klosterneuburger Konvent der Augustiner Chorherren mit ihrem Propst (*Brost und Convent zu Closterneuburg*<sup>219</sup>), die Augustiner Chorfrauen mit ihrer damaligen Meisterin (*Maisterin und Convent des Frauen Closters zu Closterneuburg*<sup>220</sup>) und die Stiftskirche (*Unser liebn Frauen Gotshaus zu Closterneuburg*<sup>221</sup>) genannt werden. Am häufigsten tritt die Klosterneuburger Stiftskirche mit 37 Besitzungen als meist genannte Organisation auf.

Die restlichen Klöster lagen alle außerhalb von Klosterneuburg, aber hatten dennoch Besitz in der Stadt Klosterneuburg. Der Besitz von Wiener Klöstern in Klosterneuburg resultierte aus der Nähe zu Wien und dem florierenden Weinanbau und -handel in Klosterneuburg, an dem auch auswärtige geistliche Institutionen teilhatten. Um die Weingärten besser bewirtschaften und verwalten zu können, verfügten diese über Lesehöfe in der Stadt.<sup>222</sup> Insgesamt treten vier Wiener Frauen- und Männerklöster im Hausmanstetter-Urbar auf: die Zisterzienserinnen von St. Niklas (*Die Frauen von Sand Nicla zu Wienn*<sup>223</sup>), die Augustiner-Chorfrauen St. Jakob auf der Hülben (*Sand Jacobs Closter zu Wienn*<sup>224</sup>), der Konvent der Karmeliter (*Die Brueder zu den Carmelitn zu Wienn*<sup>225</sup>/*Die weissn Brueder zu Wienn*<sup>226</sup>) und der Konvent der Dominikaner (*Die Brueder des Predigerordens zu Wienn*<sup>227</sup>). Alle weiteren Klöster befanden sich im Gebiet des heutigen Niederösterreich, Oberösterreich und Bayern. Dass auch weiter entfernte geistliche Institutionen über Liegenschaften in und um die Stadt Klosterneuburg verfügten, hing ebenfalls

---

<sup>219</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 227r; 231r.

<sup>220</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 343r.

<sup>221</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 176v; 220r; 220v; 231v; 232r; 233r; 243v; 252v; 256r; 260v; 264r; 264v; 265r; 265v; 266r; 267r; 268v; 276r; 287r; 294v; 310v; 315v; 320v; 338r; 339v.

<sup>222</sup> Karl Holubar/Karl Mazakarini, Lesehöfe in Klosterneuburg. In: Karl Holubar/Wolfgang Christian Huber (Hg.), Von Rebstock und Riesenfaß. Ein Buch über Weinbau und Kellerwirtschaft in alter Zeit (Klosterneuburg 1994) 58-68, hier 58f.

<sup>223</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 259v; vgl. Daniel Frey/Herbert Krammer, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen ländlichen Räumen. Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. und 14. Jahrhundert. In: Jiří Havlík/Jarmila Hlaváčková/Karl Kollermann (Hg.), Orden und Stadt, Orden und ihre Wohltäter (Monastica Historica 4, St. Pölten/Prag 2019) 386-422; Herbert Krammer, Grundbesitz und Klosterwirtschaft der Wiener Zisterzienserinnen von St. Niklas im späten Mittelalter. In: NÖLA. Mitteilungen des Niederösterreichischen Landesarchivs 19 (2020) 261-306; Ferdinand Oppl, St. Maria bei St. Niklas vor dem Stubentor. In: Jahrbuch des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien 50 (1994) 13-81; Richard Perger/Walther Brauneis, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wien 1977) hier 179-186; Barbara Schedl, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien. Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte Bd. 51, Wien/Innsbruck 2009) hier 95-143.

<sup>224</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 303v; vgl. Perger/Brauneis, Kirchen und Klöster, 194-201; Schedl, Klosterleben und Stadtkultur, 161-183.

<sup>225</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 305r; vgl. Perger/Brauneis, Kirchen und Klöster, 126-133.

<sup>226</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 181v.

<sup>227</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 184r; 185r; vgl. Perger/Brauneis, Kirchen und Klöster, 146-154.

stark mit dem Weinanbau in der Klosterneuburger Region zusammen. Denn der Anbau und Handel mit Wein war ein sehr lukratives Geschäft und auch der Eigenbedarf der Klöster konnte damit gedeckt werden.<sup>228</sup> Die Bestimmungen, wer in der Stadt seinen Wein verkaufen durfte, waren sehr streng – so waren nach einer Erneuerung eines landesfürstlichen Privilegs im Jahr 1370 nur Klosterneuburger Bürger\*innen und das Stift Klosterneuburg dazu befugt. Die restlichen Weingartenbesitzenden waren hingegen nur dazu berechtigt, den Wein auszuführen.<sup>229</sup> Die Nennungen von außerstädtischen Organisationen – an späterer Stelle auch von Personen<sup>230</sup> – zeigt deutlich die Verbindungen zu anderen Städten und die wechselwirkende Einflussnahme dieser. Vor allem die Verbindung zu Wien war durch die Nähe bedingt sehr intensiv, wie zahlreiche Beispiele zu Verwandtschafts- und Amtsbeziehungen belegen.<sup>231</sup>

Zu den geistlichen Organisationen wurden von mir auch Personen aufgenommen, die nicht namentlich erscheinen, so der *Pharrer von Ybbs*<sup>232</sup> oder der *Bischove von Freysing*<sup>233</sup>, da diese nicht als Individuum mit eigenem Namen genannt werden, sondern die Bezeichnung ihrer Funktion zum Ausdruck bringt, dass sie als Vertreter ihrer Institutionen auftreten. Dieser Umstand ist im Hausmanstetter-Urbar nur zweimal der Fall und die Nennung von Klöstern als Institutionen bilden eindeutig die Überzahl.

---

<sup>228</sup> Zu Weinbau und -handel siehe: Karl *Holubar*/Wolfgang Christian *Huber* (Hg.), *Von Rebstock und Riesenfaß. Ein Buch über Weinbau und Kellerwirtschaft in alter Zeit* (Klosterneuburg/Wien 1994); Erich *Landsteiner*, *Zur Geschichte des Weinbaus in Niederösterreich*. In: Erich *Steiner* (Hg.), *Kraut & Rüben – Menschen und ihre Kulturpflanzen* (St. Pölten 2011) 53-59; Richard *Perger*, *Weinbau und Weinhandel in Wien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. In: Ferdinand *Oppl* (Hg.), *Stadt und Wein* (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas Bd. 14, Linz 1996) 207-219; Andreas Otto *Weber*, *Studien zum Weinbau der altbayerischen Klöster im Mittelalter. Altbayern – Österreichischer Donauraum – Südtirol* (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beih. 141, Stuttgart 1999).

<sup>229</sup> *Perger*, *Klosterneuburg im Mittelalter*, 195.

<sup>230</sup> Siehe unten S. 86.

<sup>231</sup> Am Beispiel der Familie Wisent werden diese Verbindungen deutlich, siehe unten S. 58f. Genauer ist in Zukunft in der entstehenden Dissertation von Herbert *Krammer* zu lesen, *Krammer*, *Großes Kloster – kleine Stadt. Am Beispiel Wiens: Christina Lutter, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien*. In: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge: Stadt und Hof*, Jg. 9 (2020) 27-42, hier 37.

<sup>232</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 295r.

<sup>233</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 299r; 301r.

Neben Geistlichen treten auch einige städtische Einrichtungen auf, die aufgrund der Übertragung der verwaltungs- und gerichtshoheitlichen Befugnisse des Landesfürsten auf die Bürgergemeinde Klosterneuburgs, dieser unterstanden:<sup>234</sup> Die Stadtschranne<sup>235</sup> war der Gerichts- und Verwaltungssitz Klosterneuburgs und lag in der Oberen Stadt am Rathausplatz. Am Stadtplatz in der Unteren Stadt befand sich die Schergenstube.<sup>236</sup> Dort dürften Gefangene festgehalten worden sein und der Scherge (Scharfrichter), der für die Vollstreckung von gerichtlich angeordneten Strafen zuständig war, lebte dort.<sup>237</sup> Das Bürgerspital war mit 16 Besitzungen sehr präsent und hatte nach der Klosterneuburger Stiftskirche am meisten Besitz unter den Organisationen.<sup>238</sup> Auch der damalige Spitalsmeister Niklas Ziegler<sup>239</sup> ist gemeinsam mit seiner Ehefrau Margarethe im Hausmanstetter-Urbar mit einer Immobilie in der *Enngassen* (heutige Martinstraße) verzeichnet.<sup>240</sup> Der Spitalsmeister verwaltete das Vermögen des Bürgerspitals und stammte aus der Klosterneuburger Bürgergemeinschaft; ihm stand ein Schreiber zur Seite.<sup>241</sup>

Eine weitere große Gruppe in der Stadt Klosterneuburg waren die Zechen bzw. Bruderschaften; diese waren Vereinigungen mit eigenem Vermögen sowie Rechtspersönlichkeit, die sich karitativen und religiösen Aufgaben widmeten. So unterstützten sie ihre Mitglieder, wenn diese in finanzielle Notlagen gerieten und zahlten den Unterhalt für Altäre in Kirchen und Kapläne, die für die Mitglieder der jeweiligen Zechen Messen lasen.<sup>242</sup> Jeder Zeche stand ein Zechmeister vor, der regelmäßig neu gewählt wurde und für die Verwaltung des Vermögens zuständig war.

---

<sup>234</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 155.

<sup>235</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 178v; 179r.

<sup>236</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 214r.

<sup>237</sup> Vgl. *Peter Csendes*, Die Wiener Scharfrichter von den Anfängen bis zum Jahre 1919. In: Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereines Adler in Wien 3 (1981).

<sup>238</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 189r; 190r; 217v; 218r; 218v; 239v; 240v; 243r; 248r; 253r; 299v; 310r; 336r.

<sup>239</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 168.

<sup>240</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 199v.

<sup>241</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 168. Zur neuesten Studie zum Klosterneuburger Bürgerspital siehe: Sarah *Pichlkastner*, Ernährung und soziale Ungleichheit in einem ‚besonderen‘ Haus. Die Food Links des Klosterneuburger Bürgerspitals in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Hg.), *Object Links – Dinge in Beziehung. Formate – Forschungen zur Materiellen Kultur* Bd. 1 (Wien u.a. 2019) 127-154. Zum Wiener Bürgerspital siehe: Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (MIÖG Ergbd. 33, Wien/München 1996). Überblickswerk: Martin *Scheutz*/Alfred Stefan *Weiss*, Das Spital in der Frühen Neuzeit. Eine Spitallandschaft in Zentraleuropa (MIÖG Ergbd. 64, Wien/Köln/Weimar 2020).

<sup>242</sup> Wilhelm *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte (11. Aufl., Wien 2009) 48. Weiterführend: Peter *Csendes*/Ferdinand *Oppl*, Bruderschaften und Zechen. In: *Dies.* (Hg.), Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529) (Wien 2001) 229-231; Gerhard *Fouquet*/Matthias *Steinbrink*/Gabriel *Zeilinger* (Hg.), Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung in Pforzheim, 16.-18. November 2001 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30, Ostfildern 2003); Elisabeth *Lobenwein*/Martin *Scheutz*/Alfred Stefan *Weiß* (Hg.), Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (Wien u.a. 2018).



Im Hausmanstetter-Urbar sind zum Beispiel die *Heiligen Creutz Zech zu Closterneuburg*<sup>243</sup>, die *Heiligh Zwelspoten Zech zu sand Merten*<sup>244</sup> und *unser Frauen Zech*<sup>245</sup> verzeichnet. Darüber hinaus gab es einige Zechen, die nur für bestimmte Berufs- und Gesellschaftsgruppen zugänglich waren. In Klosterneuburg traten die Bürgerzeche<sup>246</sup> – in anderen Quellen auch als Heiligenkreuzzeche am Neusiedel bezeichnet<sup>247</sup> – und einige Handwerkszechen auf. Die Zechen der Handwerker waren die am weitest verbreiteten und dienten vor allem als Vertretung von wirtschaftlichen Interessen und zur Regelung des Marktes, aber erfüllten auch religiöse Aufgaben.<sup>248</sup> Im Hausmanstetter-Urbar sind die Zechen der Fleischhacker (*Vleischakher Zech*<sup>249</sup>), Weinbauer (*Hauer Zech zu Sand Merten*<sup>250</sup>), Bäcker (*Pekhen und Pekhenknecht zech zu Closterneuburg*<sup>251</sup>) und Schneider (*Sneyder Zech zu Closterneuburg*<sup>252</sup>) verzeichnet. Die Zunahme der Zechen und deren steigender Stellenwert in der Stadtgemeinschaft hing direkt „mit der Diversifikation städtischer Berufsgruppen sowie dem sozialen Aufstieg von Gruppen aus dem Handwerkermilieu in Schlüsselpositionen in der Stadt“<sup>253</sup> zusammen. Die Steigerung ist auch im Hausmanstetter-Urbar erkennbar, in dem 15 Zechen mit Besitzungen in der Stadt Klosterneuburg verzeichnet wurden.

Die Klosterneuburger Zechen betreuten jeweils Altäre, deren Namen und Standorte zum Teil bis heute überliefert sind; so lag der Altar der Bäcker in der Bartholomäuskapelle in St. Martin und die Schneider betreuten den Kunigundenaltar, der sich wahrscheinlich in der Kunigundenkapelle befand. Der Altar der Fleischhacker-Zeche konnte bisher noch nicht festgemacht werden, aber er dürfte in der Oberen Stadt zu verorten sein. Die Weinbauer – im Hausmanstetter-Urbar werden sie nur als *Hauer* bezeichnet – waren für den Weinstandort Klosterneuburg ein

<sup>243</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 182v; 241v; 247v; 248v.

<sup>244</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 197v.

<sup>245</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 250r.

<sup>246</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 227r; 241r.

<sup>247</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 200.

<sup>248</sup> Felix *Czeike*, Art. Bruderschaft. In: Historisches Lexikon Wien, Bd. 1 (Wien 1992) 478. Weiterführend: Josef *Ehmer*, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit. In: Heinz-Gerhard *Haupt* (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein Europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151, Göttingen 2002) 87–126; Markus *Gneiß*, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364-1555). Edition und Kommentar (Quelleneditionen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung Bd. 16, Wien 2017); Knut *Schulz*, Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance (Darmstadt 2010).

<sup>249</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 177v; 178r; 215r.

<sup>250</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 343v.

<sup>251</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 200r.

<sup>252</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 189v; 300v; 301v.

<sup>253</sup> *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft, 40.

sehr relevantes Gewerbe. Der Altar ihrer Zeche, die erstmals im Jahr 1380 erwähnt wurde, stand in der Martinskirche.<sup>254</sup>

Des Weiteren traten *Die Brueder der weltlichen Bruederschaft zu Sannd Jacob zu Closterneuburg*<sup>255</sup> auf. Diese Bruderschaft war für die Versorgung und Verwaltung des Franziskanerklosters St. Jakob zuständig, das im Jahr 1451 gegründet wurde<sup>256</sup> und in dem zuvor das zweite Augustiner Chorfrauenstift in Klosterneuburg bestanden hatte. *Unser Frauen Zech am Neusiedl*<sup>257</sup> ist ebenfalls im Hausmanstetter-Urbar verzeichnet und bereits durch eine Stiftung von Gundold Tutz in der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert.<sup>258</sup>

Neben Zechen gab es auch Einzelpersonen, die Altäre für ihre Memoria stifteten und Kapläne unterhielten. Hier ist wieder die einflussreiche Familie Wisent<sup>259</sup> zu nennen – Ambros Wisent fand als meist besitzende Person im Hausmanstetter-Urbar bereits Erwähnung.<sup>260</sup> Das Rittergeschlecht der Wisent war ursprünglich in Klosterneuburg ansässig und erstreckte sich bis nach Wien und Stein.<sup>261</sup> Sie verfügten über umfangreichen Besitz, waren an zahlreichen Rechtsgeschäften beteiligt<sup>262</sup>, einzelne Familienmitglieder gehörten neben anderen Tätigkeiten dem Rat der Stadt Klosterneuburg an<sup>263</sup> und führten das Amt des Klosterneuburger Stadtrichters aus.<sup>264</sup> Der wohlhabende Ambros Wisent zog schließlich von Klosterneuburg nach Wien und wurde dort niederösterreichischer Landuntermarschall (1518-1541).<sup>265</sup> Neben Ambros Wisent ist die Stiftung eines Altars in der Bürgerspitalskapelle (*Wisents Stiff in der Burger Spital*<sup>266</sup>, *Wisent*

---

<sup>254</sup> Alle Angaben nach *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 198f.

<sup>255</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 195r.

<sup>256</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 200.

<sup>257</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 222v; 239v; 301v; 304r; 328r.

<sup>258</sup> StAKI Gb 56/1, fol. 270v; 271r; Gb 66/15, fol. 139, nach *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 201.

<sup>259</sup> Franz *Maschek*, Das Rittergeschlecht der Wisent in Klosterneuburg und Wien. In: *Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik* Bd. 2 (1950/52) 113-116. Die genealogischen Daten sind in Mascheks Ausführungen zum Teil nicht korrekt. In Zukunft die Fallstudie von Herbert Krammer, die in seiner entstehenden Dissertation enthalten sein wird, *Krammer*, Großes Kloster – kleine Stadt.

<sup>260</sup> Siehe oben Abb. 6.

<sup>261</sup> Hans Wisent Bürger zu Stein tritt hier als Siegler auf: St. Pölten, Diözesanarchiv Urkunden (1214-1961) 1460 III 03. In: [monasterium.net](http://monasterium.net), URL </mom/AT-DASP/Urkunden/1460\_III\_03/charter> (02.01.2022).

<sup>262</sup> Beispiele für Rechtsgeschäfte in Klosterneuburg: StAKI Urk. 1379 I 05. In: [monasterium.net](http://monasterium.net), URL </mom/AT-StiAK/KlosterneuburgCanReg/1379\_I\_05/charter> (02.01.2022); StAKI Urk. 1428 III 19. Beispiel für ein Rechtsgeschäft in Wien: WStLA HAUrk Nr. 2546 (1435 XII 03). In: [monasterium.net](http://monasterium.net), URL </mom/AT-WStLA/HAUrk/2546/charter> (02.01.2022).

<sup>263</sup> Mitglieder des Rates in Klosterneuburg: Simon Wisent (1382, 1394, 1396, 1400), Thomas Wisent (1429, 1437), vgl. *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 157f.

<sup>264</sup> Mitglieder der Familie Wisent, die als Klosterneuburger Stadtrichter tätig waren: Wisent (1312), Jakob Wisent (1352-1354, 1360/61, 1370/71), Wisent auf dem Anger (1359), Thomas Wisent (1369), Simon Wisent auf dem Anger (1386/87, 1389, 1391), vgl. *Röhrig*, Klosterneuburg. Stadt und Kultur, 675.

<sup>265</sup> Richard *Perger*, Art. Niederösterreichische Landstände. In: *Historisches Lexikon Wien*, Bd. 4 (Wien 1995) 402-404.

<sup>266</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 181r; 311r; 311v.

*Stift Altar Capplan auf der Hundskell*<sup>267</sup>) durch die Familie verzeichnet. Die Stiftung in der Kapelle des Bürgerspitals erfolgte im Jahr 1361 durch den Bürger Wisent auf dem Anger und seiner Ehefrau Christina. Sie stifteten zu Ehren des Hl. Petrus und der Hl. Katharina einen Altar und eine Messe.<sup>268</sup>

Die Untersuchung aller Besitzungen ergab, dass Besitz in der Stadt Klosterneuburg zwischen Einzelpersonen, Besitzgemeinschaften und Organisationen wie folgt verteilt war: Den größten Anteil hatten Alleinbesitzer\*innen (42,34%) sowie Ehepaare (43,75%), die als Besitzgemeinschaften auftraten, inne; Organisationen hingegen verfügten über einen geringeren Anteil (11,22%). Im Verlauf der Untersuchung waren die Formen von Besitzweitergabe und wie Beziehungen zwischen Personen im Hausmanstetter-Urbar niedergeschrieben und damit sichtbar wurden zentral.

## 5. Die Weitergabe von Besitz

Die Zahlen zur Besitzverteilung im Hausmanstetter-Urbar zeigen eindeutig, dass Männer wie Frauen über Besitz im spätmittelalterlichen Klosterneuburg verfügten. Im Weiteren stellen sich die Fragen, wie Personen zu Besitz kamen und wie dieser weitergegeben werden konnte. Wie weit konnten sie selbstständig über ihren Besitz verfügen und welche Handlungsräume standen für wen offen?

Zum Teil werden diese Fragen durch Angaben im Hausmanstetter-Urbar selbst beantwortet, da darin freie Leiheformen verzeichnet waren. Dies bedeutete, dass die Beliehenen freies Verfügungsrecht über die Besitzungen hatten; sie konnten diese verkaufen, tauschen, verschenken und vererben. Allerdings erforderte dies jeweils die Zustimmung des Grundherren. Die im Hausmanstetter-Urbar genannten Personen konnten demnach ihre Besitzungen bereits zu Lebzeiten in verschiedenen Formen an andere Personen weitergeben oder nach ihrem Tod vererben.

Diese Handlungsmöglichkeiten fassten Birgit Heinzle, Johannes Kaska und Samuel Nussbaum in ihrem Aufsatz in drei Arten der Besitzweitergabe zusammen: Heirat, Erbschaft und

---

<sup>267</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 188v. Eine urkundliche Erwähnung des Kaplans stammt aus dem Jahr 1383: *priester hern Niclas von probstorf die zeit dez Wisentz Chapplan zu Newnburg*, StAKI Urk. 1383 XI 04. In: [monasterium.net](http://monasterium.net), URL </mom/AT-StiAK/KlosterneuburgCanReg/1383\_XI\_04.1/charter> (02.01.2022).

<sup>268</sup> StAKI Urk. 1361 VIII 15; FRA II/10 Nr. 414. Dazu: *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 167f.

kommerzielle Transaktionen.<sup>269</sup> Im Hausmanstetter-Urbar wird die Art der Weitergabe von Besitz zwar nicht ersichtlich, – was durch die Quelle und ihren Zweck bedingt ist<sup>270</sup> – aber durch einen Vergleich mit weiteren Quellen im Stiftsarchiv Klosterneuburg, allen voran Grundbüchern und Urkunden, werden diese drei Arten der Besitzweitergabe erkennbar.

Im Weiteren werden deren Modalitäten genauer analysiert und anhand gut dokumentierter Beispiele erläutert. Der Fokus liegt dabei auf der Weitergabe von Besitz, der aus Heirat und Erbschaften resultierte, wobei auch damit verbundene andere Transaktionen wie Kaufgeschäfte in diesem Kapitel angesprochen werden. Wie Besitz von Personen an andere weitergegeben wurde, war durch erbrechtliche – in denen Ehepartner\*innen meist nicht explizit berücksichtigt wurden – und zunehmend durch weitere ehedüterrechtliche Bestimmungen geregelt.<sup>271</sup>

Ab dem 14. Jahrhundert bestand in Wien und durch die Übernahme des Wiener Stadtrechts in Folge auch in Klosterneuburg,<sup>272</sup> die Möglichkeit Ehegemächte sowohl schriftlich als auch mündlich<sup>273</sup> zu errichten und dadurch den „anderen Ehegatten zu binden und durch gegenseitige Gemächte die allgemeine Gütergemeinschaft zu begründen“<sup>274</sup>. Darin räumten sich Ehepaare gegenseitig Rechte am Vermögen der anderen Person ein und sicherten diese über deren Tod hinaus, indem sie sich beidseitig als Erb\*innen einsetzten. Dem/der begünstigten Ehepartner\*in stand das freie Verfügungsrecht darüber aber in der Regel erst nach dem Tod des/der Partner\*in zu<sup>275</sup>; davor war die Zustimmung beider notwendig. Es gab mehrere Möglichkeiten, wie das Vermögen zwischen den Erb\*innen aufgeteilt wurde: Sehr häufig fiel dem/der überlebenden Partner\*in die Hälfte des Vermögens zu und den Kindern gemeinsam die andere. Doch konnte auch das gesamte Vermögen an den/die Ehepartner\*in gehen und die Kinder mussten sich „mit einem Anspruche auf die elterliche Fürsorge begnügen“<sup>276</sup>. Die Errichtung von Ehegemächte war erb- und ehedüterrechtliche Praxis in einem und trennte diese beiden Bereiche nicht voneinander.

---

<sup>269</sup> Birgit *Heinzle*/Johannes *Kaska*/Samuel *Nussbaum*, „Sew sullen daselb gut stiftleich und pewleich inhalten“. Verträge über Grund und Boden in klösterlichen Grundherrschaften des österreichischen Raums, 1443-1550. In: *Historische Anthropologie* 25/2 (2017) 214-232, hier 218-222.

<sup>270</sup> Siehe oben Kapitel 3.3.

<sup>271</sup> Vgl. Karin *Gottschalk*, *Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit*. In: Stefan *Willer* (Hg.), *Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur* (Berlin 2013) 85-125.

<sup>272</sup> Siehe dazu oben S. 36 und unten S. 72f.

<sup>273</sup> Hans *Lentze*, *Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters*, 2. Teil. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 70 (1953) 159-229, hier 216.

<sup>274</sup> *Lentze*, *Das Wiener Testamentsrecht* 2. Teil, 214.

<sup>275</sup> *Lentze*, *Das Wiener Testamentsrecht* 2. Teil, 213.

<sup>276</sup> *Lentze*, *Das Wiener Testamentsrecht* 2. Teil, 221.

Die Weitergabe von Besitz war eng an familiäre Interessen gebunden und wird durch das Einsetzen von Erbberechtigten bzw. das Wahrnehmen eigener Erbberechtigungen und den Einfluss der Familien auf Heiratsverbindungen sichtbar. Familiäre, eheliche und verwandtschaftliche Beziehungen waren stark durch Besitzweitergabe und die Ansprüche darauf beeinflusst.<sup>277</sup>

Zu den familiären Interessen gab es jedoch rechtliche Bestimmungen, die regelten wie Besitz weitergegeben werden konnte. Sowohl das Ehegüterrecht als auch das Erbrecht waren regional unterschiedlich und konnten abhängig vom jeweiligen Stadtrecht innerhalb einer Region variieren.<sup>278</sup> Die rechtlichen Grundlagen, die für die Untersuchung der Weitergabe von Besitz relevant sind, bilden neben den Angaben im Hausmanstetter-Urbar erbrechtliche Bestimmungen der Stadt Klosterneuburg, die in den folgenden Kapiteln thematisiert werden.<sup>279</sup>

## 5.1. Heirat

Da in 651 Fällen im Hausmanstetter-Urbar von ehelichem Gemeinschaftsbesitz gesprochen werden kann und diese somit einen beträchtlichen Teil (49,28%) der Besitzungen ausmachen, werden zunächst die rechtlichen Möglichkeiten dieser Region innerhalb von Ehegemeinschaften beleuchtet und mit Beispielen aus der Stadt Klosterneuburg verglichen.

Cordula Nolte definiert in ihrer Überblicksdarstellung die Ehe „als die kleinste, basale Einheit der gesellschaftlichen Ordnung“, die „eine vertraglich abgesicherte Bindung zwischen Individuen, Familien und Verwandtschaftsverbänden“<sup>280</sup> herstellte. In dieser Erläuterung wird neben der Bindung von Einzelpersonen, auch die familiäre und verwandtschaftliche Komponente betont. In der „Haushalts- und Familienorganisation“<sup>281</sup> bildeten zwar die Ehepaare und die Kinder dieser Ehen das Zentrum, aber diese waren in größere Verwandtschaftsnetze eingebunden. Da Heirat eine Form der Besitzweitergabe war, waren daran familiäre Interessen geknüpft und es kam vielfach zur Beeinflussung der Eheschließungen seitens der Familien. Vor allem bei sozialen Eliten ging es dabei nicht nur um Besitz, sondern auch um die Herstellung von wirtschaftlichen und politischen Beziehungen in der städtischen Gemeinschaft, die in Zukunft von

---

<sup>277</sup> Margareth Lanzinger/Janine Maegraith/Siglinde Clementi/Ellinor Forster/Christian Hagen, Families and Property: Stipulating, Litigating, Mediating. In: Dies. (Hg.), Negotiations of Gender and Property through Legal Regimes (14th-19th Century) (Leiden 2021) 1-25, hier 5.

<sup>278</sup> Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, 61f.

<sup>279</sup> Dazu siehe unten Kapitel 5.2.

<sup>280</sup> Nolte, Frauen und Männer, 56.

<sup>281</sup> Nolte, Frauen und Männer, 56.

Nutzen sein konnten.<sup>282</sup> Durch eben diese Eingebundenheit von Besitztransfer in verwandtschaftliche Strukturen war ständig Konfliktpotenzial innerhalb dieser Netzwerke vorhanden.<sup>283</sup>

Nach Karin Gottschalk lässt sich das Ehepaar auch als „Wirtschaftsgemeinschaft“<sup>284</sup> definieren, in die beide Seiten Güter und Vermögen einbrachten. Ehefrauen brachten in die Ehe meist eine Ehe- oder Heimsteuer mit, die sich aus Gütern und Gegenstände für den Haushalt zusammensetzte. Die Ehe- und die Heimsteuer erhielten die Frauen von ihren Herkunftsfamilien und ersteres fiel bei Eheschließung dem Ehemann zu.<sup>285</sup> Eine Widerlegung/Widerlage (manchmal auch Morgengabe genannt) für die Ehefrauen in die Ehe mitzubringen, war die Aufgabe der Ehemänner bzw. deren Herkunftsfamilien.<sup>286</sup> Die genannten Einbringungen in die Ehe „bildeten vielerorts das ökonomische Fundament der Ehegemeinschaften“<sup>287</sup>. Dieses Fundament wurde im Weiteren meist von den Ehepartner\*innen gemeinschaftlich verwaltet, um die Familie zu versorgen und das Vermögen zu sichern. Darüber hinaus wurden während der Ehe ökonomische Transaktionen von den Ehepaaren getätigt, d.h. unter anderem Besitz verkauft sowie erworben. Das Vorgehen war oftmals ein gemeinschaftliches und Änderungen des gemeinsamen Besitzes durften ohne die Zustimmung des/der jeweilig anderen Partner\*in nicht geschehen.<sup>288</sup> Das gemeinsame Vorgehen der Ehepartner\*innen bei solchen Transaktionen war auch im spätmittelalterlichen Klosterneuburg Praxis, wie am späteren Beispiel von *Agnes Wolfgangens Sturmauer wittib* deutlich wird.<sup>289</sup>

Die durch die Heirat entstandene „vertraglich abgesicherte Bindung“<sup>290</sup> war in dieser Region ab dem 14. Jahrhundert vielfach durch Ehegemächte geregelt, die in Form von Siegelurkunden oder mündlich von Ehepaaren errichtet wurden.<sup>291</sup> Darin wurden in der Regel drei wesentliche Punkte für den Tod eines/r Ehepartner\*in festgelegt: „die Bezahlung der Schulden, die Stiftung von Seelgeräten und das Verhältnis zu den rechten Erben, also den Kindern, bzw. den Blutsverwandten.“<sup>292</sup> Dies war insbesondere wichtig, da die Sterblichkeit im Mittelalter höher war

---

<sup>282</sup> Lutter, Stadt und Gemeinschaft, 32; sowie vgl. Lutter et.al., Kinship, Gender and the Spiritual Economy.

<sup>283</sup> Lanzinger et.al., Families and Property, 5.

<sup>284</sup> Gottschalk, Erbe und Recht, 98.

<sup>285</sup> Heinrich Demelius, Eheliches Güterrecht im spätmittelalterlichen Wien (Wien 1970) 47.

<sup>286</sup> Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, 63.

<sup>287</sup> Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, 64.

<sup>288</sup> Signori, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft, 64.

<sup>289</sup> Siehe unten Kap. 5.1.1.

<sup>290</sup> Nolte, Frauen und Männer, 56.

<sup>291</sup> Lentze, Das Wiener Testamentsrecht 2.Teil, 216.

<sup>292</sup> Lentze, Das Wiener Testamentsrecht 2.Teil, 218.

und viele Ehen aus diesem Grund nur kurz bestanden. Die überlebenden Witwen und Witwer heirateten oftmals neue Partner\*innen. Um erneut heiraten zu können und wiederum eine Wirtschaftsgemeinschaft mit dem/der neuen Ehepartner\*in gründen zu können, war es notwendig über ein gewisses Vermögen und Besitz zu verfügen. Sowohl bei Erst- als auch bei Zweitehen wurden Abmachungen den Besitz betreffend getroffen: Ging es bei Erstehen noch hauptsächlich darum, wie viel jede Person in die Ehe miteinbrachte, lag der Fokus bei einer erneuten Heirat darauf, wem welche Güter beim Tod des/der Ehepartner\*in zufließen.<sup>293</sup> In Wien wurden solche Abmachungen in Form von Ehegemächten meist bei Zweitehen getroffen.<sup>294</sup> Die durchschnittlich hohe Sterblichkeit im jungen Erwachsenenalter war u.a. der Grund für das Entstehen einer „Dynamik von Familien- und Haushaltszyklen“<sup>295</sup>, in denen Besitz und dessen Weitergabe eine bedeutende Rolle spielten. Die Praxis der Wiederverheiratung von Klosterneuburger\*innen wird auch im Hausmanstetter-Urbar sichtbar.<sup>296</sup>

Die folgenden Beispiele sollen einen Einblick sowohl in den gemeinschaftlichen Besitz von Ehepaaren als auch in den Alleinbesitz von verheirateten Einzelpersonen in der spätmittelalterlichen Stadt Klosterneuburg geben:

### **5.1.1. Gemeinschaftsbesitz am Beispiel von *Agnes Wolfgangen Sturmauer wittib***

Ein gut belegtes Beispiel aus dem Klosterneuburger Stiftsarchiv für Gemeinschaftsbesitz eines Ehepaares ist jenes von Agnes und Wolfgang Sturmauer. Laut Hausmanstetter-Urbar verfügte sie über eine Fleischbank auf dem Obermarkt beim Rathaus<sup>297</sup>, der in der Oberen Stadt lag, und eine halbe Rahe, die sich in der Unteren Stadt befand.<sup>298</sup> Von der Fleischbank hatte sie zusätzlich zu den 12 Pfennig jährlich eine Naturalabgabe an Unschlitt zu leisten, wie es für Fleischbänke oft üblich war. Die Menge des zu erbringenden Unschlitts wurde durch einen Geldwert von 20 Pfund angeschlagen.<sup>299</sup> Für die halbe Rahe in der Unteren Stadt war eine jährliche

---

<sup>293</sup> *Signori*, Paradiese, 71.

<sup>294</sup> *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht 2. Teil, 221.

<sup>295</sup> *Nolte*, Frauen und Männer, 54.

<sup>296</sup> Siehe unten S. 65f und 84.

<sup>297</sup> StAKI Gb 1/1a, 177r.

<sup>298</sup> StAKI Gb 1/1a, 327r. Eine Rahe entspricht einem Achtel Weingarten, vgl. *Sulovsky*, Weingartenbesitz und Weinhandel, 34.

<sup>299</sup> Zur Praxis der Abgeltung von Naturalabgaben durch Geldzahlungen siehe: *Feigl/Stockinger*, Die Urbare der Herrschaften Maissau und Sonnberg, 35.

Abgabe von 1 Ort<sup>300</sup> zu zahlen. Da im Hausmanstetter-Urbar nur der grundherrschaftliche Besitz des Stiftes Klosterneuburg verzeichnet wurde, sind weitere Besitzungen Agnes und Wolfgang Sturmayers, die anderen Grundherrschaften unterstanden, darin nicht angeführt. So zum Beispiel zwei Besitzungen, die der Grundherrschaft des Klarissenklosters St. Klara in Wien<sup>301</sup> unterstanden und das Ehepaar im Jahr 1459 und 1470 gekauft hatten.<sup>302</sup>

Im Stiftsarchiv Klosterneuburg ist eine Urkunde aus dem Jahr 1467 überliefert, der zufolge der gemeinsame Kauf eines Teiles eines Weingartens durch Agnes mit ihrem Ehemann Wolfgang Sturmayer bestätigt wird. Weiters geht aus der Urkunde hervor, dass Wolfgang Sturmayer Bürger der Stadt Klosterneuburg war und Agnes die Tochter des bereits verstorbenen Georg Gmechlich, der von Beruf Fleischhacker war ([Wol]gangen *Sturmayer Burger zu Closterneuburg Agnesen seiner hausfrauen, Jorgen Gmechlich des fleischhakers sel[igen tochter]*).<sup>303</sup> Die im Hausmanstetter-Urbar verzeichnete Fleischbank dürfte Agnes demnach von ihrem Vater geerbt haben. Das Ehepaar tritt in der Urkunde aus dem Jahr 1467 gemeinsam auf und kauften von Sigmund Wisent, dem Aussteller dieser Urkunde, einen Teil eines Weingartens. Für diese Transaktion war die Zustimmung des Stiftes als Grundherr notwendig, welche diese auch gewährte, wie aus der Urkunde hervorgeht: [mit] *handen des Ersamen geistlichen Hern Niclasen Luenzer Corherrn und Obristen Kellner unser Lieben Frawn Gotshawss zu Closterneub[urg]*. Deshalb besiegelte das Rechtsgeschäft stellvertretend für das Stift der Oberkellerer Niclas Luenzer (1465-1482)<sup>304</sup>, Wolfgang Peurl, der in einem späteren Beispiel als Bergherr<sup>305</sup> aufscheint, hier aber nur als Klosterneuburger Bürger auftrat, und Augustin Eibensteiner. Letzterer trat anstelle von Sigmund Wisent als Siegler auf.<sup>306</sup>

Im Hausmanstetter-Urbar wird Agnes als Alleinbesitzerin genannt und darin als Witwe bezeichnet (*Agnes Wolfgangen Sturmayer wittib*). Wolfgang Sturmayer war zum Zeitpunkt der

---

<sup>300</sup> 1 Ort ist ein Viertelpfennig, vgl. *Feigl/Stockinger*, Die Urbare der Herrschaften Maissau und Sonnberg, 35. Alle hier angeführten Abgaben stammen aus dem Hausmanstetter-Urbar und sind Soll-Abgaben und nicht die tatsächlich zu leistenden Abgaben.

<sup>301</sup> Vgl. *Purger/Brauneis*, Kirchen und Klöster, 208 und 225-230; *Schedl*, Klosterleben, 235-256.

<sup>302</sup> StAKI Gb 55/2, fol. 243r-v. Näheres zur Familie Sturmayer siehe in Zukunft *Krammer*, Großes Kloster – kleine Stadt.

<sup>303</sup> StAKI Urk. 1467 IV 29.

<sup>304</sup> Der Oberkellerer war der oberste Verwalter des Vermögens des Stiftes und Stellvertreter des Propstes in wirtschaftlichen Belangen, vgl. *Purger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 178f.

<sup>305</sup> Siehe unten S.70. An Bergherren waren die jährlichen Abgaben der Weingärten abzuliefern und es bedurfte ihrer Zustimmung, wenn die Nutzung weitergegeben wurde, vgl. *Purger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 149.

<sup>306</sup> ... *In den brief Besigelten und wann aber Ich obgenanter Sigmund Wisent aigen gegraben Insigel nicht enhab darumb so hab Ich mit vleiss gepeten den Edeln Augustin Eybenstainer das er sein Insigl an meiner stat fur mich an den brief gehanngen hat*; StAKI Urk. 1467 IV 29. Die drei Siegel sind von der Urkunde abgefallen und nicht mehr erhalten. Zur Familie Wisent siehe oben S. 58f.



Niederschrift des Urbars also bereits verstorben.<sup>307</sup> Der Eintrag im Urbar bezieht sich auf einen Teil eines Weingartens (*Ain halbe Rahen*<sup>308</sup>) in der Unteren Stadt; es könnte sich demnach um dieselbe Besitzung wie jene in der Urkunde aus dem Jahr 1467 handeln. Da die zu zahlenden Abgaben jedoch nicht übereinstimmen, dürfte das nicht der Fall gewesen sein. Zweifelsfrei steht fest, dass das Ehepaar Agnes und Wolfgang Sturmauer gemeinsam Besitz erwarb und darüber verfügen konnte. Da der Besitz im Zuge der Ehegemeinschaft erworben wurde, konnte Agnes nach dem Tod Wolfgang Sturmuers über ihren Anteil des ehgemeinschaftlichen Besitzes weiterverfügen und weitere Vermögensanteile fielen ihr zu. Wie die Aufteilung des Erbes genau aussah und welche Personen daran teil hatten, war durch die Ehegemächte geregelt.<sup>309</sup>

Der gemeinschaftliche Besitz von Ehepaaren war im spätmittelalterlichen Klosterneuburg die zahlreichste auftretende Form, wie über Besitz verfügt werden konnte: Im Hausmanstetter-Urbar sind 383 Ehepaare verzeichnet, die 651 Besitzungen gemeinschaftlich innehatten. Damit befanden sich 49,28% der Besitzungen von Personen in der Stadt Klosterneuburg im ehelichen Gemeinschaftsbesitz.<sup>310</sup> Das Beispiel von Agnes und Wolfgang Sturmauer, die als Ehepaar in einer Besitzgemeinschaft lebten und gemeinsam Besitzungen kauften, zeigt eine Handlungsmöglichkeit von Ehepaaren.

### 5.1.2. Alleinbesitz von Ehepartner\*innen

Abgesehen vom Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren konnten beide nach der Heirat weiterhin über Einzelbesitz verfügen, der nicht im gemeinschaftlichen Besitz aufgegangen war. Außerdem war es möglich, dass Besitzungen durch Gemächte nach dem Tod des/der Partner\*in an die überlebende Person fiel und diese als alleinige/r Besitzer\*in aufscheint.<sup>311</sup> Im Hausmanstetter-Urbar gibt es ein paar Fälle, in denen sowohl Ehemänner als auch Ehefrauen alleine mit Besitz auftraten:

Agnes Froschlin verfügte laut Hausmanstetter-Urbar über eine halbe Hofstatt im Neusiedel, die in der Oberen Stadt, aber außerhalb der Stadtmauer lag. Sie leistete jährlich am Michaelistag eine Geldabgabe von 11 Pfennig und 1 Heller.<sup>312</sup> Neben Agnes ist eine weitere Person mit

---

<sup>307</sup> Wolfgang Sturmauer muss zwischen 1470 und 1474 verstorben sein, da er 1470 noch in einem Rechtsgeschäft auftrat und Agnes im Jahr 1474 bereits wiederverheiratet war, StAKI Gb 55/2, fol. 243r-244r.

<sup>308</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 327r.

<sup>309</sup> Siehe oben S. 60 und 62f.

<sup>310</sup> Siehe oben S. 48-50.

<sup>311</sup> Lentze, Das Wiener Testamentsrecht 2.Teil, 221.

<sup>312</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 220v.

ähnlichem Nachnamen verzeichnet; es handelt sich dabei um Ulrich Fröschl, der seit 1459<sup>313</sup> ein ebenfalls im Neusiedel gelegenes Haus innehatte, von dem jedes Jahr 10 Pfennig an Abgaben zu zahlen waren.<sup>314</sup>

Aus einem Eintrag in einem Klosterneuburger Grundbuch wird ersichtlich, dass es sich bei Agnes Froschlin und Ulrich Fröschl um ein Ehepaar handelte, die gemeinsam über ein Haus, das ebenfalls im Neusiedel lag, verfügten.<sup>315</sup> Darunter ist die nachfolgende Besitzerin *Agnes Ulreichs Schopfhauben seligen witiß*<sup>316</sup> verzeichnet. Diese hatte dem Ehepaar Fröschl das Haus um 24 Pfund abgekauft; zum Zeitpunkt der Niederschrift des Rechtsgeschäftes im Jahr 1479 war Ulrich Fröschl bereits verstorben und Agnes hatte erneut geheiratet (*das sy von Ulrichen Fröschl selign bey sein lebtegn und Agnesen sein hausfrauen, dy yetz Steffan Purkl auch elichen hat umb virundzwanzig phunt phenig gekauft*).<sup>317</sup> Durch die Aktualisierung der Einträge zu Liegenschaften in Grundbüchern sind darin Besitzerwechsel im Gegensatz zu Urbaren sichtbar. Da die jährlich zuzahlenden Abgaben bei beiden Häusern, die im Hausmanstetter-Urbar verzeichnet sind, geringer waren, kann es sich nicht um das Haus im Grundbuch handeln, für das 28 Pfennig zu zahlen waren.

Ein weiteres Beispiel aus dem Hausmanstetter-Urbar ist jenes von *Christina Hans Öders Hausfrau*,<sup>318</sup> in deren Besitz sich ein Viertel eines Weingartens in der Unteren Stadt befand, von dem sie 5 Pfennig und 1 Heller Abgaben zu zahlen hatte.<sup>319</sup> Ihr Ehemann Hans Öder zu Weidling wird ebenfalls alleine mit drei Rahen in der Unteren Stadt genannt. Von diesen drei Rahen musste er jährlich jeweils 10 Pfennig abgeben.<sup>320</sup> Beide Eheleute wurden ohne die jeweils andere Person genannt und verfügten somit über einzelne Besitzungen selbstständig. Bei Christina finden sich zwar Angaben zu ihrem Ehemann und ihrer Beziehungsform, diese diente aber nur zur Identifizierung ihrer Person und hatte offenbar hier nichts mit ihren Besitzverhältnissen zu tun.<sup>321</sup>

Am Beispiel des Ehepaares Barbara und Leonhard Graff wird wiederum deutlich, dass Ehepaare gleichzeitig sowohl über Gemeinschaftsbesitz als auch über Alleinbesitz verfügen

---

<sup>313</sup> StAKI Gb 3/17, fol. 6v.

<sup>314</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 222v.

<sup>315</sup> StAKI Gb 3/1, fol. 97r.

<sup>316</sup> StAKI Gb 3/1, fol. 97r.

<sup>317</sup> StAKI Gb 3/1, fol. 271v.

<sup>318</sup> = Ehefrau

<sup>319</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 289r.

<sup>320</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 247r; 247v.

<sup>321</sup> Zur Analyse der im Hausmanstetter-Urbar verzeichneten Namen und Bezeichnungen siehe unten Kapitel 6.

konnten. Barbara besaß laut Hausmanstetter-Urbar eine halbe Rahe,<sup>322</sup> für die sie 3 Pfennig zu zahlen hatte, und Leonhard Graff musste für zwei Rahen<sup>323</sup> jeweils 8 Pfennig begleichen. Alle drei Besitzungen lagen in der Unteren Stadt Klosterneuburg. Der gemeinschaftliche Besitz des Ehepaares bestand aus zwei Häusern sowie einem *viertail* (Weingarten) und befand sich ebenfalls in der Unteren Stadt.<sup>324</sup> Für die beiden Häuser musste das Ehepaar jedes Jahr jeweils 1 Schilling und 18 Pfennig sowie 15 Pfennig zahlen und für das Viertel des Weingartens 4 Pfennig. Wie schon beim vorherigen Beispiel wurde *Barbara Leonharden Grafen Hausfrau* auch bei ihrem Alleinbesitz über ihren Ehemann definiert, obwohl dieser darauf keine Ansprüche hatte. Im Hausmanstetter-Urbar wurde demnach genau verzeichnet, wer an welchen Besitzungen Anteil hatte, wodurch Besitzgemeinschaften als auch Alleinbesitzer\*innen erkennbar sind.

Wie mit Alleinbesitz von Ehepartner\*innen zu Lebzeiten und nach dem Tod einer Person umgegangen wurde, konnte über Ehegemächte festgelegt werden. Dadurch konnten Ehepartner\*innen ihre eigenen Regelungen ihren Besitz betreffend mündlich oder schriftlich festlegen. Für die mittelalterliche Stadt Klosterneuburg steht eine systematische Suche nach solchen schriftlichen Gemächten in den Urkunden noch aus; einzelne Beispiele belegen diese Praxis aber in Klosterneuburg. So lässt etwa *Anna Thomans des Meichsner elichen Hausfrau* niederschreiben, dass ihre Rahe Weingarten, die sie von ihrer Mutter geerbt hatte (*die mein Rechts muterleichts anerstorbens Erbgut ist von meiner lieben Muter Fraun Kathrein weilend Micheln an der Holtzgassen meins lieben Vater elichen Hausfrau*), an ihren Ehemann *mit alln Nutzen und Rechten* nach ihrem Tod gehen soll.<sup>325</sup> In Wien sind Gemächte in schriftlicher Form ab der Mitte des 14. Jahrhunderts und verstärkt im 15. Jahrhundert überliefert.<sup>326</sup>

Darüber hinaus bestand ab dem 13. Jahrhundert die Möglichkeit, Testamente für den Todesfall aufzusetzen, um somit die Weitergabe von Besitz zu regeln. Dies konnte schriftlich in Siegelurkunden oder in mündlicher Form festgehalten werden.<sup>327</sup> Laut mittelalterlichem Wiener Testamentsrecht war man testierfähig, wenn man die Großjährigkeit erreicht hatte und im Besitz der geistigen Gesundheit war. Vor dem 15. Jahrhundert war die körperliche Gesundheit

---

<sup>322</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 293v.

<sup>323</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 329r.

<sup>324</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 206r; 246v; 295v.

<sup>325</sup> StAKI Urk. 1434 X 18.

<sup>326</sup> Zu Beispielen von Ehegemächten in Wien siehe *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht 2. Teil, 210-228.

<sup>327</sup> Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, 1. Teil. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 69 (1952) 98-154, hier 107 und 116.

ebenfalls von Relevanz; diese verschwand im Laufe der Zeit aus den Testamenten.<sup>328</sup> Waren Volljährigkeit und geistige Gesundheit gegeben, war es allen in Wien ansässigen und sich hier aufhaltenden Menschen, egal welchen Geschlechts, möglich zu testieren.<sup>329</sup> Ehepaare berücksichtigten sich in Testamenten in der Regel nicht gegenseitig, sondern taten das ab dem 14. Jahrhundert in den Ehegemächten, und auch gemeinsame Testamente von Ehepaaren waren selten. Jedoch wurden in Testamenten Verfügungen mit der Zustimmung (mit gesamter Hand) des/der Ehepartner\*in getroffen.<sup>330</sup> Ehegemächte waren zwar nicht vorwiegend auf den Tod ausgerichtet, aber darin wurden Ehepartner\*innen oftmals als Erb\*innen eingesetzt. Da die erbrechtlichen Bestimmungen und die rechtliche Praxis in der mittelalterlichen Stadt Klosterneuburg gleichlautend wie jene der Stadt Wien waren, dürfte sich die Situation in Klosterneuburg gleich verhalten haben.<sup>331</sup>

### 5.1.3. Witwen und Stifterinnen am Beispiel von *Katharina Achtzennitin*

Witwen wurde in der modernen Rechts- und Verfassungsgeschichte lange eine besondere rechtliche Stellung zugesprochen; diese Ansicht orientierte sich jedoch an Systematisierungsvorschlägen, die von mittelalterlichen Geistlichen übernommen wurden und oft nicht die Vielfalt normativer Überlieferung berücksichtigte. Durch die – oft sehr unterschiedlichen – Inhalte von normativen Quellen lassen sich keine generalisierenden Aussagen über eine bessere Rechtsstellung von Witwen im Mittelalter treffen. Ältere Systematisierungsvorschläge richteten sich stark nach dem Familienstand von Frauen: ledig (Jungfrauen), verheiratet und verwitwet, und führten zur Diskussion, „ob ‚das mittelalterliche Denken‘ Frauen eher nach dem Familienstand [...] einzuteilen beliebte, oder ob nicht vielmehr andere Kriterien, etwa Standeszugehörigkeit oder Wohn- und Lebensraum wichtiger gewesen seien“<sup>332</sup>. Claudia Opitz konnte tatsächlich anhand von Rechtsbüchern aus dem beginnenden 13. Jahrhundert feststellen, dass Witwen bereits zu diesem Zeitpunkt „in privatrechtlicher Hinsicht mit den Männern [als] gleichgestellt gelten“<sup>333</sup> und die Vormundschaft für sie somit keine Bedeutung mehr hatte. Im ausgehenden Mittelalter galt dies nicht mehr nur für Witwen, sondern auch für Frauen in Städten.<sup>334</sup>

---

<sup>328</sup> Lentze, Das Wiener Testamentsrecht 1. Teil, 149.

<sup>329</sup> Lentze, Das Wiener Testamentsrecht 1. Teil, 151.

<sup>330</sup> Lentze, Das Wiener Testamentsrecht 1. Teil, 146.

<sup>331</sup> Zur Übertragung des Wiener Stadtrechts auf Klosterneuburg siehe oben S. 36 und S. 72f.

<sup>332</sup> Opitz, Emanzipiert oder marginalisiert, 26.

<sup>333</sup> Opitz, Emanzipiert oder marginalisiert, 29.

<sup>334</sup> Zur abnehmenden Bedeutung der Vormundschaft bis zu ihrer faktischen Auflösung in spätmittelalterlichen Städten siehe oben S. 16.

Aber es würde zu kurz greifen, Frauen nur unter dem Aspekt ihres Zivilstandes zu betrachten und andere Kategorien – wie etwa sozialen Stand, Herkunft und Alter – nicht zu berücksichtigen.<sup>335</sup> Im Hausmanstetter-Urbar sind Angaben zum Zivilstand von Frauen reichlich vorhanden; diese waren zusätzliche Informationen, die gemeinsam mit Namen dazu dienten, Personen identifizieren zu können.<sup>336</sup>

Neben dem Vererben von Vermögen und Besitz an Familienmitglieder und andere Personen – was durch Testamente und rechtliche Bestimmungen geregelt war – war es möglich, Teile des zukünftigen Nachlasses durch Zuwendungen an geistliche Institutionen zu vermachen.<sup>337</sup> Solche Seelgerätstiftungen waren wesentlicher Teil von Testamenten.<sup>338</sup> Doch gab es auch unabhängig von testamentarischen Verfügungen zahlreiche Möglichkeiten, Teile des eigenen Vermögens zu Lebzeiten zu stiften und dafür die Erbmasse, die man an Nachkommen und Verwandtschaft vererben würde, zu verringern.<sup>339</sup> Bei Schenkungen, die im Sinne des Seelenheils für einen selbst oder andere getätigt wurden, ging es „nicht um eine letztwillige bestimmte personenrechtliche Nachfolge, sondern um die Verteilung von Vermögen“<sup>340</sup>.

Frauen traten wie Männer als Stifterinnen in mittelalterlichen Städten auf und durch ihre Testierfähigkeit konnten sie selbstständig darüber verfügen, wohin und an wen Teile ihres Vermögens nach ihrem Tode gingen.<sup>341</sup> Ein Klosterneuburger Beispiel dafür, ist jenes von Katharina Achtzenitin – ihre namentliche Bezeichnung wird an späterer Stelle nochmals Thema sein<sup>342</sup>. Sie wird im Hausmanstetter-Urbar mit einem Haus in der inneren Kohlergasse (heutige

---

<sup>335</sup> Zur Problematik der zivilständischen Betrachtung von Frauen im Mittelalter durch die Forschung, siehe *Opitz*, Emanzipiert oder marginalisiert, besonders 26f. Martine Segalen konnte zum Beispiel feststellen, dass die Kategorie Alter eine wesentliche Rolle bei den Handlungsmöglichkeiten von Witwen in ländlichen Gebieten in der Neuzeit spielte und deren Machtstellung – vor allem gegenüber anderen Frauen der Familie – mit dem Alter stieg, vgl. Martine Segalen, Gender and inheritance patterns in rural Europe. Women as wives, widows, daughters and sisters. In: *History and Anthropology* 32:2 (2021) 171-187, hier 183f. DOI: 10.1080/02757206.2021.19052399.

<sup>336</sup> Zur Verzeichnung von Personen und zusätzlichen Angaben siehe unten Kap. 6.

<sup>337</sup> *Gottschalk*, *Erbe und Recht*, 103.

<sup>338</sup> *Lentze*, *Das Wiener Testamentsrecht* 1. Teil, 148. Umfassender Überblick zur Stiftungsgeschichte: Micheal *Borgolte*, *Stiftung und Memoria*, hg. von Tillmann *Lohse* (*Stiftungsgeschichten* 10, Berlin 2012), sowie in global vergleichender Perspektive: *Ders.* et.al. (Hg.), *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften* Bde. 1-3 (Berlin 2014-2017).

<sup>339</sup> *Gottschalk*, *Erbe und Recht*, 103.

<sup>340</sup> *Gottschalk*, *Erbe und Recht*, 104.

<sup>341</sup> Vgl. *Lutter* et.al., *Kinship, Gender and the Spiritual Economy*; Christina *Lutter*, Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses in Medieval Vienna. In: Matthias *Pohlig*/Sita *Steckel* (Hg.), *Über Religion entscheiden. Religiöse Optionen und Alternativen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Christentum* (Tübingen 2021) 187-216.

<sup>342</sup> Siehe unten S. 91.

Wilhelm-Lebsaft-Gasse<sup>343</sup>), die in der Oberen Stadt lag, genannt, von der sie jedes Jahr am Michaelistag eine Abgabe von 2 Schilling 10 Pfennig<sup>344</sup> an das Stift Klosterneuburg zu zahlen hatte.

Katharina Achtzennitin wurde bereits im Jahr 1450 in einer Urkunde genannt.<sup>345</sup> Darin stiftete sie eine Wochenmesse auf einen Altar in der Stiftskirche Klosterneuburg. In dieser Urkunde ist sie als *Kathrei* und Witwe des Jacob Achtseinnicht bezeichnet, der einer bekannten und wohlhabenden Klosterneuburger Bürgerfamilie angehörte. Er war zu Lebzeiten Schlüssler<sup>346</sup> für Herzog Albrecht V.<sup>347</sup> und Stadtrichter in Klosterneuburg (1429).<sup>348</sup> Aus der Stiftungsurkunde geht weiters hervor, dass das Ehepaar Besitzungen gemeinsam gekauft hatte und Katharina Achtzennitin nach dem Tod ihres Ehemannes frei über diese verfügen konnte.<sup>349</sup> Daraus wird ersichtlich, dass sie als Witwe nach dem Ableben ihres Ehemannes Jakob Achtseinnicht rechtlich mit einem *Spruchbrief* abgesichert ihren Teil des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens innehatte und damit weiter handeln konnte.

Um die Stiftung tätigen zu können, benötigte Katharina Achtzennitin die Zustimmung des zuständigen Bergherren, der diese gab, wie aus der Urkunde hervorgeht.<sup>350</sup> Katharina Achtzennitin war als Ausstellerin der Urkunde rechtsfähig und konnte über ihr Vermögen selbstständig verfügen. Die notwendige Zustimmung des Bergherren war übliches Vorgehen bei solchen Rechtsakten und bedeutete keine Rechtsunfähigkeit von Ausstellerin oder Aussteller. Ebenso benötigte es die Bestätigung des Rechtsgeschäftes mit Siegeln. Einer der drei Siegler war der oben genannte Bergherr Wolfgang Peurl, der im Stift Baumgartenberg tätig war. Katharina selbst verfügte über kein eigenes Siegel, was für den Großteil der Bevölkerung – gleich welchen Geschlechts – nicht unüblich war.<sup>351</sup>

Da die Stiftung bereits 1450 getätigt und das Hausmanstetter-Urbar erst im Jahr 1513 angefertigt wurde, tritt die Frage auf, ob es sich bei den zwei genannten Katharinas um dieselbe –

---

<sup>343</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 204.

<sup>344</sup> StAKI Gb 1/1a, 180v.

<sup>345</sup> StAKI Urk. 1450 IV 17.

<sup>346</sup> Der Schlüssler und Amtmann stand dem landesfürstlichen Schlüsselamt vor und war für die Einhebung und Verwaltung der Abgaben aus den Berg- und Burgrechten zuständig, vgl. *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 174.

<sup>347</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 174.

<sup>348</sup> *Röhrig*, Klosterneuburg. Stadt und Kultur, 676.

<sup>349</sup> ... den weilent der egenant mein man Jacob Achtseinnicht seliger und Ich mit gesambter hannde gekauft haben und nach desselben meins manns seligen abgang mir mitsampt andern gütern ledigleichen gesprochen ist nach laut ains Spruchbriefs, StAKI Urk. 1450 IV 17.

<sup>350</sup> Mit hannden des erbern Wolfganges des Pewrl burger und diezeit auf der ersamen geistlichen hern Gut von Pawngartenperg pergmaister zu Klosternewnburgk, StAKI Urk. 1450 IV 17.

<sup>351</sup> Zum Beispiel eines männlichen Akteurs ohne eigenem Siegel siehe oben S. 64, insb. Anm. 306.

gegebenenfalls bereits verstorbenen – Person handelte oder eine Namensgleichheit, zum Beispiel mit einer Verwandten, vorliegt. Eva Sulovsky konnte bereits einige Personen identifizieren und dabei feststellen, dass etliche von diesen zum Zeitpunkt der Erstellung des Urbars schon verstorben waren<sup>352</sup>; bei Katharina Achzennitin dürfte es sich um so einen Fall handeln. Blickt man auf die zeitliche Differenz von 63 Jahren zwischen der Erstellung der Urkunde und jener des Urbars, kann davon ausgegangen werden, dass die stiftende Katharina Achzennitin aus dem Jahr 1450 bei der Niederschrift im Hausmanstetter-Urbar nicht mehr am Leben war.

Die Zahlen der quantitative Auswertung des Hausmanstetter-Urbars zeigen, dass der Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren gängige Praxis war; denn 49,28% aller Besitzungen befand sich im gemeinsamen Besitz von Ehepaaren. Die besprochenen Beispiele stützen diesen Beleg und geben Einblick in die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten von Ehepaaren, die als Ehe- und Arbeitspaare auftraten und gemeinsam über ihren Besitz verfügten. Diesen konnten sie etwa erwerben und wieder verkaufen, benötigten dafür jedoch die Zustimmung des/der jeweilig anderen Partners sofern sie nicht ohnehin gemeinsam als Empfänger\*in oder Aussteller\*in auftraten. Anhand der Beispiele wird ebenso deutlich, dass Frauen genauso wie Männer gleichermaßen Verfügungsgewalt über ihren Besitz hatten und im städtischen Wirtschaftsleben aktiv waren.

Außerdem wird durch die Beispiele, bei denen Ehepaare gemeinsam auftraten, aber an anderer Stelle Witwen alleine verzeichnet wurden, und durch Katharina Achzennitin die Praxis des Abschreibens von älteren Klosterneuburger Urbaren gut erkennbar. Es wurden nachweislich einige Personen verzeichnet, die zum Zeitpunkt der Niederschrift mit Sicherheit bereits tot waren und durch die Abschrift von vorangegangenen Klosterneuburger Urbaren dennoch im Hausmanstetter-Urbar erfasst wurden.

---

<sup>352</sup> *Sulovsky*, Weingartenbesitz und Weinhandel, 82.

## 5.2. Erbschaft

Eine weitere Form der Besitzweitergabe – neben Heirat und rechtlichen Transaktionen –, war die der Erbschaft, bei der es durch den Tod einer Person „zum erblichen Besitzerwechsel“<sup>353</sup> kam. Dieser Prozess sollte „die Versorgung der Erben und die Sicherung des Familienvermögens“<sup>354</sup> sicherstellen. Wie die Verteilung des Erbes nach dem Tod einer Person ablief, war oftmals durch Testamente und Gemächte, die die Verstorbenen aufsetzten als sie noch am Leben waren, und durch regionale rechtliche Bestimmungen geregelt.<sup>355</sup> Der Fokus der vorliegenden Untersuchung liegt weniger auf den Testierpraxen, sondern viel mehr auf den erbrechtlichen Regelungen der Stadt.<sup>356</sup>

Die Anwendung erbrechtlicher Bestimmungen in Klosterneuburg wird durch die im Hausmanstetter-Urbar genannten Kinder sichtbar. Auch wenn erbrechtliche Bestimmungen – wie auch das Ehegüterrecht – regional sehr verschieden waren, kann festgehalten werden, dass im heutigen Österreich alle legitimen Kinder – unabhängig vom Geschlecht – die gleichen erbrechtlichen Ansprüche hatten.<sup>357</sup> Dies wird anhand von Urkunden, die das Klosterneuburger Erbrecht betreffen, deutlich. Zentral für meine Untersuchung ist eine Urkunde aus dem Jahr 1383, die nähere Auskunft über die erbrechtliche Praxis in Klosterneuburg gibt.

Bereits 1298 hatte Herzog Albrecht I. der Stadt Klosterneuburg ein Stadtrecht verliehen, das auf Grundlage des Wiener Stadtrechts erstellt worden war, – wie es auch bei einigen anderen Städten des Herzogtums der Fall war.<sup>358</sup> Im Jahr 1383 stellte Herzog Albrecht III. eine Urkunde für die Stadt Klosterneuburg aus, in der er eine erbrechtliche Bestimmung der Stadt Wien auf Klosterneuburg erstreckte.<sup>359</sup> In dieser Urkunde wurde ein Teil einer Bestimmung der Stadt Wien aus dem Jahr 1381 übernommen und auf Klosterneuburg übertragen. Da der Text aus

---

<sup>353</sup> *Heinzle et.al.*, Verträge über Grund und Boden, 218.

<sup>354</sup> *Heinzle et.al.*, Verträge über Grund und Boden, 218.

<sup>355</sup> *Heinzle et.al.*, Verträge über Grund und Boden, 218.

<sup>356</sup> Dies liegt darin begründet, dass die erbrechtlichen Bestimmungen einheitlicher sind und die Untersuchung der Testamente, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein können, den Rahmen dieser Masterarbeit überschreiten würde.

<sup>357</sup> *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht 2.Teil, 162.

<sup>358</sup> Die Übertragung des Wiener Stadtrechts erfolgte im Rahmen der Rechtvereinheitlichung und ging neben Klosterneuburg auch auf die Städte Korneuburg, Eggenburg und Krems/Stein über. Zum Teil wurde das Wiener Stadtrecht im selben Wortlaut übernommen, vgl. *Brauneder*, Österreichische Verfassungsgeschichte, 44. Zur Entwicklung der Stadt Klosterneuburg und der Verleihung des Stadtrechts siehe oben S. 35f.

<sup>359</sup> Die Urkunde ist nicht mehr im Original, sondern nur als Abschrift im Kopialbuch der Stadt Klosterneuburg überliefert: AStKI B 4/5, fol. 10, Nr. 20; Hans *Jäger-Sustenau*, Das Archiv der Stadt Klosterneuburg (Klosterneuburg 1962) 22; Albert *Starzer*, Geschichte der Stadt Klosterneuburg, 81; Hartmann Josef *Zeibig* (Ed.), Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg (Monumenta Claustro-neoburgensia 3). In: Archiv für österreichische Geschichte Bd. 7 (1851) 309-346, hier 323f, Nr. 12.



dem Wiener Stadtbuch wortwörtlich in die Klosterneuburger Urkunde übernommen wurde,<sup>360</sup> findet sich darin die Bezeichnung Wien und nicht Klosterneuburg. Der abgeschriebene Teil vermittelt mit der Formulierung *ein mentsch es sey man oder frau*<sup>361</sup>, dass die gleichen rechtlichen Bestimmungen für Männer und Frauen galten, bevor in die detaillierte Darlegung übergegangen wird.

In der weiteren Ausführung der Urkunde wurden zwei Szenarien ausgeführt: Zum einen, dass der Ehemann starb und Frau sowie Kinder hinterließ und zum anderen, dass die Ehefrau zuvor verstarb und Mann und Kinder diese überlebten. In beiden Szenarien wurde der Fall besprochen, dass nach dem Tod des/der Ehepartner\*in der/die überlebende Partner\*in erneut eine Ehe einging und weitere Kinder aus der neuen Ehe hervorgingen. Das Erbe des/der verstorbenen Ehepartner\*in ging an die gemeinsamen Kinder der vorigen Ehe. Wenn diese aber noch minderjährig waren und darum das Erbe nicht antreten konnten, unterlag es weiter der Verfügung des überlebenden Elternteils. Mit dieser Urkunde wurden Regelungen niedergeschrieben, für den Fall, dass die Kinder als noch Minderjährige vor dem Tod des zweiten Elternteils verstarben und ihr Erbe nicht empfangen konnten. Sofern die Kinder aus erster Ehe bereits tot waren und der zweite Elternteil verstarb, fiel das Erbe nicht an die Kinder zweiter Ehe. Das Erbe ging vielmehr an die Herkunftsfamilie des zuerst verstorbenen Elternteils, wenn dies der Anteil war, den dieser/diese Partner\*in mit in die Ehe gebracht hatte und die gemeinsamen Kinder hätten erben sollen.<sup>362</sup> Wenn die Kinder aus erster Ehe zum Zeitpunkt des Todes des zweiten Elternteils bereits verstorben waren und es auch keine Verwandten ihres zuerst verstorbenen

---

<sup>360</sup> ... als von wortt zu wortten hiernach geschriben stet und als sie auch in irem stattbuch geschriben haben, nach Zeibig, Urkundenbuch der Stadt, 323f., Nr. 12.

<sup>361</sup> Nach Zeibig, Urkundenbuch der Stadt, 323f., Nr. 12.

<sup>362</sup> ... erben solen auf das geschlecht des stammes, von dem die güetter herkhomen sint, in solcher weis, ob ein man abgehiet mit tot, ehe dan sein hausfraw, und das er ir khinder hinder im lest, die sy mit ein ander haben, und das dan die fraw ein andern man nimbt, und mit demselb auch khind gewint, die sint dan mit ersten khindern geschwistriget, muetterhalben, und das dan die khind, die sy bey dem ersten man hat, abging mit tot, ehe sy zue iren beschaiden jaren khämen, und ehe sy vogtbar wurden, oder das sy das erbgüetter unverkhumbert, unverschafft und unvermacht hinder in liessen; das dan diselben güetter erben und gefallen sollen auf des erern manns erben, von dem diselben güetter herkhomen sint nach des rechts zue Oesterreich, und nit auf der khinder geschwistriget muetterhalben, und also zue geleicher weis sol im sten von den frauen, ob ein fraw abget mit tot, ehe dan ir man abget, und da sy im khinder hinder ir lest die sy mit ain ander haben, und das dan der man ein ander frauen nimbt und mit derselben auch khint gewint, die sint dan mit den ersten khindern geschwistriget vatterhalben, und das dan die khinder, die er bey der ersten frauen hat, abgingen mit tot, ehe den sy zu iren beschaiden jaren khämen und ehe sy vogtbar wurden, oder das sy die erbgüetter unverkhümert, unverschafft, und unvermacht hin in liessen; so solen dan diselben güetter erben und gefallen auf der erern frauen erben, von der diselben güetter herkhomen sint nach des lants recht zue Oesterreich, und nit auf der khinder geschwistriget vatterhalben, nach Zeibig, Urkundenbuch der Stadt, 323f., Nr. 12.

Elternteils mehr gab, an die das Erbe hätte gehen können, fiel es an die Stadt. Dort sollte es für die Allgemeinheit genutzt werden.<sup>363</sup>

In der Urkunde von 1383 wurde also definiert, wer als rechtmäßiger Erbe zu seinem Anteil kommen sollte und welche Bestimmungen dafür zu gelten hätten.<sup>364</sup> Diese rechtlichen Bestimmungen, wie vererbt werden konnte, waren sowohl für Männer als auch Frauen dieselben. Interessant ist dabei jedoch, dass – obwohl die Bestimmungen gleich sind – in der Formulierung zwischen Männern und Frauen unterschieden und beide gesondert angeführt wurden. Die Kinder hingegen wurden mit dem geschlechtsneutralen Ausdruck *kinder* bezeichnet und nicht weiter nach Geschlecht unterschieden. Über die Kinder erfahren wir nur, dass es sich um legitime Kinder aus einer Ehe handeln musste, damit sie für das Erbe in Frage kamen. Des Weiteren waren die Interessen der Herkunftsfamilien in dieser Übertragung von 1383 gut vertreten, wodurch die Besitzansprüche dieser bewahrt werden konnten.

Im Hausmanstetter-Urbar sind verschiedene Personenkonstellationen verzeichnet, die auf Erbvorgänge hinweisen:

### 5.2.1. Eltern und Kinder

Die erste Möglichkeit war das gemeinsame Auftreten von einzelnen Elternteilen und Kindern als Besitzende (. Sowohl Männer als auch Frauen wurden mit ihren Töchtern und Söhnen im Hausmanstetter-Urbar verzeichnet, wenn sie mit ihren Kindern gemeinschaftlich eine Liegenschaft besaßen. Als erstes Beispiel sind hier *Hedwig Alexander Altenstainers Hausfrau und Hans Rientaler ir Sun* zu nennen: Mutter und Sohn besaßen gemeinsam zwei Häuser in der inneren Kohlergasse, die laut Hausmanstetter-Urbar in der Oberen Stadt lag. Die jährlich am Michaelistag zu leistenden Abgaben betragen für die zwei Häuser jeweils 15 und 24 Pfennig.<sup>365</sup> Über Hedwig wurde die Information verzeichnet, dass sie mit Alexander Altenstainer verheiratet war. Ihr Sohn Hans hingegen trug den Nachnamen Rientaler; Alexander Altenstainer

---

<sup>363</sup> *Wär aber, das der man khaine erben nit eraischen khunde, die die güetter nach den vorgeschribenen rechten solt erben, so solen diselben güetter gevallen der statt zu Wien zue gemainen nuz,* nach Zeibig, Urkundenbuch der Stadt, 323f., Nr. 12.

<sup>364</sup> *Also werden die güetter zue den rechten erben khumen, und khombt diekh von einem wolhabenten man oder frau ein ganz geschlecht wider zue eren und zue guet, das anders unrechtlich zue frembten handten khumbt,* nach Zeibig, Urkundenbuch der Stadt, 323f., Nr. 12.

<sup>365</sup> StAKI Gb 1/1a, 180r.

war demnach nicht der Vater von Hans, sondern Hedwig war zuvor mit Sixtus Rietentaler<sup>366</sup> verheiratet gewesen und aus dieser Ehe ging ein Sohn hervor.

Die verwitwete Hedwig ging zwar eine weitere Ehe ein, aber ihr vormaliger Besitz ging nicht in jenen ihres neuen Ehemannes über, sondern verblieb bei Hedwig und ihrem Sohn Hans. Es könnte sich dabei um Häuser handeln, die sich im Gemeinschaftsbesitz der ersten Ehe befanden. Nach dem Tod des Ehemannes wäre demnach der väterliche Anteil an seinen Sohn Hans Rietentaler vererbt worden. Der Anteil Hedwigs befand sich bereits während der Ehe in ihrem Besitz. Auch der zweite Ehemann Hedwigs, Alexander Altenstainer, Stadtrichter von Klosterneuburg (1505/06)<sup>367</sup>, verfügte über Besitz; so wurden im Hausmanstetter-Urbar fünf Besitzungen verzeichnet, bei denen er wie seine Ehefrau alleine auftrat.<sup>368</sup> Über Besitz, den das Ehepaar gemeinsam als Ehe- und Arbeitspaar verwaltete, sind keine Belege im Hausmanstetter-Urbar vorhanden.

Das zweite Beispiel für gemeinsamen Besitz von Eltern und Kindern ist das von *Georg Munichperg der Urfarer* und *Junkhfrau Brigida sein Tochter*. Es handelte sich dabei um ein Haus *oberhalb sand Jacob bey dem Thor*, von dem jedes Jahr am Michaelistag 18 Pfennig Abgaben zu zahlen waren.<sup>369</sup> Da Brigitta unverheiratet war – wie durch das Attribut *Junkhfrau* ersichtlich ist,<sup>370</sup> – dürfte sie ihren Anteil an diesem Haus geerbt oder geschenkt bekommen haben; es könnte sich – ähnlich wie im ersten Beispiel – um den mütterlicherseits vererbten Anteil handeln. Jedenfalls befand sich das Haus im gemeinschaftlichen Besitz von Tochter und Vater.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch unverheiratete Frauen über Besitz verfügten; dies konnten sie aber nicht nur in Form des Gemeinschaftsbesitzes mit anderen Personen, sondern auch als alleinige Besitzende, wie die zweite Konstellation verdeutlicht:

---

<sup>366</sup> *Ich Sixt Rietentaler, Ich Hedwig sein Hausfrau...*, StAKI Urk. 1471 II 13.

<sup>367</sup> Röhrig, Klosterneuburg. Stadt und Kultur, 676.

<sup>368</sup> StAKI Gb 1/1a, 179v; 224r; 300r; 300v; 304v.

<sup>369</sup> StAKI Gb 1/1a, 197v.

<sup>370</sup> Zur Verzeichnung von Attributen im Hausmanstetter-Urbar siehe unten Kapitel 6.1.

### 5.2.2. Töchter

Der Alleinbesitz von Töchtern ist durch zwölf Beispiele im Hausmanstetter-Urbar belegt. Da sieben der genannten Töchter mit dem Attribut Jungfrau verzeichnet wurden, handelte es sich bei diesen um unverheiratete Frauen. Die alleinbesitzenden Töchter verfügten über 18 Besitzungen in der Stadt Klosterneuburg, die der Grundherrschaft des Stiftes unterstanden und vermutlich durch Erbe an die Töchter gelangten. Dass auch Töchter erbberechtigt waren, ermöglichte nicht nur den Frauen selbst einen Besitzzuwachs, sondern war auch im Interesse der Familien. Denn so konnte der Besitz innerhalb der Familie vererbt und damit gehalten werden.

Ein solcher Fall ist jener von *Junkhfrau Elspeth Jorgn Heberstorffer des Pinter Tochter*, die im Hausmanstetter-Urbar mit drei Häusern und einer Hofstatt verzeichnet ist.<sup>371</sup> Zum Haus in der *Ennggassen*<sup>372</sup> (heutige Martinstraße 26) konnten in einem der Klosterneuburger Grundbücher zwei aufschlussreiche Einträge gefunden werden: Der erste nennt Georg Heberstorffer und Dorothea als Besitzende des Hauses<sup>373</sup> und der zweite *Jungfrau Elspeth ir beyder Tochter*.<sup>374</sup> Der elterliche Besitz ging durch Erbe in jenen der gemeinsamen Tochter über (*Als das von den benannten irn Vatter und Muter saligen erblich an sy kommen ist*).<sup>375</sup> Elisabeth war zu diesem Zeitpunkt noch unvogtbar und war durch ihre Vormünder vertreten (*ungevogte Tochter ist durch ir Gerhaben Philippen Klynng aus des Rats und Spitalmayster der Burger Spital zu Closterneunburg und Micheln Kirchperger Burger daselbs nutz und gewer bracht worden*).<sup>376</sup> An einer anderen Stelle im Hausmanstetter-Urbar findet man den Eintrag *Georg Heberstorffer der Pinter Katherina uxor*, die *zwo Rahen hinderm Stainhaus Weingerten* innehatten.<sup>377</sup> Georg Heberstorffer hatte nach dem Tod seiner Frau Dorothea, aus deren Ehe die Tochter namens Elisabeth hervorging, nochmals geheiratet und teilte abermals mit seiner Ehefrau Besitzungen. Der Besitz aus erster Ehe – oder zumindest die Besitzung in der *Ennggassen* – fielen an die gemeinsame Tochter Elisabeth, wie sowohl aus dem Grundbuch als auch aus dem Hausmanstetter-Urbar hervorgeht.

---

<sup>371</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 197r; 200v; 237v.

<sup>372</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 200v.

<sup>373</sup> StAKI Gb 3/11, fol. 17r.

<sup>374</sup> StAKI Gb 3/11, fol. 53r.

<sup>375</sup> StAKI Gb 3/11, fol. 53r.

<sup>376</sup> StAKI Gb 3/11, fol. 53r.

<sup>377</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 245r.

### 5.2.3. Geschwister

Die dritte Konstellation im Hausmanstetter-Urbar ist die Verzeichnung von Geschwistern, die gemeinsam über Besitz verfügten. Somit treten neben einzelnen Nachkommen, auch Geschwisterpaare und vereinzelt mehrere Schwestern und Brüder miteinander auf. Wie die zwei anderen ausgeführten Konstellationen, ist auch der Gemeinschaftsbesitz zwischen Geschwistern auf Erbschaften zurückzuführen, denn wie Heinzle, Kaska und Nussbaum schreiben:

*Bei Praktiken der Realteilung [...] bildeten sich nach Erbgängen entweder Besitzgemeinschaften – beispielsweise bestehend von Geschwistern – oder es kam zur physischen Aufteilung der Grundstücke.<sup>378</sup>*

Die Entstehung von Besitzgemeinschaften durch Geschwister ist im untersuchten Teil des Hausmanstetter-Urbars mit zwölf Geschwistern in unterschiedlichen Konstellationen belegt, die insgesamt 20 Besitzungen innehatten. Am häufigsten treten eine Schwester und ein Bruder (fünf Mal; z. B. *Thoman Pirchhueber Elspeth sein Swester Colman Kranpergers hausfrau*<sup>379</sup>) sowie zwei Brüder (vier Mal; z. B. *Hans und Paul die Tähenhaut Gebrüder*<sup>380</sup>) gemeinsam als Besitzende auf. Jeweils einmal sind zwei Schwestern (*Margreth und Kathren Steffan Wienners Kinder*<sup>381</sup>) und drei Schwestern (*Junkhfrau Margreth Agnes und Katherina Gewisstred Jacobn Maders Kinder*<sup>382</sup>) verzeichnet. In einem Fall teilen sich sogar vier Geschwister eine Besitzung miteinander (*Thoman Affra Dorothea und Magdalena Wolfgangen Kren Kinder*<sup>383</sup>). Aufgrund der Bezeichnungen und der Verzeichnung von eigenen Nachnamen kann man Vermutungen aufstellen, ob es sich bereits um Erwachsene handelte, die gemeinsam über Besitz verfügten, oder ob es noch Minderjährige waren, die über andere Personen definiert werden mussten.

Der Gemeinschaftsbesitz von Geschwistern ist durch einige Einträge im Hausmanstetter-Urbar klar belegt; dass Geschwister geerbte Besitzungen unabhängig voneinander innehatten, ist hingegen schwieriger zu erkennen, da dies im Urbar seinem Zweck entsprechend nicht verzeichnet wurde. Es treten im Hausmanstetter-Urbar jedoch zwei Schwestern auf, die mit eigenen Besitzungen verzeichnet sind und nur über den gemeinsamen Vater als Schwestern identifiziert werden können. Es könnte sich dabei um die jeweiligen Erbanteile handeln, die sie nicht

---

<sup>378</sup> Heinzle, et.al., Verträge über Grund und Boden, 219.

<sup>379</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 227v.

<sup>380</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 322r.

<sup>381</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 246v.

<sup>382</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 312v.

<sup>383</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 231v.

gemeinschaftliche erbt, sondern jede den ihr zustehenden Teil erhielt. *Junkhfrau Margreth Hainrichen Kruegs Tochter* hatte ein Haus, eine Hofstatt und ein halbes Joch.<sup>384</sup> Ihre Schwester *Junkhfrau Katherina Hainrichen Krueg Tochter* hingegen besaß eineinhalb Rahen.<sup>385</sup> Der Vater der beiden Schwestern war zu Lebzeiten Ratsherr in Klosterneuburg<sup>386</sup>; ob die im Urbar verzeichneten Besitzungen aus dem Nachlass Heinrich Kruegs stammten oder von anderen Verwandten, muss an dieser Stelle eine Vermutung bleiben und in Zukunft näher untersucht werden.

Die verschiedenen Konstellationen jener Personen, die gemeinsam oder alleine über Besitz verfügten, zeigen das breite Spektrum der Erb- und Testierpraxen im Alltag, die im Rahmen der erbrechtlichen Bestimmungen möglich waren. Das Untersuchungsfeld der im Hausmanstetter-Urbur auftretenden Namen und Bezeichnungen, wodurch allen voran verwandtschaftliche Beziehungen sichtbar und Personen identifizierbar werden, wird im folgenden Kapitel näher besprochen.

---

<sup>384</sup> Das Joch war das für Weingärten gültige Flächenmaß und entsprach ca. 11,500 m<sup>2</sup>. Meistens wurden Weingärten in halbe Joche, Viertel- und Achteljoche unterteilt und so weitergegeben, vgl. *Perger*, Weinbau und Weinhandel, 211. Hier: StAKI Gb 1/1a, 228v; 258v.

<sup>385</sup> StAKI Gb 1/1a, 250v.

<sup>386</sup> *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 159.

## 6. Die Praxis der Namensgebung im Hausmanstetter-Urbar

Der Mehrwert der onomastischen Forschung, der durch das Heranziehen von Urbaren und verwandtem Schriftgut entsteht, wurde bereits weiter oben erläutert<sup>387</sup> und soll an dieser Stelle anhand der Auswertung des Hausmanstetter-Urbars verdeutlicht werden. Die verzeichneten Namen und Bezeichnungen fungierten als Identitätsmarker, die zugleich allgemein in der Stadt Klosterneuburg verbreitet und ein „persönliches Gut“<sup>388</sup> der jeweiligen Person waren. Durch den alltäglichen Gebrauch von Namen durchliefen diese einen ständigen Wandel, sie wurden „gegeben, angenommen, gebraucht, verändert und abgelegt“<sup>389</sup> und je nach Situation dem jeweiligen Verwendungskontext angepasst. Wie Namen vergeben und geführt werden durften, unterlag im Mittelalter so gut wie keinen rechtlichen Bestimmungen; vielmehr waren Namen Teil eines kulturspezifischen Zeichensystems, indem „Haus- und Familiennamen bewußt als Formen der Repräsentation von Zugehörigkeit genutzt wurden.“<sup>390</sup> Durch die soziale und räumliche Mobilität von Personen mussten diese Zugehörigkeiten in mittelalterlichen Städten immer wieder ausgehandelt werden. Da Namen sowie deren Änderungen diese Zugehörigkeiten markierten, mussten auch diese regelmäßig neu verhandelt werden.<sup>391</sup>

Um die Namenspraxis einer Region zu einer bestimmten Zeit untersuchen zu können, kann auf verschiedene Quellen<sup>392</sup> zurückgegriffen werden. Beim Hausmanstetter-Urbar handelt es sich um eine Quelle, die aus einer Fremdperspektive geschrieben wurde und nicht von den Personen, die darin namentlich genannt werden.<sup>393</sup> Wie sich die Personen selbst bezeichneten, ist aus dem Hausmanstetter-Urbar nicht direkt ersichtlich; doch handelte es sich bei den Schreibern in der

---

<sup>387</sup> Siehe oben S. 26.

<sup>388</sup> Christof *Rolker*, „Ich, Anna Hartzlerin, genannt von Maegelsperg ...“ Namensführung und Identität in der spätmittelalterlichen Stadt. In: *L`Homme* 20 (2009) 17-34, hier 17.

<sup>389</sup> *Rolker*, Namensführung und Identität, 17.

<sup>390</sup> Christof *Rolker*, Haus- und Familiennamen im spätmittelalterlichen Konstanz. Inklusion und Exklusion über Namen. In: Karin *Czaja*/Gabriela *Signori* (Hg.), Häuser, Namen, Identitäten. Beiträge zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (Spätmittelalterliche Studien 1, Konstanz 2009) 65-78, hier 66.

<sup>391</sup> *Rolker*, Haus- und Familiennamen, 66.

<sup>392</sup> Zum Beispiel Steuerlisten, Kartulare und eben urbariales Schriftgut; wobei in der Forschung je nach regional unterschiedlicher Überlieferungslage auch unterschiedliches Quellenmaterial herangezogen wird. Dazu: *Signori*, Namen, Menschen und Orte, 181f.

<sup>393</sup> Im Gegensatz zu Schriftgut mit Fremdperspektiven steht Schriftgut, das von den genannten Personen selbst verfasst oder in Auftrag gegeben wurde und somit Selbstbezeichnungen enthält. Selbstzeugnisse können etwa Briefe und Testamente sein. Näheres dazu siehe: Klaus *Arnold* (Hg.), Das dargestellte Ich. Studien zu Selbstzeugnissen des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit (Bochum 1999); Kaspar von *Geyerz*, Von der dargestellten Person zum erinnerten Ich. Europäische Selbstzeugnisse als historische Quellen (1500-1850) (Köln/Wien u.a. 2001); Gabriele *Jancke*/Claudia *Ulbrich* (Hg.), Vom Individuum zur Person. Neue Konzepte im Spannungsfeld von Autobiographietheorie und Selbstzeugnisforschung (Querelles. Jahrbuch für Frauen- und Geschlechterforschung Bd. 10, 2005).

Regel um Einheimische,<sup>394</sup> die über die Verzeichneten und deren Namen Bescheid wussten und diese niederschrieben. Weiters gab es in grundherrschaftlichen Verwaltungen keine einheitliche Praxis, wie Namen zu verzeichnen waren, und Schreibweisen unterscheiden sich nicht nur von Quelle zu Quelle, sondern auch innerhalb eines Schriftstückes.<sup>395</sup>

Die Namenspraxis im Hausmanstetter-Urbar lässt sich auf zwei Ebenen untersuchen: Zum einen auf der Ebene der Namenszusätze (Attribute), die den Namen vor- oder nachgestellt wurden und weitere Informationen über die Personen enthalten, und zum anderen auf der Ebene der Namen, die sich wiederum in Vor- und Nachnamen teilen.

### 6.1. Die Verzeichnung von Attributen

Die folgenden Attribute waren im untersuchten Teil des Hausmanstetter-Urbars Personen zugewiesen und lassen sich nach ihrem Informationsgehalt in mehrere Gruppen gliedern<sup>396</sup>:

	Nennungen		Attribute von Männern		Attribute von Frauen	
Verwandtschaft	43	6,71%	Bruder	1	Schwester	3
			Gebrüder	3	Enkel <sup>397</sup>	1
			Sohn	14	Tochter	13
			Kinder			6
			Geschwister			2
Zivilstand	466	72,70%			Hausfrau	33
					<i>uxor</i> <sup>398</sup>	394
					<i>wittib</i> <sup>399</sup>	28
					Jungfrau	11
Beruf	77	12,01%	Bäcker	9		
			Bader	2		
			Bogner	1		
			Fassbinder <sup>400</sup>	8		
			Fasszieher	1		

<sup>394</sup> Zwei Stiftsämter wurden in Folge sogar nach zwei Schreiber benannt: Das Egner-Amt (z.B. StAKI Gb 3/5) nach Hans Egner, der Mitte des 15. Jh. auch als Ratsherr in Klosterneuburg tätig war, vgl. *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter, 158; und das Blasii Eibensteiner-Amt (z.B. StAKI Gb 3/10).

<sup>395</sup> Vgl. *Rolker*, Haus- und Familiennamen, 77.

<sup>396</sup> Die Einteilung nach dem Informationsgehalt in Gruppen erfolgte ausgehend von den im Projekt „Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien“ entwickelten Kategorien; zum Projekt siehe: *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft.

<sup>397</sup> Zum Beispiel: *Margreth Agnes und Katherina gewisstres Fridrichn Wagnpergers Enenkhen*, StAKI Gb 1/1a, fol. 314v.

<sup>398</sup> dt. Ehefrau. Da es sich um einen lateinischen Begriff handelt, wurde der Quellenbegriff verwendet und die Schreibweise beibehalten. Die anderen Bezeichnungen (Ausnahme siehe Anm. 399) wurden an die heutige Schreibweise angepasst; deren Bedeutung veränderte sich dadurch nicht.

<sup>399</sup> dt. Witwe

<sup>400</sup> Im Hausmanstetter-Urbar als *pinter* verzeichnet.



			Fischer	9		
			Fleischhauer	14		
			Fragner <sup>401</sup>	2		
			Hufschmied	1		
			Kramer	1		
			Lederer	3		
			Maurer	1		
			Messerer	1		
			Müller	2		
			Portner <sup>402</sup>	1		
			Priester	1		
			Schneider	6		
			Schuster	5		
			Steinmetz	1		
			Tischler	2		
			Tuchscherer	1		
			Wagner	1		
			Weber	1		
			Zimmermann	3		
Amt	5	0,78%	Bürgermeister	1	Äbtissin	1
			Kaplan	1		
			Pfarrer	1		
			Schaffer	1		
Titel	17	2,65%	Bürger	3	Frau	2
			Herr	7		
			Konventbruder	1		
			Meister	4		
Herkunft	33	5,15%	Enns	1		
			Enzersdorf	1		
			Gaming	1		
			Klosterneuburg	2		
			Krems	2		
			Kritzendorf	1		
			Moosburg	1		
			Neusiedl	1		
			Nussdorf	1		
			Passau	2		
			Schlierbach	1		
			Waidhofen	1		
			Weidling	14		
			Wien	3		
Ybbs	1					
<b>Gesamtnennungen</b>	<b>641</b>			<b>147</b>		<b>486</b>

Abbildung 11: Kennzahlen zur Verteilung der erfassten Attribute nach Art der Attribute und Geschlecht.

<sup>401</sup> Fragner waren Kleinhändler, die vor allem Lebensmittel und Güter des alltäglichen Gebrauchs verkauften; dazu Jakob Ebner, Art. Fragner. In: Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen (Berlin/Boston 2015) 211.

<sup>402</sup> Thomas Fanpek war Portner beim Stift Klosterneuburg, StAKI Gb 1/1a, fol. 230v.

Die Verteilung der Attribute ist nicht einheitlich, und viele Personen trugen kein einziges Attribut (534 Männer; 6 Frauen); andere Personen hingegen trugen gleich mehrere Attribute. Dass fast durchgängig Frauen ein oder mehrere Attribute zugeschrieben wurden, liegt in der fast durchgehenden Verzeichnung des zivilen Standes bei Frauen begründet.

Durch die Angabe von Attributen, die Auskunft über Verwandtschaft und zivilen Stand liefern, werden Beziehungen zu anderen Personen definiert. Es handelt sich dabei um relationale Attribute, die auf andere Personen verweisen und dadurch Beziehungen zwischen Personen sichtbar machen. Über die Angabe weiterer Personen und deren Beziehungen zueinander, werden Personen – vor allem jene, die keinen eigenen Nachnamen in der Quelle zugewiesen bekamen, – identifizierbar. Diese Praxis scheint insbesondere bei Frauen und minderjährigen Kindern im Hausmanstetter-Urbar angewendet worden zu sein, da im Vergleich nur wenige relationale Angaben dieser Art bei Männern zu finden sind. Dies hängt vorwiegend mit der Art der vergebenen Attribute zusammen.

Welche Attribute eher Frauen und welche eher Männern zugeordnet wurden, ist durch die obige Auflistung erkennbar geworden. Der Großteil der angeführten Attribute (72,70%) beschreibt den zivilen Stand von Frauen. Somit ist es – bis auf wenige Ausnahmen – bei fast allen Frauen, die im Hausmanstetter-Urbar vorkommen, möglich zu sagen, ob sie ledig (Jungfrau), verheiratet (Hausfrau, *uxor*) oder verwitwet (*wittib*) waren.<sup>403</sup> Mit 427 Nennungen stellt die Gruppe der Ehefrauen eindeutig den größten Anteil dar; dieses Ergebnis steht im Einklang mit dem zuvor aufgestellten Befund des insgesamt hohen Anteils an Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren.<sup>404</sup> Dass Ehepaare über Besitz gemeinsam verfügten und dieser fast die Hälfte der im Hausmanstetter-Urbar verzeichneten Besitzungen ausmacht, wird durch die Niederschrift der Namen beider Ehepartner\*innen sichtbar.

Wenn es auch keine rechtlichen Bestimmungen gab, wie Namen zu führen waren, sind doch gewisse Regelmäßigkeiten hinsichtlich der Aufnahme von zusätzlichen Namensbestandteilen im Hausmanstetter-Urbar zu erkennen. Das häufige Auftreten des Attributs *uxor* (394) im Vergleich zum Attribut Hausfrau (33), lässt sich durch die regelmäßige Verzeichnung der beiden Attribute ansatzweise erklären: Treten Ehefrauen gemeinsam mit ihren Ehemännern auf, weil es sich um Gemeinschaftsbesitz handelte, erhielten sie im Hausmanstetter-Urbar das Attribut

---

<sup>403</sup> Im Gegensatz dazu steht Gabriela Signoris Untersuchung zu drei ländlichen spätmittelalterlichen Grundherrschaften im süddeutsch-schweizerischen Raum im 14. Jahrhundert, die in den untersuchten Quellen den zivilen Stand der genannten Frauen – bis auf eine Ausnahme – nicht ausmachen konnte, vgl. *Signori, Namen, Menschen und Orte*, 190.

<sup>404</sup> Siehe oben Kap. 5.1.1.

*uxor* und wurden hinter ihren Männern genannt (z. B. *Georg Zauner Elspeth uxor*<sup>405</sup>), wie es der mittelalterlichen Namenspraxis entsprach. Hier traten zwei Personen gemeinsam auf und durch das Anführen des Attributs wurde der zivile Stand beider Personen und deren Beziehung zueinander definiert. Wenn Ehefrauen alleine verzeichnet wurden, ist ihren Namen das Attribut Hausfrau und die Namen ihrer Ehemänner offenbar zur besseren Identifikation hinzugefügt worden (z. B. *Barbara Leonharden Grafen Hausfrau*<sup>406</sup>). Die Beziehung zwischen den Personen ist hier ebenso eindeutig erkennbar und Frauen wurden über ihre Ehemänner identifizierbar, aber sie traten in diesem Fall alleine als besitzende Personen auf.

Aus welchen Gründen diese Art der Verzeichnung gewählt wurde, muss an dieser Stelle unbeantwortet bleiben. Jedoch muss festgehalten werden, dass ein eindeutiges Muster erkennbar ist und dieses wohl nicht zufällig gewählt wurde. Im Gegensatz dazu stehen die untersuchten Klosterneuburger Urkunden dieser Zeit, die bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls in deutscher Sprache und nicht in Latein verfasst wurden. Die darin genannten Ehefrauen tragen neben ihren Vornamen meist das deutsche Attribut Hausfrau und nicht wie im Hausmanstetter-Urbar das häufigere lateinische *uxor*. Die Verzeichnung von deutschen und lateinischen Begriffen nebeneinander, liegt in der Tradition pragmatischer Schriftlichkeit geistlicher Institutionen begründet, kann sich aber auch im städtischen Schriftgut wiederfindet.

Das Attribut Jungfrau, das den geringsten Anteil (11) unter den zivilständischen Attributen hat, ist im Gegensatz zu den anderen „am wenigsten“ relational. Denn es gibt kaum Auskunft über Verbindungen zu anderen Personen, sondern nur über den unverheirateten Status von Frauen. Im Falle des Hausmanstetter-Urbars erfahren wir dennoch etwas über die Beziehungen von unverheirateten Frauen zu anderen Personen, da als Jungfrau definierte Personen immer noch das Attribut Tochter (13) (z. B. *Junkhfrau Barbara Niclasen Lempekh Tochter*<sup>407</sup>) tragen. Durch die Angabe eines relationalen Attributs und der Namen der Väter, werden Zugehörigkeiten zu Familien sichtbar und die Personen identifizierbar.<sup>408</sup> Im Hausmanstetter-Urbar erfasste Frauen, die noch keine Ehe eingegangen waren, wurden demnach über männliche Personen definiert.

Wenn Frauen bereits einmal geheiratet hatten, waren es meist nicht mehr die Väter oder Mütter, sondern die Ehemänner, über die Frauen näher identifizierbar wurden.<sup>409</sup> Es bestand aber über

---

<sup>405</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 187r.

<sup>406</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 293v.

<sup>407</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 245v; 293v.

<sup>408</sup> Zur Problematik des Fehlens eines „eigenen“ Nachnamens und dem damit einhergehenden „Verschwinden“ von Frauen in den Quellen siehe unten S. 91.

<sup>409</sup> Zur Annahme des ehemännlichen Nachnamens von Frauen bei der Heirat siehe unten Kapitel 6.3.

die Heirat hinweg die Möglichkeit, mehrere Personen zur Identifizierung anzuführen und somit verschiedene Zugehörigkeiten auszudrücken<sup>410</sup> (z.B. *Barbara Margreten der Gayssin Tochter und yetz Andren Trautmans elicher Hausfrau*<sup>411</sup>).

Nach dem Tod der Ehemänner, waren es meist deren Namen, die die Witwen weiter trugen (z.B. *Katherina Petern Hofsteters Wittib*<sup>412</sup>). Der Witwenstand war der dritte mögliche zivile Stand für Frauen (28 Nennungen im Hausmanstetter-Urbar). Durch das Hinzufügen des Vor- und Nachnamens des verstorbenen Ehemannes und des Attributes Witwe, waren Frauen auch über den Tod ihrer Ehemänner hinaus über diese definiert. In einem Fall wurden sogar zwei bereits verstorbene Ehepartner verzeichnet (z. B. *Affra Petern Menschn und Ruedl Öler wittib*<sup>413</sup>) – ein Beispiel für die weitverbreitete Praxis der Wiederverheiratung in der mittelalterlichen Gesellschaft.

Frauen und Männer konnten aber auch ihr Leben lang unverheiratet bleiben oder sich für den Weg ins Kloster entscheiden.<sup>414</sup> Im Hausmanstetter-Urbar ist hierzu das Beispiel von *Magdalena Georgerin Abtissin zu Slierpach* zu finden.<sup>415</sup> Sie wurde mit der geistlichen Institution, der sie angehörte und ihrer Funktion darin verzeichnet. Weiters findet sich hier neben dem Vornamen ein Nachname, dem die weibliche Endung *-in* angehängt ist. Hier ist es der eigene Nachname und die geistliche Institution über die sie identifizierbar war.

Im Gegensatz zu den vielfältigen zivilständischen Angaben bei Frauen geben die im Hausmanstetter-Urbar angeführten Attribute keine direkte Auskunft über den Zivilstand von Männern, da es keine einzige Nennung eines solchen Attributes gibt. Über die explizite Benennung der Ehefrauen (*hausfrau*, *uxor*) und die Relationalität dieses Attributes werden die ehelichen Verbindungen sichtbar und man erfährt indirekt auch etwas über den zivilen Stand von Männern. So handelte es sich bei über der Hälfte der erfassten Männer um verheiratete Personen (52,62%). War jedoch bei diesen Nennungen kein Gemeinschaftsbesitz betroffen und fehlten Angaben zu weiteren Personen, kann keine Aussage über den Zivilstand dieser Männer getroffen werden.

---

<sup>410</sup> Siehe unten Kap. 6.3.

<sup>411</sup> StAKI Urk. 1448 XII 20.

<sup>412</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 322r; 327v.

<sup>413</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 266r; 271r.

<sup>414</sup> Studien dazu aus Wien und Umgebung siehe: *Frey/ Krammer*, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte; *Krammer*, Grundbesitz und Klosterwirtschaft; *Lutter et.al.*, Kinship, Gender and the Spiritual Economy.

<sup>415</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 221r.

Attribute, die Auskunft über verwandtschaftliche Beziehungen geben, sind zwischen Frauen und Männern ausgewogen verteilt. Töchter (13) wie Söhne (14) werden über ihre Väter, und männliche Nachkommen auch über ihre Mütter definiert (z. B. *Brigida Hawtznpergin Hanns ir Sun*<sup>416</sup>).<sup>417</sup> Diese Beobachtung kann in Verbindung mit den in Klosterneuburg und der gesamten Region geltenden erbrechtlichen Bestimmungen gesehen werden, denen zufolge alle legitimen Kinder unabhängig vom Geschlecht erbberechtigt waren.<sup>418</sup> Bei den Töchtern weiß man – durch das Attribut Jungfrau –, ob es sich um ledige, wahrscheinlich noch junge Frauen handelte. Da bei Männern keine vergleichbare Kategorie im Hausmanstetter-Urbar vorhanden ist, lassen sich keine Schlüsse über das Alter der erfassten Söhne ziehen. Im Laufe der Untersuchung wurde die These aufgestellt, dass es sich um minderjährige bzw. junge Männer handeln könnte, da bei den restlichen Männern solche verwandtschaftlichen Angaben fehlen und sie eigenständig mit Nachnamen auftreten.

Bei Gemeinschaftsbesitz zwischen Geschwistern<sup>419</sup> wurden diese meist mit ihren Vornamen und den geschlechtsneutralen Bezeichnungen Kinder und Geschwister gemeinsam im Hausmanstetter-Urbar angegeben; zusätzlich tritt eine weitere Person auf – in der Regel Väter –, über welche die Geschwister identifizierbar wurden (z. B. *Thoman, Affra Dorothea und Magdalena Wolfgangen Kren Kinder*<sup>420</sup>). Dieser Fall trat vor allem dann ein, wenn es sich um mehr als zwei besitzende Personen handelte; sind es weniger, sind die geschlechtsspezifischen Attribute Schwester, Bruder und Gebrüder anzutreffen. Die Art der Beziehung zwischen den Personen, die gemeinschaftlich über Besitz verfügten, wurde damit genauer beschrieben.

Die beruflichen Angaben im untersuchten Teil des Hausmanstetter-Urbars beziehen sich ausschließlich auf Männer und es findet sich keine einzige Berufsangaben von Frauen.<sup>421</sup> Die erwähnten Berufsgruppen sind bis auf vereinzelte Ausnahmen (Portner, Priester) handwerkliche oder dem gewerbetreibenden Handel zuzurechnende Berufe. Wie viel diese Zahlen (77 Berufsnennungen), die gemessen an den erfassten Personen und den Schätzungen zur damaligen Bevölkerungszahl<sup>422</sup> sehr gering sind, tatsächlich über die Größe der jeweiligen Berufsgruppen in der spätmittelalterlichen Stadt Klosterneuburg aussagen, muss offen bleiben. Denn das

---

<sup>416</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 275v.

<sup>417</sup> In den Klosterneuburger Urkunden treten Mütter auch an der Seite ihrer Töchter auf; zu einem Beispiel siehe oben S. 84.

<sup>418</sup> Näheres dazu siehe oben Kap. 5.2.

<sup>419</sup> Zu Gemeinschaftsbesitz von Geschwistern siehe oben Kapitel 5.2.3.

<sup>420</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 231v.

<sup>421</sup> In den Wiener Stadtbüchern hingegen wurden Berufe von Frauen verzeichnet, vgl. *Ertl*, Wien 1448, 134f.

<sup>422</sup> Siehe oben S. 51.

Hausmanstetter-Urbar wurde nicht dafür angelegt, um Berufe zu verzeichnen und damit eine Übersicht zu schaffen.<sup>423</sup> Diese Beobachtung ist auch für die anderen Attribute zu berücksichtigen. Dennoch geben diese Angaben einen Einblick in die berufliche Vielfalt der spätmittelalterlichen Stadt Klosterneuburg.

Weiters ist bemerkenswert, dass die Bezeichnung Bürger nur dreimal vorkommt und Bürgerinnen gar nicht erwähnt werden. Da es sich aber um besitzende Personen handelte, muss die Zahl der Bürger\*innen höher gelegen haben als im Urbar explizit vermerkt.<sup>424</sup> Bei als Bürger bezeichneten Personen wurde neben diesem Attribut auch deren Herkunftsort angegeben (z.B. *Stefan Aman Bürger zu Wien*<sup>425</sup>). Diese Beobachtung lässt vermuten, dass nur bei auswärtigen Personen die Angabe Bürger – wie auch die Herkunftsangabe – notwendig war. In der städtischen Gemeinschaft Klosterneuburgs war es allgemein bekannt, wer Bürger\*in war und wer nicht. Dieses „lokale Wissen“<sup>426</sup> war auch in der Verwaltung des Stiftes bekannt, deren Amtmänner aus den Bürgerfamilien der Stadt stammten. Es war somit nicht erforderlich, dies extra im Urbar zu verzeichnen. Bei auswärtigen Personen, die in der Stadt Klosterneuburg nicht allen bekannt waren, war es hingegen wichtig, diesen Titel und den Herkunftsort anzugeben, um die Personen identifizierbar zu machen.

In den untersuchten Urkunden traten Personen häufiger als Bürger\*innen auf und auch die Stadt, in der sie Bürger\*innen waren, wurde angegeben. Dieser Fall konnte ebenfalls eintreten, wenn die Personen aus der Stadt Klosterneuburg stammten (z.B. *Niclas Olm Mitburger zu Klosterneuburg*<sup>427</sup>). Außerdem bezeichneten sich in einigen dieser Urkunden Ausstellerinnen selbst als Bürgerinnen (*Helena Stephan des Auer seligen wittib Burgerinn zu Wienn*<sup>428</sup>; *Elisabeth Redererin Burgerin zu Augspurg*<sup>429</sup>); im Hausmanstetter-Urbar ist so eine Formulierung bei Frauen nicht anzutreffen. Jedoch werden zwei Frauen mit dem Titel *Frau*<sup>430</sup> bezeichnet, wodurch der gesellschaftliche Status dieser sichtbar wird. Dass im Hausmanstetter-Urbar bei Einheimischen keine Angaben zum Bürgerstand und der Herkunft verzeichnet wurden, in den

---

<sup>423</sup> Zur Quellengattung der Urbare siehe oben Kap. 3.1. Zum Zweck und Bedeutung des Hausmanstetter-Urbars siehe oben Kap. 3.3.4.

<sup>424</sup> Eva Sulovsky konnte in ihrer Untersuchung bei einigen Personen bereits feststellen, dass es sich um Klosterneuburger und Wiener Bürger handelte, siehe *Sulovsky*, Weingartenbesitz und Weinhandel, 82.

<sup>425</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 304v.

<sup>426</sup> *Rolker*, Haus- und Familiennamen, 77.

<sup>427</sup> StAKI Urk. 1457 II 05.

<sup>428</sup> StAKI Urk. 1470 IV 12. Stefan Auer war Ratsmitglied und Spitalsmeister des Bürgerspitals in Wien und zuvor mit Dorothea verheiratet, aus deren Ehe ein Sohn namens Andreas hervorging, vgl. *Ertl*, Wien 1448, 105f.

<sup>429</sup> StAKI Urk. 1454 IV 03.

<sup>430</sup> *Frau Dorothea Wolfgangens Mörls Wittib*, StAKI Gb 1/1a, fol.282v; *Frau Katherina Wilhalm Pökhls wittib*, StAKI Gb 1/1a, fol. 182v.

Urkunden hingegen schon, resultiert vermutlich aus dem Zweck des Urbars. Dieses ist ein Verzeichnis, das einen Überblick über alle Besitzungen schaffen sollte; die Aufnahme von mehr Informationen zu den Personen hätte die ohnehin schon aufwendige Anfertigung des Urbars und dessen Umfang noch größer werden lassen. Darüber hinaus war es bei Klosterneuburger\*innen nicht notwendig Angaben dieser Art anzuführen, da diese in der Stadt bekannt waren.<sup>431</sup>

## 6.2. Die Verzeichnung von Vornamen

Die zweite zu untersuchende Ebene ist die der Namen: Bei Betrachtung der vorkommenden Vornamen wird schnell ersichtlich, dass es keine große Variation dieser gab. Dies war in ganz Europa lange Zeit der Fall:

*Vom Spätmittelalter bis ins 18. Jahrhundert waren es in den meisten europäischen Städten und Dörfern drei bis fünf Namen, mit denen mindestens die Hälfte der Frauen bzw. Männer auskamen, meist zwischen 70 und 80 Prozent der Bevölkerung trugen einen der zehn häufigsten Rufnamen.<sup>432</sup>*

Im untersuchten Teil des Hausmanstetter-Urbars treten 98 Namen auf; jedoch gibt es einige Namen, die sehr viel öfter als andere verzeichnet wurden. So hatten 86% der verzeichneten Frauen einen von neun Vornamen:

---

<sup>431</sup> Rolker, Haus- und Familiennamen, 77.

<sup>432</sup> Christof Rolker, Das Spiel der Namen. Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz (Ostfildern 2014) 81f.

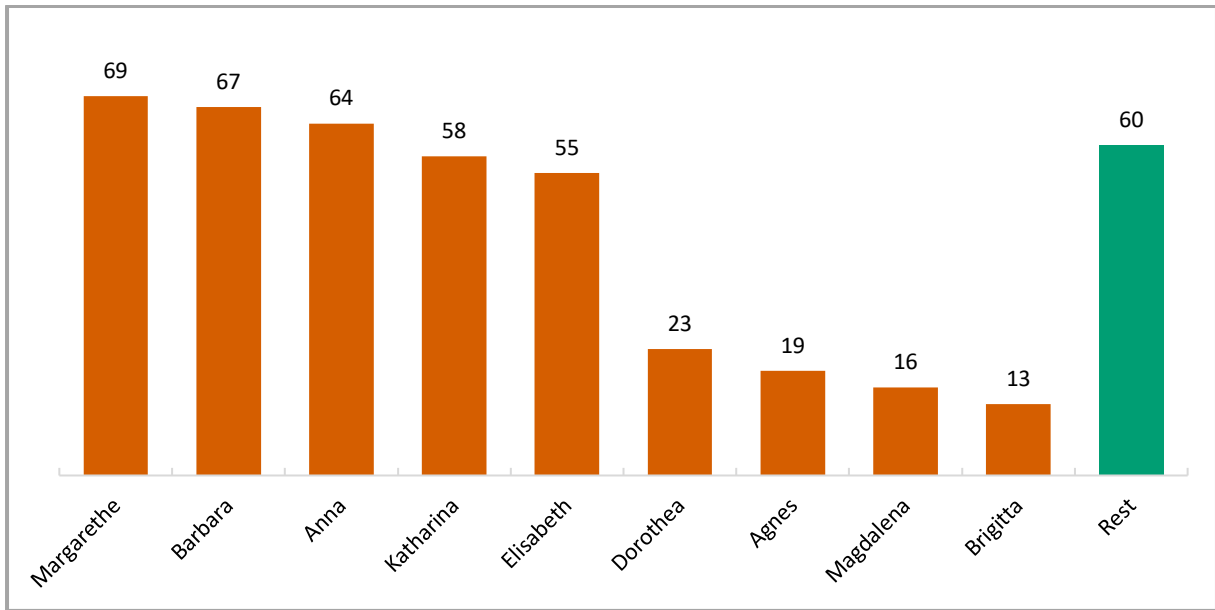


Abbildung 12: Verteilung der verzeichneten Vornamen von Frauen nach Anzahl der Nennungen.

Die Verteilung der auftretenden Vornamen von Männern sieht im Gegensatz zu den weiblichen Vornamen anders aus; nur 58,9% der verzeichneten Männer trugen einen von neun Vornamen:

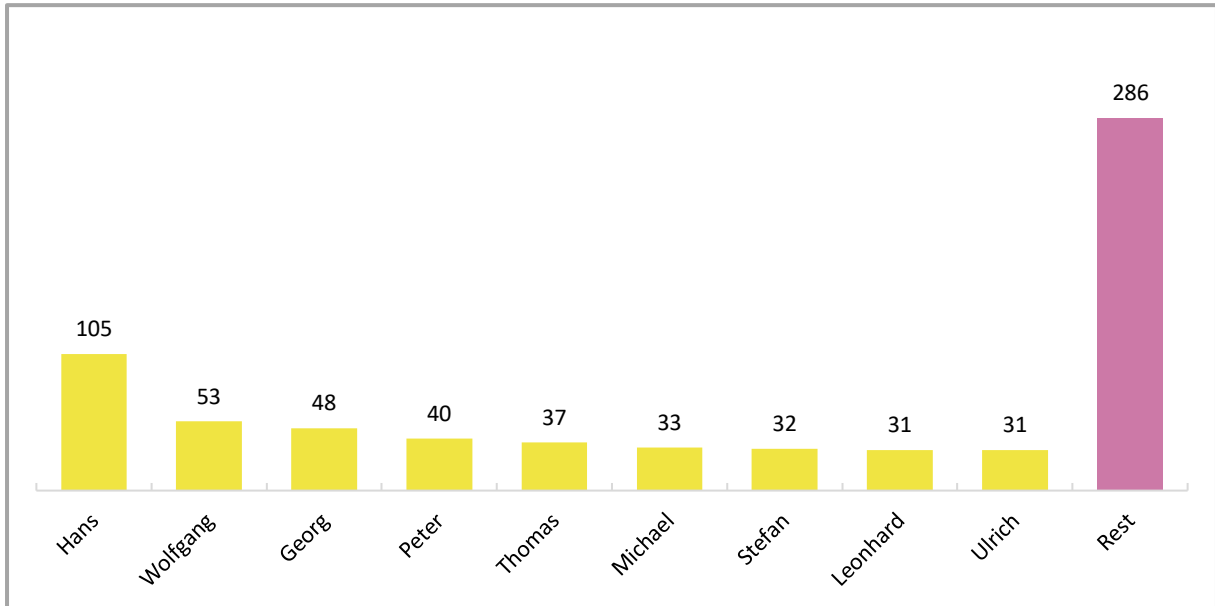


Abbildung 13: Verteilung der verzeichneten Vornamen von Männern nach Anzahl der Nennungen.

Die restlichen Namen wurden nur vereinzelt verzeichnet und beschränken sich bei Frauen auf unter zehn und bei Männern auf unter 20 Nennungen pro Name. Der zusammenschauende Befund Christof Rolkers, wonach zwischen 70 bis 80 Prozent der europäischen Bevölkerung in



Städten und Dörfern einen von zehn Vornamen trugen, lässt sich durch die Zahlen im Hausmanstetter-Urbar zumindest nach Geschlechtern deutlich differenzieren – bei Frauen ist der Anteil höher und bei Männern geringer. Bei Betrachtung der Gesamtzahlen nähern sich diese Werte an und es wird sichtbar, dass knapp 70% der im Hausmanstetter-Urbar verzeichneten Personen einen von 18 Vornamen trugen. Eine weiterführende Untersuchung dieser Thematik unter Einbeziehung eines breiteren Quellenmaterials wäre lohnend.

### 6.3. Die Verzeichnung von Nachnamen

Neben Vornamen sind Nachnamen und deren Verzeichnung im Hausmanstetter-Urbar ein Teil der zu untersuchenden Namenspraxis. In diesem Bereich der Namensführung – oder besser gesagt, der Namensdokumentation im Hausmanstetter-Urbar – lassen sich eindeutig Unterschiede zwischen Frauen und Männern feststellen. Allgemein gab es im mittelalterlichen Europa regionale Unterschiede, was die Führung von Nachnamen anbelangt, die es erschwerten, entsprechende Beobachtungen zu generalisieren.<sup>433</sup> Für Frauen gab es mehrere mögliche Nachnamen, wodurch die Namensführung sehr unterschiedlich aussehen konnte: Die am weitest verbreitete und häufigste Form war die Annahme des Nachnamens des Ehemannes durch die Ehefrau bei der Hochzeit. Diese Annahme „ist zwar als Vorlauf der modernen Unterscheidung von „Mädchen-“ und „Ehenamen“ anzusprechen; es wäre allerdings anachronistisch, diese Konzepte auf das Mittelalter zu übertragen.“<sup>434</sup> Denn zum einen gab es keine rechtliche Grundlage – im Gegensatz zur Moderne –, die Frauen zur Annahme des Nachnamens ihrer Ehemänner gezwungen hätte, und zum anderen war der Zivilstand nicht unbedingt für die Namensführung bestimmend.<sup>435</sup>

Zudem war es üblich, mehrere Namen zugleich zu tragen und je nach Situation einen dieser zu wählen, wie Christof Rolker anhand seiner Untersuchung zur Namensführung im mittelalterlichen Konstanz feststellen konnte.<sup>436</sup> Diese Mehrnamigkeit, die bei Männern seltener auftritt, dürfte laut Rolker dort zum Teil auf „die Verfügungsgewalt über Besitz“ zurückzuführen sein; das heißt, dass Frauen nach ihren jeweiligen Besitzverhältnissen den entsprechenden Namen

---

<sup>433</sup> *Signori*, Namen, Menschen und Orte, 192.

<sup>434</sup> *Rolker*, Namensführung und Identität, 20.

<sup>435</sup> *Rolker*, Namensführung und Identität, 20.

<sup>436</sup> In den Konstanzer Quellen treten viele verheiratete Frauen sowohl mit dem bei der Hochzeit angenommenen Ehenamen als auch mit ihrem „Mädchennamen“ auf. Hier liegt eine klare Mehrnamigkeit vor, die anlassbezogen zum Einsatz kam, vgl. *Rolker*, Namensführung und Identität.

trugen. Hier lässt sich aber – so Rolker – „keine starre Beziehung zur Namensführung“ ausmachen.<sup>437</sup> Auch die Betonung der Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie oder zur Familie des Ehemannes, dürfte ein Grund für mehrfache Namensführung und die Wahl eines Namens in bestimmten Situationen gewesen sein. Im Gegensatz zu Männern hatten Frauen vermehrt die Aufgabe „die Verbindung von Herkunft- und Gegenwartsfamilie zu repräsentieren“<sup>438</sup>, was sich durch mehrfache Namensführung ausdrücken konnte. Im herangezogenen Quellenmaterial ist keine solche Mehrnamigkeit in Klosterneuburg erkennbar, was jedoch in der Art der Quelle und deren Bestimmungszweck begründet liegt. Durch das Heranziehen eines breiteren Quellspektrums wäre diese Thematik für die mittelalterliche Stadt Klosterneuburg in der Zukunft weiter zu überprüfen.

Im Hausmanstetter-Urbar treten durchgehend alle Frauen mit ihrem Vornamen auf. Der Großteil wird hinter den Ehemännern genannt, die mit Vor- und Nachnamen verzeichnet sind (z. B. *Georg Zauner Elspeth uxor*<sup>439</sup>). Dies ist die am häufigsten feststellbare Namenspraxis in dieser Quelle, da ein großer Teil der Besitzungen in Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren lag. Wenn Frauen alleine verzeichnet waren, wurden sie meistens ebenfalls über ihre Ehemänner definiert (z. B. *Barbara Leonharden Grafen Hausfrau*<sup>440</sup>). Ob die Männer noch lebten oder zum Zeitpunkt der Niederschrift bereits verstorben waren, wurde über die Attribute *hausfrau/uxor* und *witib* deutlich gemacht.

Bei dieser Praxis der Namensführung erfahren wir nur die Vornamen der Frauen und nicht die Nachnamen, die sie vor ihrer Heirat trugen oder mit denen sie möglicherweise weiter in der Klosterneuburger Stadtgemeinschaft bekannt waren. Die Annahme des Nachnamens des Ehemannes darf dennoch nicht als „Namenlosigkeit der (verheirateten) Frauen“<sup>441</sup> gesehen werden, auch wenn der patronyme Nachname bei der Heirat weitgehend abgelegt wurde. Die Nachnamen der Ehemänner fanden durch das Anhängen des Suffix *-in* oftmals eine weibliche Adaptierung an die Namensträgerin. Somit nahmen zwar Klosterneuburger Frauen die Namen ihrer Ehemänner an, aber einige traten ebenfalls mit einer eigenen – klar feminisierten Variante – dieser Namen auf. In diesen Fällen fehlen Angaben zu den Ehemännern. Dass es sich dennoch um die Nachnamen der Ehemänner und nicht um die Namen der Herkunftsfamilie handelte, wird zum einen durch weitere Nennungen im Hausmanstetter-Urbar deutlich: so wurde *Anna*

---

<sup>437</sup> Rolker, Namensführung und Identität, 30.

<sup>438</sup> Rolker, Namensführung und Identität, 34.

<sup>439</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 187r.

<sup>440</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 293v.

<sup>441</sup> Rolker, Spiel der Namen, 314f.

*Christan Grueneranngrerin*<sup>442</sup> an anderer Stelle als *Anna Christan Gruenannngres Wittib*<sup>443</sup> verzeichnet. Zum anderen konnte dies durch das Heranziehen weiterer Quellen bestätigt werden: Katharina Achtzennitin<sup>444</sup> wird im Hausmanstetter-Urbar unter diesem Namen ohne die Angabe eines Mannes verzeichnet; nach einem Blick in die bereits behandelte Stiftungsurkunde aus dem Jahr 1450 wird sichtbar, dass sie dort als *Kathrei Jacoben des Achtseinnicht zu Klosterneuburg seligen Witib*<sup>445</sup> genannt wird.<sup>446</sup> Agnes Froschlin war zuerst mit Ulrich Fröschl verheiratet und trat mit der feminisierten Variante seines Nachnamens auf; nach dem Tod Ulrichs ging sie eine weitere Ehe mit Stefan Purkl ein. Auch in ihrer zweiten Ehe führte sie eine eigene Variante des Nachnamens ihres Ehemannes (*Agnesen Purklin*).<sup>447</sup> Es handelte sich in diesen Fällen also um die Nachnamen der Ehemänner, die durch das Anhängen des Suffix *-in* zu feminisierten Varianten adaptiert wurden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Frauen im Hausmanstetter-Urbar – bis auf wenige Ausnahmen – in ihren unterschiedlichen Lebensphasen über verschiedene, ihnen nahestehende Männer und deren Namen definiert wurden. Da Frauen vielfach öfter in ihrem Leben Nachnamen wechselten, sind einige Frauen im Hausmanstetter-Urbar nach Änderung des Zivilstandes nicht klar identifizierbar: So sind zum Beispiel Töchter, die zuvor über ihre Väter definiert wurden, nach der Heirat nicht mehr der Herkunftsfamilie zuordenbar. Denn dieser Wechsel der Nachnamen ist im Hausmanstetter-Urbar nur selten erkennbar, da es sich um eine Collage von Momentaufnahmen handelt und Entwicklungen nicht direkt abgebildet werden. Dass Frauen im Hausmanstetter-Urbar dadurch öfters nicht eindeutig identifizierbar sind, stellte in der Klosterneuburger Gemeinschaft aber kein Problem dar, weil bekannt war, zwischen welchen Personen Ehen geschlossen wurden. Für die vorliegende Untersuchung wirft es jedoch Schwierigkeiten auf, da Mehrfachnennungen und weitere Beziehungen von Frauen in der städtischen Gemeinschaft nur selten entdeckt werden konnten; diese Lücke kann nur durch das Heranziehen weiterer Quellen geschlossen werden.<sup>448</sup>

Im Gegensatz zu Frauen führten Männer – wie aus den untersuchten Klosterneuburger Quellen ersichtlich wurde – den Nachnamen des Vaters weiter und veränderten diesen im Laufe ihres Lebens in der Regel auch nicht. Es wurde zwar kein Beispiel für den Fall gefunden, dass ein

---

<sup>442</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 175r.

<sup>443</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 299r; 322v.

<sup>444</sup> StAKI Gb 1/1a, fol. 180v.

<sup>445</sup> StAKI Urk. 1450 IV 17.

<sup>446</sup> Näheres zu Katharina Achtzennitin siehe oben Kapitel 5.1.3.

<sup>447</sup> StAKI Gb 3/1, fol. 271v.

<sup>448</sup> In Urkunden sind häufig Mutter oder Vater und Ehemann verzeichnet, siehe oben S. 84.

Ehemann den Namen seiner Frau trägt bzw. Doppelnamigkeit bei Männern auftritt, aber diese Möglichkeit bestand und war in anderen Städten vereinzelt anzutreffen.<sup>449</sup> Männer wurden im Hausmanstetter-Urbar jedoch wie Frauen mit Angaben über Beziehungen zu anderen Personen definiert; auch wenn sie mit eigenem Vor- und Nachnamen verzeichnet waren.

Wie die meisten Frauen, die im Hausmanstetter-Urbar verzeichnet sind, wurden auch Kinder über andere Personen definiert. Denn auch sie wurden, wenn sie minderjährig waren, nur mit eigenem Vornamen, aber ohne Nachnamen angegeben. Dies machte es notwendig, weitere Informationen zu anderen Personen zu verzeichnen. Neben Vätern treten hier auch Mütter auf, durch deren Namensnennungen die Kinder klar identifizierbar werden. Bei den Kindern selbst wurde nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Töchter sowie Söhne bekamen den Namen einer erwachsenen Person und das passende relationale Attribut beigelegt. Somit wurden Kinder trotz fehlender Angaben zu den Nachnamen identifizierbar. Mit Blick auf das Klosterneuburger Erbrecht, das alle legitimen Kinder gleichermaßen berücksichtigt und nicht zwischen Geschlechtern unterscheidet, ist dies naheliegend.

Eine weiterführende Untersuchung älterer Urbare und Quellen anderen Typus wäre in Betracht der Praxis der Verzeichnung von Vor- und Nachnamen darin sicher lohnend und würde einen breiter angelegten Vergleich ermöglichen. Weiters konzentriert sich die hier ausgeführte Untersuchung zur Praxis der Namensgebung auf Namen und Attribute von Personen. Neben Personen konnten aber auch Liegenschaften Namen tragen. Diese Namen gingen meist von den Besitzer\*innen auf die Liegenschaften über und waren im Weiteren unter diesen Bezeichnungen in der Stadtgemeinschaft bekannt. Durch dieses Einschreiben von Namen in das Stadtbild, was häufig durch die Tätigkeit von Stiftungen geschah,<sup>450</sup> verblieben diese auch nach dem Tod der namengebenden Besitzer\*innen in der Erinnerung der Stadtgemeinschaft.<sup>451</sup> Auch die Verortung von Häusern in der Stadt und deren Besitzgeschichte kann über Namen nachvollzogen werden, da in Klosterneuburg ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine nahezu durchgehende Grundbuchführung vorhanden ist<sup>452</sup> und Straßenzüge im Zentrum Klosterneuburgs sich bis heute nur sehr leicht verändert haben. Außerdem wurden die Namen von Nachbar\*innen, die derselben Grundherrschaft unterlagen, untereinander in den Grundbüchern verzeichnet und

---

<sup>449</sup> In der Stadt Konstanz war diese Art der Namensführung von Männern zwar sehr gering, aber in ein paar wenigen Fällen ist sie belegt, vgl. *Rolker*, Namensführung und Identität, 33.

<sup>450</sup> Zur Stiftung eines Altars in der Bürgerspitalskapelle durch Wisent auf dem Anger und Christina siehe oben S. 58f.

<sup>451</sup> *Signori*, Namen, Menschen und Orte, 187.

<sup>452</sup> Siehe oben Kap. 3.2.

man findet einige Bezeichnungen von Toren, wichtigen Gebäuden und anderen Anhaltspunkten in der Stadt, die die Verortung eines bestimmten Hauses ermöglichen.<sup>453</sup> Dadurch lässt sich nicht nur die Besitzgeschichte von Häusern nachverfolgen, sondern es können auch Personen in der Stadt Klosterneuburg verortet und Nachbarschaften untersucht werden.<sup>454</sup> Eine Untersuchung dieser Aspekte, die aufgrund des umfangreichen Quellenmaterials mit Sicherheit ergiebig wären, kann jedoch im Rahmen dieser Masterarbeit nicht weiter verfolgt werden.

---

<sup>453</sup> *Holubar*, Menschen und Häuser, 73ff.

<sup>454</sup> Dazu: Daniel Lord *Smail*, *Imaginary cartographies: Possession and Identity in Late Medieval Marseille* (Cornell 2018).

## 7. Conclusio

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigte sich mit dokumentiertem Besitz und Handlungsmöglichkeiten von Frauen in der spätmittelalterlichen Stadt Klosterneuburg. Auf Grundlage urbarialer und urkundlicher Quellen wurden die Besitzverhältnisse, die Weitergabe von Besitz und die Praxis der Namensgebung untersucht. Das Stift Klosterneuburg war im ausgehenden Mittelalter mit zwei Drittel der Besitzungen die größte Grundherrschaft in der gleichnamigen Stadt. Um einen Überblick über diese Besitzungen zu erlangen, ließ Propst Georg II. Hausmanstetter ein zweibändiges Urbar erstellen, das erstmals den vollständigen Besitz des Stiftes gesammelt verzeichnete. Dieses umfangreiche Werk, das durch seine prächtige Gestaltung einen deutlichen Repräsentationszweck hatte, diente als Grundlage für diese Untersuchung.

Die quantitative Analyse der erfassten Daten machte Muster erkennbar, die durch Fallbeispiele bekräftigt werden konnten: Der Anteil der Besitzungen, der Besitzgemeinschaften gehörte (52,31%), und jener, den Einzelpersonen besaßen (47,69%), war fast ausgeglichen. Etwas unter die Hälfte der verzeichneten Besitzungen (49,28%) im Hausmanstetter-Urbar befand sich im Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren, die unter den Besitzgemeinschaften (49,17%) einen Anteil von 91,85% ausmachten. Das von Heide Wunder entwickelte Leitprinzip des Ehe- und Arbeitspaares, das gemeinschaftlich über Besitz verfügte, wird dadurch bestätigt. Der Anteil von Frauen unter den Alleinbesitzer\*innen (50,83%) war mit 17,63% signifikant niedriger als der Männeranteil mit 82,37%. Obwohl Frauen weniger Alleinbesitz (16,83%) innehatten als Männer (83,17%), war dies neben dem gemeinschaftlichen Besitz eine weitere Form wie sie über Besitz verfügen konnten. Anhand der besprochenen Beispiele von Agnes, Witwe Wolfgang Sturmayers, Agnes Froschlin, Christina, Hausfrau Hans Öders, Barbara, Ehefrau Leonhard Graffs und Katharina Achtzennitin konnte gezeigt werden, dass Frauen weitreichende Handlungsmöglichkeiten ihren Besitz betreffend besaßen.

Neben Ehepaaren konnten weitere Personenkonstellationen Besitzgemeinschaften bilden, die jedoch eine verschwindend geringe Rolle spielten: Dies waren Elternteile mit ihren Kindern (1,68%) und Geschwister (2,88%), die Besitzungen oder Anteile daran erbten. Der weitergegebene Besitz verblieb durch diese Erbpraxis zumeist innerhalb der Familien. Eine weitere kleine Gruppe bildeten Personen, die nicht miteinander verwandt waren, aber dennoch eine Besitzgemeinschaft bildeten (3,6%). Ein Anteil von 11,22% aller Besitzungen lag in den Händen von Klöstern, der Bürgergemeinde und Zechen. Insgesamt sind 54 Organisationen im

Hausmanstetter-Urbar verzeichnet, die nicht nur aus Klosterneuburg, sondern auch von außerhalb kommen konnten.

Der letzte Abschnitt der Untersuchung behandelte die Praxis der Namensgebung im Hausmanstetter-Urbar, das neben Vor- und Nachnamen auch Attribute, die Informationen über Verwandtschaft, Zivilstand, Beruf und Herkunft enthalten konnten, verzeichnete. Angaben zum Zivilstand von Frauen (ledig, verheiratet, verwitwet) machten mit 72,7% den größten Anteil unter diesen Attributen aus. Davon wiederum waren über 90% Angaben zum verheirateten Status von Frauen (*hausfrau, uxor*). Im Gegensatz dazu sind Attribute, die Auskunft über den Zivilstand von Männern geben könnten, nicht zu finden; dieser wird nur indirekt über deren Ehefrauen bei der Verzeichnung von Gemeinschaftsbesitz sichtbar.

Die Variation von Vornamen ist im Hausmanstetter-Urbar eher gering: 86% der verzeichneten Frauen trugen einen von neun Vornamen; im Vergleich dazu lag der Prozentanteil bei Männern mit 59% deutlich niedriger. Insgesamt wurden 98 verschiedene Vornamen verzeichnet, von denen nur 18 einen Anteil von knapp 70% ausmachten. Unterschiede zwischen Frauen und Männern sind auch in Bezug auf Nachnamen erkennbar: Verheiratete und verwitwete Frauen wurden in der Regel mit ihrem Vornamen, dem Vor- und Nachnamen des Ehemannes sowie einem relationalen Attribut (*hausfrau, uxor, wittib*) verzeichnet. In wenigen Fällen traten Frauen mit einer feminisierten Variante des Nachnamens der Ehemänner, die durch das Suffix *-in* gebildet wurde, und ohne die Angabe eines Mannes auf. Unverheiratete Frauen (*junkhfrau*) wurden durch die Angabe der Namen ihrer Väter und deren verwandtschaftliche Beziehung zueinander näher beschrieben. Durch die Kombination von Namen und Attributen bei der Verzeichnung der besitzenden Personen, wurden diese identifizierbar und Beziehungen traten hervor.

Die Ergebnisse dieser Masterarbeit belegen somit die weitgestreuten Handlungsmöglichkeiten von Frauen und Männern in Bezug auf Besitz in der spätmittelalterlichen Stadt Klosterneuburg: sie konnten alleine oder in Besitzgemeinschaften Besitzungen innehaben und diese u.a. verkaufen, verschenken, vererben und stiften. Diesbezüglich lässt sich feststellen, dass Frauen und Männer in erb- und besitzrechtlichen Angelegenheiten weitgehend gleichgestellt waren und hier keine geschlechtlichen Differenzen erkennbar sind. Über Besitz konnte in verschiedenen Beziehungskonstellationen verfügt werden; die häufigste Form war die des ehelichen Gemeinschaftsbesitzes. In allen drei Untersuchungsgebieten – der quantitativen Erfassung der Besitzverteilung, der Behandlung von Besitzweitergabe anhand von Fallbeispielen sowie der

Erfassung und Auswertung der verzeichneten Namen und Attribute – wird der umfangreiche Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren im spätmittelalterlichen Klosterneuburg sichtbar.



## 8. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Die Obere Stadt Klosterneuburg mit dem Stift und dem außerhalb der Stadtmauern liegenden Neusiedel. Planzeichnung von Adalbert Klaar (Wiedergegeben nach Röhrig, Klosterneuburg, 31) .....	37
Abbildung 2: Die Untere Stadt und die Kirchsiedlung um St. Martin. Planzeichnung von Adalbert Klaar. (Wiedergegeben nach Röhrig, Klosterneuburg, 30).....	37
Abbildung 3: Typischer Aufbau eines Eintrages + Ortsangabe (StAKI Gb 1/1a, fol. 245v) ...	39
Abbildung 4: Schematische Abbildung eines Eintrages + Ortsangabe (StAKI Gb 1/1a, fol. 245v).....	39
Abbildung 5: Verteilung der Besitzungen zwischen Personen und Organisationen sowie die Verteilung zwischen erfassten Personen und Organisationen. ....	47
Abbildung 6: Die zehn am häufigsten genannten Personen und Personengruppen gemäß ihrer Besitzverteilung.....	48
Abbildung 7: Verteilung von Gemeinschaftsbesitz nach Besitzungen und erfassten Personengruppen. ....	49
Abbildung 8: Verteilung von Alleinbesitz nach Besitzungen und erfassten Personen .....	50
Abbildung 9: Organisationen mit den meisten Besitzungen in der Stadt Klosterneuburg.....	53
Abbildung 10: Verteilung der erfassten Organisationen nach Art und deren Besitzungen.....	53
Abbildung 11: Kennzahlen zur Verteilung der erfassten Attribute nach Art der Attribute und Geschlecht.....	81
Abbildung 12: Verteilung der verzeichneten Vornamen von Frauen nach Anzahl der Nennungen. ....	88
Abbildung 13: Verteilung der verzeichneten Vornamen von Männern nach Anzahl der Nennungen. ....	88

## 9. Quellenverzeichnis

### 9.1. Ungedruckte Quellen

Klosterneuburg, Archiv der Stadt Klosterneuburg (AStKl)

B 4/5

Urk. Nr. 1

Klosterneuburg, Stiftsarchiv (StAKl)

Gb 1/1a

Gb 1/1b

Gb 2/1

Gb 2/5

Gb 3/1

Gb 3/5

Gb 3/9

Gb 3/10

Gb 3/11

Gb 3/17

Gb 18/1

Gb 18/2

Gb 18/3

Gb 18/4

Gb 18/5

Gb 18/6

Gb 18/7

Gb 18/8

Gb 18/9

Gb 18/10a

Gb 18/10b

Gb 55/2

Hs. 1

Hs. 40

K 230, Fol. 272v Nr. 57

Urk. 1136 IX 29

Urk. 1135 III 30  
Urk. 1361 VIII 15  
Urk. 1379 I 05  
Urk. 1383 XI 04  
Urk. 1428 III 19  
Urk. 1434 X 18  
Urk. 1448 XII 20  
Urk. 1450 IV 17  
Urk. 1454 IV 03  
Urk. 1457 II 05  
Urk. 1467 IV 29  
Urk. 1470 IV 12  
Urk. 1471 II 13  
Urk. 1494 I 09  
Urk. 1496 IX 09

St. Pölten, Diözesanarchiv (DASP)

Urk. 1460 III 03

Wien, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA)

Bestand 2.1.1.13

Bestand 2.1.2.20

HAUrk. Nr. 2535

## 9.2. Gedruckte Quellen

FRA II/4 = Codex Traditionum ecclesiae collegiatae Claustroneoburgensis, ed. von Maximilian *Fischer* (Fontes Rerum Austriacum II/4, Wien 1851).

FRA II/10 = Urkundenbuch des Stiftes Klosterneuburg bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, ed. von Hartmann Josef *Zeibig* (Fontes Rerum Austriacum II/10, Wien 1857).

Hartmann Josef *Zeibig* (Ed.), Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg (Monumenta Claustro-neoburgensia 3). In: Archiv für österreichische Geschichte Bd. 7 (1851) 309-346, hier 323f, Nr. 12.

## 10. Literaturverzeichnis

Ingrid *Baumgärtner*, Eine neue Sicht des Mittelalters? Fragestellungen der Perspektiven der Geschlechtergeschichte. In: Amalie *Fössel*/Christoph *Kampmann* (Hg.), *Wozu Historie heute? Beiträge zu einer Standortbestimmung im fachübergreifenden Gespräch* (Köln/Weimar/Wien 1996) 29-44.

Ole J. *Benedictow*, *The Complete History of the Black Death* (Woodbridge 2021).

Judith M. *Bennett*/Ruth Mazo *Karras* (Hg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013).

Gisela *Bock*, Geschichte, Frauengeschichte, Geschlechtergeschichte. In: *Geschichte und Gesellschaft* 14/3 (1988) 364-391.

Ralf *Bogner*, Der Schleier der Agnes im Wandel der Zeiten. Stationen der Wirkungsgeschichte der Gründungslegende des Stiftes Klosterneuburg. In: Carl *Aigner*/Karl *Holubar*/Wolfgang Christian *Huber* (Hg.), *Heiliger Leopold – Mensch, Politiker, Landespatron* (St. Pölten 2013) 51-58.

Micheal *Borgolte*, *Stiftung und Memoria*, hg. von Tillmann *Lohse* (*Stiftungsgeschichten* 10, Berlin 2012).

Micheal *Borgolte* et.al. (Hg.), *Enzyklopädie des Stiftungswesens in mittelalterlichen Gesellschaften* Bde. 1-3 (Berlin 2014-2017).

Wilhelm *Brauneder*, *Österreichische Verfassungsgeschichte* (11. Aufl., Wien 2009).

Karl *Brunner*, Die biedereren Leute der Neuen Burg. Die Familia von Herzog und Kloster im 12. und 13. Jahrhundert. In: *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 16 (Klosterneuburg 1997) 13-22.

Karl *Brunner*, Leopold der Heilige. Ein Portrait aus dem Frühling des Mittelalters (Wien 2009).

Karl *Brunner*, Damen, Frauen, Mägde. Akteurinnen in den Klosterneuburger Traditionen. In: *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg* 23 (Klosterneuburg 2019) 100-125.

Karl *Bücher*, *Die Frauenfrage im Mittelalter* (2. Aufl., Tübingen 1910).

Enno *Bünz*, Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung. In: Werner *Rösener* (Hg.), *Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter* (Göttingen 1995) 31-75.

Enno *Bünz*, Urbare und verwandte Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. In: Michael *Maurer* (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaft. Quellen* Bd. 4 (Stuttgart 2002) 168-189.

- Judith *Butler*, *Gender Trouble: Feminism and the Subversion of Identity* (New York 1990).
- Markus *Cerman*, *Villagers and Lords in Eastern Europe, 1300-1800* (Basingstoke 2012).
- Berthold Otto *Černik*, *Das Augustiner Chorherrenstift Klosterneuburg. Statistische und geschichtliche Daten* (Wien 1958).
- Peter *Csendes*, *Die Donaustädte von Passau bis Korneuburg im 15. Jahrhundert*. In: Wilhelm Rausch (Hg.), *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3, Linz 1974) 95-106*.
- Peter *Csendes*, *Die Wiener Scharfrichter von den Anfängen bis zum Jahre 1919*. In: *Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereines Adler in Wien 3* (1981).
- Peter *Csendes*, *Urban Development and Decline on the Central Danube, 1000-1600*. In: Terry R. *Slater* (Hg.), *Towns in Decline, AD 100-1600* (Aldershot 2000) 137-153.
- Peter *Csendes*/Ferdinand *Opll* (Hg.), *Wien. Geschichte einer Stadt, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Ersten Wiener Türkenbelagerung (1529)* (Wien 2001).
- Justin *Colson*/Arie *van Steensel* (Hg.), *Cities and Solidarities. Urban Communities in Pre-Modern Europe* (London/New York 2017).
- Felix *Czeike*, *Art. Bruderschaft*. In: *Historisches Lexikon Wien, Bd. 1* (Wien 1992).
- Natalie Zemon *Davis*, „Women’s History“ in Transition: The European Case. In: *The Feminist Studies 3, Nr. 3/4* (1976) 83-103.
- Natalie Zemon *Davis*, *Gesellschaft und Geschlechter. Vorschläge für eine neue Frauengeschichte*. In: *Dies., Frauen und Gesellschaft am Beginn der Neuzeit. Studien über Familie, Religion und die Wandlungsfähigkeit des sozialen Körpers* (Berlin 1986) 117-132.
- Gerda *Davy*, *Die Augustiner-Chorfrauen von Klosterneuburg und ihre Zeit* (ungedr. Dissertation Universität Wien 1995).
- Theresa *Dellinger*, *Das älteste Häuserverzeichnis der Stadt Klosterneuburg aus dem Jahr 1339*. In: *Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 23* (Klosterneuburg 2019) 178-243.
- Heinrich *Demelius*, *Über die alten Wiener Grundbücher*. In: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien. Band 9* (Wien 1951).
- Heinrich *Demelius*, *Eheliches Güterrecht im spätmittelalterlichen Wien* (Wien 1970).

Heide *Dienst*, Babenberger-Studien. Niederösterreichische Traditionsnotizen als Quellen für die Zeit Markgraf Leopolds III (Wien 1966).

Heide *Dienst*, Traditionsbücher. Editionsprobleme, Inhaltsanalysen und EDV-Einsatz am Beispiel der Klosterneuburger Traditionen (Graz 1987).

Heide *Dienst*, Regionalgeschichte und Gesellschaft im Hochmittelalter am Beispiel Österreichs (MIÖG Ergbd. 27, Wien/Köln 1990).

Alfons *Dopsch*, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert (Österreichische Urbare, Abt. I: Landesfürstliche Urbare Bd. 1, Wien/Leipzig 1904).

Alfons *Dopsch*, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter (Österreichische Urbare, Abt. I: Landesfürstliche Urbare, Bd. 2, Wien/Leipzig 1910).

Georges *Duby*/Michelle *Perrot*, Geschichte der Frauen, Bd. 2 Mittelalter (Rom 1990).

Georges *Duby*/Michelle *Perrot*, Geschichte der Frauen, Bd. 3 Frühe Neuzeit (Paris 1994).

Jakob *Ebner*, Art. Fragner. In: Wörterbuch historischer Berufsbezeichnungen (Berlin/Boston 2015).

Josef *Ehmer*, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit. In: Heinz-Gerhard *Haupt* (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein Europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151, Göttingen 2002) 87–126.

Patricia *Engel*, Die Restaurierung des Klosterneuburger Traditionsbuches. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 22 (Klosterneuburg 2015).

Edith *Ennen*, Frauen im Mittelalter (München 1984).

Thomas *Ertl*, Wien 1448. Steuerwesen und Wohnverhältnisse in einer spätmittelalterlichen Stadt (Göttingen 2020).

Helmuth *Feigl*, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 1998).

Helmuth *Feigl*/Thomas *Stockinger*, Die Urbare der Herrschaften Maissau und Sonnberg anlässlich der Teilung des Erbes nach Georg von Eckartsau im Jahre 1497 (FRA 3/20, Wien/Köln/Weimar 2008).

Heinrich *Fichtenau*, Probleme des Klosterneuburger Traditionsbuches. In: Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze Bd. 2 (Stuttgart 1977) 180-193.

Herbert *Fischer*, Die Wiener Stadtrechtsfamilie. In: JbVG Wien 7 (1948) 52-77.

Maximilian *Fischer*, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg (Wien 1815).

Gerhard *Fouquet*/Matthias *Steinbrink*/Gabriel *Zeilinger* (Hg.), Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung in Pforzheim, 16.-18. November 2001 (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 30, Ostfildern 2003).

Daniel *Frey*/Herbert *Krammer*, Ein Frauenkloster und seine sozialen Beziehungsgeflechte in städtischen ländlichen Räumen. Die Zisterzienserinnen von St. Niklas bei Wien im 13. und 14. Jahrhundert. In: Jiří *Havlík*/Jarmila *Hlaváčková*/Karl *Kollermann* (Hg.), Orden und Stadt, Orden und ihre Wohltäter (Monastica Historica 4, St. Pölten/Prag 2019) 386-422.

Markus *Gneiß*, Das Wiener Handwerksordnungsbuch (1364-1555). Edition und Kommentar (Quelleneditionen des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung Bd. 16, Wien 2017).

Elke *Goez*, Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser. Ordenszentrismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern (1098-1525) (Vita regularis – Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter 17, Münster/Hamburg/London 2003).

Karin *Gottschalk*, Erbe und Recht. Die Übertragung von Eigentum in der frühen Neuzeit. In: Stefan *Willer* (Hrg.), Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur (Berlin 2013) 85-125.

Andrea *Griesebner*, Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte. In: Johanna *Gehmacher*/Maria *Mesner* (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte: Positionen /Perspektiven (Wien 2003) 37-53.

Andrea *Griesebner*, Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung (2. Aufl. Wien 2012).

Andrea *Griesebner*/Christina *Lutter*, Geschlecht und Kultur. Ein Definitionsversuch zweier umstrittener Kategorien. In: *Dies.* (Hg.), Geschlecht und Kultur. Beiträge zur historischen Sozialkunde (Wien 2000) 58-64.

Andrea *Griesebner*/Christina *Lutter* (Hg.), Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2, 2002).

Andrea *Griesebner*/Christina *Lutter*, Mehrfach relational: Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. In: *Dies.* (Hg.), Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2, 2002) 3-5.

Alexandra *Gruber*, Aus dem Urbar des Stiftsarchivs Klosterneuburg Gb 18/4 Fol. 132r-377v. Vorarbeiten zu einer Edition (ungedr. Dissertation Universität Wien 1998).

Elisabeth *Gruber*/Mihailo *Popovic*/Martin *Scheutz*/Herwig *Weigl* (Hg.), Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion (Köln/Wien 2016).

Rebekka *Habermas*, Frauen- und Geschlechtergeschichte. In: Joachim *Eibach*/Günther *Lottes* (Hg.), Kompass der Geschichtswissenschaft: Ein Handbuch (2. Aufl. Göttingen 2011) 231-245.

Martin *Haltrich*, „gut pucher und ander dinge“. Untersuchungen von Schriftlichkeit, Administration und Buchproduktion in der spätmittelalterlichen Verwaltung der Kartause Gaming (ungedr. Dissertation Universität Wien 2010).

Martin *Haltrich*/Maria *Theisen* (Hg.), Kloster, Kaiser und Gelehrte: Skriptorium und Bibliothek des Augustiner-Chorherrenstiftes Klosterneuburg im 15. Jahrhundert (Luzern 2015).

Barbara A. *Hanawalt*, The Wealth of Wives. Women, Law and Economy in Late Medieval London (Oxford 2007).

Gabriella *Hauch*, „Wir, die wir viele Geschichten haben...“ Zur Genese der historischen Frauenforschung im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext. In: Johanna *Gehmacher*/Maria *Mesner* (Hg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven (Innsbruck 2003) 21-35.

Birgit *Heinzle*/Johannes *Kaska*/Samuel *Nussbaum*, „Sew sullen daselb gut stiftleich und pewleich inhalten“. Verträge über Grund und Boden in klösterlichen Grundherrschaften des österreichischen Raums, 1443-1550. In: Historische Anthropologie 25/2 (2017) 214-232.

Jan *Hirschbiegel*/Gabriel *Zeilinger*, Urban Space Divided? The Encounter of Civic and Courtly Spheres in Late-Medieval Towns. In: Albrecht *Classen* (Hg.), Urban Space in the Middle Ages and the Early Modern Age (Berlin 2009) 481-503.



Katharina *Hofer*, Pröpstliche Repräsentation, chorherrliche Selbstdarstellung oder ökonomisch-grundherrschaftlicher Meilenstein? Studien zum sogenannten Hausmanstetter-Urbar im Stift Klosterneuburg (ungedr. Masterarbeit Universität Wien 2020).

Michaela *Hohkamp*, Im Gestrüpp der Kategorien. Zum Gebrauch von Geschlecht in der Frühen Neuzeit. In: Andrea *Griesebner*/Christina *Lutter* (Hg.), Die Macht der Kategorien. Perspektiven historischer Geschlechterforschung (Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit 2, 2002) 6-17.

Karl *Holubar*, Das Spital des Stiftes Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 15 (1994) 7-96.

Karl *Holubar*, Menschen und Häuser in Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 16 (Klosterneuburg 1997) 71-79.

Karl *Holubar*/Wolfgang Christian *Huber* (Hg.), Von Rebstock und Riesenfaß. Ein Buch über Weinbau und Kellerwirtschaft in alter Zeit (Klosterneuburg/Wien 1994).

Karl *Holubar*/Karl *Mazakarini*, Lesehöfe in Klosterneuburg. In: Karl *Holubar*/Wolfgang Christian *Huber* (Hg.), Von Rebstock und Riesenfaß. Ein Buch über Weinbau und Kellerwirtschaft in alter Zeit (Klosterneuburg 1994) 58-68.

Martha C. *Horwell*, Women, Production, and Patriarchy in Late Medieval Cities (Chicago 1989).

Martha C. *Howell*, The Marriage Exchange. Property, Social Place, and Gender in Cities of the Low Countries (1300-1550) (Chicago 1998).

Shennan *Hutton*, Women and Economic Activities in Late Medieval Ghent (New York 2011).

Hans *Jäger-Sustenau*, Das Archiv der Stadt Klosterneuburg (Klosterneuburg 1962).

Gerhard *Jaritz*, Aderlaß und Schröpfen im Chorfrauenstift Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 9 (Klosterneuburg 1975) 67-108.

Guido *Jüttner*, Art. Talg. In: Lexikon des Mittelalters vol. 8 (Stuttgart 2003) 445.

Marija *Karbić*, Women and Property in Medieval Slavonian Towns. In: Irena *Benyovsky Latin*/Zrinka *Pešorda Vardić*, Towns and Cities of the Croatian Middle Ages. Authority and Property (Zagreb 2014) 439-454.

Hagen *Keller*/Klaus *Grubmüller*/Nikolaus *Staudach* (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen (Münsterische Mittelalter Schriften 65, München 1992).

Peter *Ketsch*, Frauen im Mittelalter. Quellen und Materialien 2 Bände (Geschichtsdidaktik 19, Düsseldorf 1983/84).

Kurt *Klein*, Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jahrhundert (Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 4, Wien 1980).

Julia *Kleindienst*, Das Churrätische Reichsgutsurbar als agrargeschichtliche Quelle. In: Alois *Niederstätter* (Hg.), Aspekte der Landwirtschaft in der Bodenseeregion. Mittelalter und frühe Neuzeit (Dornbirn 1999) 22-30.

Klosterneuburger Kulturgesellschaft (Hg.), Der Rathausplatz: Auf dem perg in der Stadt. Ausstellungskatalog (Klosterneuburg 1993).

Klosterneuburger Kulturgesellschaft (Hg.), Der Stadtplatz: Nidermarkcht an peden Zeilen geinandüber. Ausstellungskatalog (Klosterneuburg 1995).

Robert *Klugseder*, Studien zur mittelalterlichen liturgischen Tradition der Klosterneuburger Augustinerklöster St. Maria und St. Magdalena. In: *Musicologica Austriaca* 27 (2008) 11-43.

Herbert *Knittler*, Die europäische Stadt in der frühen Neuzeit. Institutionen, Strukturen, Entwicklungen (Neuaufgabe, Köln 2015).

Pia *Kovarik*, Das ehemalige Augustiner Chorfrauenkloster St. Magdalena in Klosterneuburg (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien 2011).

Herbert *Krammer*, Grundbesitz und Klosterwirtschaft der Wiener Zisterzienserinnen von St. Niklas im späten Mittelalter. In: *NÖLA. Mitteilungen des Niederösterreichischen Landesarchivs* 19 (2020) 261-306.

Herbert *Krammer*, Großes Kloster - kleine Stadt. Verflechtungen städtischer Gruppen und geistlicher Institutionen im Klosterneuburg des späten Mittelalters (1300-1500) (Dissertation Universität Wien, im Entstehen).

Barbara *Kroemer*, Über Rechtsstellung, Handlungsspielräume und Tätigkeitsbereiche von Frauen in spätmittelalterlichen Städten. In: Katharina *Colberg* (Hg.), Staat und Gesellschaft im Mittelalter und früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner (Göttingen 1983) 135-150.

Erich *Landsteiner*, Zur Geschichte des Weinbaus in Niederösterreich. In: Erich *Steiner* (Hg.), Kraut & Rüben – Menschen und ihre Kulturpflanzen (St. Pölten 2011) 53-59.

Gottfried *Lang*, Das dritte Urbar des Stiftes Klosterneuburg (ungedr. Hausarbeit am IfÖG, Wien 1933).

Margareth *Lanzinger*/Janine *Maegraith*/Siglinde *Clementi*/Ellinor *Forster*/Christian *Hagen*, Families and Property: Stipulating, Litigating, Mediating. In: *Dies.* (Hg.), Negotiations of Gender and Property through Legal Regimes (14th-19th Century) (Leiden 2021) 1-25.

József *Laszlovsky*, Crown, Gown and Town: Zones of Royal, Ecclesiastical and Civic Interaction in Medieval Buda and Visegrád. In: Derek *Keene* (Hg. u. a.), Segregation – Intergration – Assimilation: Religious and Ethnic Groups in Medieval Towns of Central and Eastern Europe (Farnham 2009) 179-203.

Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, 1. Teil. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 69 (1952) 98-154.

Hans *Lentze*, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, 2. Teil. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 70 (1953) 159-229.

Elisabeth *Lobenwein*/Martin *Scheutz*/Alfred Stefan *Weiß* (Hg.), Bruderschaften als multifunktionale Dienstleister der Frühen Neuzeit in Zentraleuropa (Wien u.a. 2018).

Klaus *Lohrmann*, Grundbücher (Veröffentlichungen des Wiener Stadt- und Landesarchivs, Serie 1, Heft 2; Wien 1986).

Vinzenz Oskar *Ludwig*, Ein Beitrag zur Geschichte der Schleierlegende aus der Handschrift 626 der Klosterneuburger Stiftsbibliothek. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg III. (Klosterneuburg 1910) 357-358.

Vinzenz Oskar *Ludwig*, Propst Georg II. Hausmanstetter. Beiträge zu Kultur- und politischen Geschichte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg IV. (Klosterneuburg 1912) 213-324.

Vinzenz Oskar *Ludwig*, Das älteste Urbar des Stiftes Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg V. (Klosterneuburg 1913) 185-257.

Bea *Lundt* (Hg.), Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten (München 1991).

Christina *Lutter*, Lebensordnungen und Geschlechterbeziehungen am Beginn der Frühen Neuzeit. In: "Aufmüpfig und angepaßt". Frauenleben in Österreich. Katalog der NÖ Landesausstellung, Schloß Kirchstetten (Wien 1998) 51-61.

Christina *Lutter*, Geschlecht. Wissen. Kultur. Mediävistik als historische Kulturwissenschaft. In: *Dies.* (Hg.), Kulturgeschichte – Fragestellungen, Konzepte, Annäherungen (Innsbruck 2004) 117-138.

Christina *Lutter*, Stadt und Gemeinschaft. Schenkungen und Stiftungen als Quellen sozialer Beziehungsgeflechte im spätmittelalterlichen Wien. In: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge: Stadt und Hof, Jg. 9 (2020) 27-42.

Christina *Lutter*, Ways of Belonging to Medieval Vienna. In: Susana *Zapke*/Elisabeth *Gruber* (Hg.), A Companion to Medieval Vienna (Brill's Companion to European History 25) (Leiden 2021) 267-311.

Christina *Lutter*, Verflechtungsgeschichten. Geistliche Gemeinschaften im Mittelalter zwischen Hof, Stadt und Kloster. In: Julia *Becker*/Julia *Burkhardt* (Hg.) Kreative Impulse. Innovations- und Transferleistungen religiöser Gemeinschaften im mittelalterlichen Europa (Klöster als Innovationslabore) (Regensburg 2021) 341-371.

Christina *Lutter*, Soziale und kulturelle Gemeinschaften zwischen "Hof, Stadt und Kloster" im Mitteleuropa des 13. bis 15. Jahrhunderts, in: ÖGL 65 (2021/4) 383-394.

Christina *Lutter*, Donators' Choice? How Benefactors Related to Religious Houses in Medieval Vienna. In: Matthias *Pohlig*/Sita *Steckel* (Hg.), Über Religion entscheiden. Religiöse Optionen und Alternativen im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Christentum (Tübingen 2021) 187-216.

Christina *Lutter*, Diversity of Roles and Functions in the Community – Men and Women, Clerics and Laypeople. In: Potificio Comitato di Scienze Storiche (Hg.), Atti del Colloquio „Secundum Evangelium Christi et vitam apostolicam I Canonici Regolari dal Medioevo ai nostri giorni“, 24-26 novembre 2021, Roma/Vaticano (Rom 2022, im Erscheinen).

Christina *Lutter*/Daniel *Frey*/Herbert *Krammer*/Korbinian *Grünwald*, Soziale Netzwerke im spätmittelalterlichen Wien. Geschlecht, Verwandtschaft und Objektkultur. MEMO\_quer 2 (2021) doi: 10.25536/2021q002.

Christina *Lutter*/Daniel *Frey*/Herbert *Krammer*/Judit *Majorossy*, Kinship, Gender and the Spiritual Economy in medieval Central European Towns. In: *History and Anthropology*, 32:2 (2021) 249-270.

Michaela *Malaníková*, Female Engagement in Medieval Urban Economy. Late-medieval Moravia in a Comparative Perspective. In: Gerhard *Jaritz*/Katalin *Szende* (Hg.), *Medieval East Central Europe in a Comparative Perspective. From Frontier Zones to Lands in Focus* (London/New York 2016) 185-202.

Franz *Maschek*, Das Rittergeschlecht der Wisent in Klosterneuburg und Wien. In: *Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik* Bd. 2 (1950/52) 113-116.

Karl *Mazakarini*, Die stiftlichen Badstuben und deren Betrieb anhand der Rechnungsbücher vom 14. bis 16. Jahrhundert. In: *Bader, Wundarzt, Medicus. Ausstellungskat.* (1996) 70–84.

Jaroslav *Miller*, *Urban societies in East-Central Europe, 1500-1700* (Aldershot u.a. 2008).

Wilhelm *Muschka*, *Agnes von Waiblingen. Stammutter der Staufer und Babenberger-Herzöge. Eine mittelalterliche Biografie* (Marburg 2012).

Alois *Niederstätter*, *Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit* (Österreichische Geschichte 5, Wien 1996).

Cordula *Nolte*, *Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters* (Darmstadt 2011).

Michael L. *Norton*/Amelia J. *Carr*, Liturgical manuscripts, liturgical practice, and the women of Klosterneuburg. In: *Studies in Ancient and Medieval History, Thought, and Religion* Vol. 66 (Cambridge 2011) 67-169.

Ann *Oakley*, *Sex Gender and Society* (Melbourne 1972).

Sheilagh *Ogilvie*, How Does Social Capital Affect Women? Guilds and Communities in Early Modern Germany. In: *The American Historical Review* 109,2 (2004) 325-359.

Claudia *Opitz*, Emanzipiert oder marginalisiert? Witwen in der Gesellschaft des späten Mittelalters. In: *Bea Lundt* (Hg.), *Auf der Suche nach der Frau im Mittelalter. Fragen, Quellen, Antworten* (München 1991) 25-48.

Claudia *Opitz*, *Geschlechtergeschichte* (2. akt. und erw. Aufl. Frankfurt/New York 2018).

Ferdinand *Oppl*, *St. Maria bei St. Niklas vor dem Stubentor*. In: *Jahrbuch des Vereins für die Geschichte der Stadt Wien* 50 (1994) 13-81.

Ferdinand *Opll*/Christoph *Sonnlechner* (Hg.), Europäische Städte im Mittelalter (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte Bd. 52, Innsbruck u.a. 2010).

Kathrin *Pajcic*, Frauenstimmen in der spätmittelalterlichen Stadt? Testamente von Frauen aus Lüneburg, Hamburg und Wien als soziale Kommunikation (Würzburg 2013).

Cornelia *Peka*, Das Doppelkloster der Augustiner Chorfrauen und Chorherren in Klosterneuburg. Formen klösterlichen Zusammenlebens im Mittelalter (Dissertation Universität Wien, voraussichtlich 2022).

Cornelia *Peka*/Agnes *Unterbrunner*, Das kleine Rezeptar in der Klosterneuburger Handschrift 1107. In: Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 149/2 (2020) 210-223.

Helga *Penz*, Am Schauplatz der Schrift: Gebrauch, Verwahrung und Überlieferung von spätmittelalterlichem Schriftgut am Beispiel des Archivs des ehemaligen Chorherrenstifts Dürnstein in Niederösterreich, in: Walter *Pohl*/Paul *Herold* (Hg.), Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5, Wien 2002) 355–374.

Richard *Perger*, Die Grundherren im mittelalterlichen Wien. In: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 19/20 (1963/64) 11-68 (Teil 1); 21/22 (1965/66) 120-183 (Teil 2); 23/25 (1967/69) 7-103 (Teil 3).

Richard *Perger*, Die Wiener Ratsbürger 1396-1526. Ein Handbuch (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte Bd. 18 (Wien 1988).

Richard *Perger*, Klosterneuburg im Mittelalter. In: Floridus *Röhrig* (Hg. u.a.), Klosterneuburg. Geschichte und Kultur, Bd. 1 (Klosterneuburg/Wien 1993) 139-208.

Richard *Perger*, Art. Niederösterreichische Landstände. In: Historisches Lexikon Wien, Bd. 4 (Wien 1995) 402-404.

Richard *Perger*, Weinbau und Weinhandel in Wien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Ferdinand *Opll* (Hg.), Stadt und Wein (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas Bd. 14, Linz 1996) 207-219.

Richard *Perger*/Walther *Brauneis*, Die mittelalterlichen Kirchen und Klöster Wiens (Wien 1977).

Ingeborg *Petraschek-Heim*, Der Agnes-Schleier in Klosterneuburg. In: Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 13 (Klosterneuburg 1985) 59-94.

Sarah *Pichlkastner*, Ernährung und soziale Ungleichheit in einem ‚besonderen‘ Haus. Die Food Links des Klosterneuburger Bürgerspitals in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert. In: Institut für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Hg.), *Object Links – Dinge in Beziehung*. Formate – Forschungen zur Materiellen Kultur Bd. 1 (Wien u.a. 2019) 127-154.

Brigitte *Pohl-Resl*, Rechnen mit der Ewigkeit. Das Wiener Bürgerspital im Mittelalter (MIÖG Ergbd. 33, Wien/München 1996).

Gianna *Pomata*, Eine Frage der Grenzziehung. Die Geschichte der Frauen zwischen Anthropologie und Biologie. In: *Feministische Studien* 2. Jg./Heft 2 (1983) 113-127 (italienisch 1983).

Kathryn *Reyerson*, Urban Economies. In: Judith M. *Bennet/Ruth Mazo Karras* (Hg.), *The Oxford Handbook of Women and Gender in Medieval Europe* (Oxford 2013) 295-310.

Dieter *Rödel/Peter Rückert*, Die Erfassung mittelalterlicher urbarieller Quellen mittels EDV und die Möglichkeiten ihrer Auswertung für die historische Siedlungsforschung. In: *Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie* 10 (1992) 263-279.

Floridus *Röhrig*, Protestantismus und Gegenreformation im Chorherrenstift Klosterneuburg (Dissertation Universität Wien 1950).

Floridus *Röhrig*, Klosterneuburg. In: Peter *Pötschner* (Hg.), *Wiener Geschichtsbücher* 11 (Hamburg/Wien 1972).

Floridus *Röhrig*, Klosterneuburg. Stadt und Kultur Bd. 1 (Klosterneuburg/Wien 1993).

Floridus *Röhrig*, Ein Stift in der Stadt. Die Symbiose von Chorherren und Stadt am Beispiel Klosterneuburg. In: Franz-Heinz *Hye* (Hg.), *Stadt und Kirche* (Linz 1995) 269-279.

Floridus *Röhrig* (Hg.), Die bestehenden Stifte der Augustiner-Chorherren in Österreich, Südtirol und Polen (Österreichisches Chorherrenbuch. Die Klöster der Augustiner-Chorherren in der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie Bd. 2, Klosterneuburg/Wien 1997).

Roswitha *Rogge*, Zwischen Moral und Handelsgeist. Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 1998).

Christof *Rolker*, „Ich, Anna Hartzlerin, genannt von Maegelsperg ...“ Namensführung und Identität in der spätmittelalterlichen Stadt. In: *L`Homme* 20 (2009) 17-34.

Christof *Rolker*, Haus- und Familiennamen im spätmittelalterlichen Konstanz. Inklusion und Exklusion über Namen. In: Karin *Czaja/Gabriela Signori* (Hg.), *Häuser, Namen, Identitäten*.

Beiträge zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtgeschichte (Spätmittelalterliche Studien 1, Konstanz 2009) 65-78.

Christof *Rolker*, Das Spiel der Namen. Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz (Ostfildern 2014).

Werner *Rösener*, Art. Urbar. In: Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5, Straftheorie – Zycha (Berlin 1988) 558-562.

Roger *Sablonier*, Verschriftlichung und Herrschaftspraxis: Urbariales Schriftgut im spätmittelalterlichen Gebrauch. In: Christel *Meier*/Volker *Honemann* (Hg. u.a.), Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur (Münsterische Mittelalter Schriften 79, München 2002) 91-120.

Margret *Schaus*, Women and Gender in Medieval Europe. An Encyclopedia (New York 2006).

Barbara *Schedl*, Klosterleben und Stadtkultur im mittelalterlichen Wien. Zur Architektur religiöser Frauenkommunitäten (Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte Bd. 51, Wien/Innsbruck 2009).

Karl Otto *Scherner*, Art. Gewere. In: Lexikon des Mittelalters 10 (München 2003) 1420f.

Martin *Scheutz*/Alfred Stefan *Weiss*, Das Spital in der Frühen Neuzeit. Eine Spitallandschaft in Zentraleuropa (MIÖG Ergbd. 64, Wien/Köln/Weimar 2020).

Günther *Schneider*, Das Urbar des niederösterreichischen Zisterzienserklosters Zwettl von 1457. Auswertung und Edition (FRA 3/18, Wien/Köln/Weimar 2002).

Elisabeth *Schöggel-Ernst*, Historische Bodendokumentationen: Urbare, Landtafeln und Grundbücher. In: Josef *Pauser*/Martin *Scheutz*/Thomas *Winkelbauer* (Hg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (Wien 2004) 516-529.

Knut *Schulz*, Handwerk, Zünfte und Gewerbe. Mittelalter und Renaissance (Darmstadt 2010).

Mario *Schwarz*, Die Capella Speciosa in Klosterneuburg. Studien zu einer computergestützten Rekonstruktion der Pfalzkapelle Herzog Leopolds VI. von Österreich (Wien 2013).

Joan W. *Scott*, Gender. A Useful Category of Historical Analysis. In: American Historical Review 91 (1986) 1053-1075.

Martine *Segalen*, Gender and inheritance patterns in rural Europe. Women as wives, widows, daughters and sisters. In: History and Anthropology 32:2 (2021) 171-187, DOI: 10.1080/02757206.2021.19052399.



Renate *Senfleben*, Das zweite Klosterneuburger-Urbar (1303), Text und Kommentar. Vorarbeiten zu einer Edition (ungedr. Staatsprüfungsarbeit am IfÖG, Wien 1989).

Shulamith *Shahar*, Die Frau im Mittelalter (Königstein 1981).

Gabriela *Signori*, Frauengeschichte/Geschlechtergeschichte/Sozialgeschichte. Forschungsfelder – Forschungslücken: Eine bibliographische Annäherung an das späte Mittelalter. In: Annette *Kuhn/Bea Lundt* (Hg.), Lustgarten und Dämonenpein. Konzepte von Weiblichkeit in Mittelalter und früher Neuzeit (Dortmund 1997) 29-53.

Gabriele *Signori*, Vorsorgen, Vererben, Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Göttingen 2001).

Gabriela *Signori*, Von der Paradiesehe zur Gütergemeinschaft. Die Ehe in der mittelalterlichen Lebens- und Vorstellungswelt (Frankfurt/New York 2011).

Gabriela *Signori*, Namen, Menschen und Orte. Ländliche Praktiken der Namengebung aus der Perspektive dreier spätmittelalterlicher Grundherrschaften. In: Christof *Rolker/Gabriela Signori* (Hg.), Konkurrierende Zugehörigkeit(en). Praktiken der Namensgebung im europäischen Vergleich (Konstanz 2011) 179-194.

Daniel Lord *Smail*, Imaginary cartographies: Possession and Identity in Late Medieval Marseille (Cornell 2018).

Christoph *Sonnlechner*, Landschaft und Tradition. Aspekte einer Umweltgeschichte des Mittelalters. In: Christoph *Egger/Herwig Weigl* (Hg.), Text – Schrift – Codex. Quellenkundliche Arbeiten aus dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG Ergbd. 35, Wien/München 2000) 123-223.

Albert *Starzer*, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg (Klosterneuburg 1900).

Susan Mosher *Stuard*, Women in Medieval Society (Philadelphia 1976); Frances *Gies/Joseph Gies*, Women in the Middle Ages (New York 1980).

Susan Mosher *Stuard*, A State of Deference. Ragusa/Dubrovnik in the Medieval Centuries (Philadelphia 2002).

Barbara *Studer*, Frauen im Bürgerrecht. Überlegungen zur rechtlichen und sozialen Stellung der Frau in spätmittelalterlichen Städten. In: Rainer Christoph *Schwinges* (Hg.), Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250-1550) (Berlin 2002) 169-200.

Eva *Sulovsky*, Der grundherrliche Weingartenbesitz und Weinhandel des Stiftes Klosterneuburg im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit (ungedr. Diplomarbeit Universität Wien 1996).

Erika *Uitz*, Die Frau in der mittelalterlichen Stadt (Freiburg/Basel/Wien 1992).

Claudia *Ulbrich*, Ständische Ungleichheit und Geschlechterforschung. In: *Dies.*, Verflochtene Geschichte(n). Ausgewählte Aufsätze zu Geschlecht, Macht und Religion in der Frühen Neuzeit (Wien 2014) 233-251.

Agnes *Unterbrunner*, Frauen im Stift Klosterneuburg: Deutsche Texte der Frauenheilkunde und Schönheitspflege in mittelalterlichen Handschriften der Stiftsbibliothek Klosterneuburg (ungedr. Masterarbeit Universität Wien 2018).

Herta *Waldmann*, Das IV. Urbar des Stiftes Klosterneuburg von ca. 1360 (ungedr. Dissertation Universität Wien 1946).

Andreas Otto *Weber*, Studien zum Weinbau der altbayerischen Klöster im Mittelalter. Altbayern – Österreichischer Donauraum – Südtirol (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Beih. 141, Stuttgart 1999).

Andreas *Weigl*, Bevölkerungsgeschichte Europas. Von den Anfängen bis in die Gegenwart (Köln 2012).

Karl *Weinhold*, Die deutschen Frauen im Mittelalter. Ein Beitrag zu den Hausalterthümern der Germanen (Wien 1851).

Margret *Wensky*, Die Stellung der Frau in Familie, Haushalt und Wirtschaftsbetrieb im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln. In: Alfred *Haverkamp* (Hg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt (Köln 1984) 289-303.

Hermann *Wiesflecker*, Ein neuer Beitrag zur Berechnung der Bevölkerungszahl der österreichischen Länder um 1518. In: Gerhard *Pferschy* (Hg.), Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 12, Graz 1981) 347-350.

Rebecca Lynn *Winer*, Women, Wealth, and Community in Perpignan, c. 1250-1300. Christians, Jews, and Enslaved Muslims in a Medieval Mediterranean Town (Aldershot 2006).

Heide *Wunder*, „Er ist die Sonn‘, sie ist der Mond“: Frauen in der Frühen Neuzeit (München 1992).

Heide *Wunder*, Geschlechtsidentitäten. Frauen und Männer im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit. In: Karin *Hausen*/Heide *Wunder* (Hg.), Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte (Frankfurt/New York 1992) 131-136.

Heide *Wunder*, Überlegungen zum Wandel der Geschlechterbeziehungen im 15. und 16. Jahrhundert aus sozialgeschichtlicher Sicht. In: Heide *Wunder*/Christina *Vanja* (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit (2. Aufl. Frankfurt a. M. 1993) 12-26.

Heide *Wunder*, Herrschaft und öffentliches Handeln von Frauen in der Gesellschaft der Frühen Neuzeit. In: Ute *Gerhard* (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997) 27-54.

Andreas *Zajic*, Dynastische Selbstvergewisserung oder österreichisches Identifikationsangebot? Überlegungen zur Interpretation des illuminierten Vidimus des Maius-Komplexes von 1512. In: Thomas *Just* (Hg. u.a.), Privilegium maius. Autopsie, Kontext und Karriere der Fälschungen Rudolfs IV. von Österreich (VIÖG 69, Sonderbd. 15, Wien u.a. 2018) 259-320.

Roman *Zehetmayer*, Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg aus dem Jahr 1363. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert (Wien u.a. 2001).

## 11. Abstracts

### Deutsches Abstract

Die Masterarbeit untersucht dokumentierten Besitz und Handlungsmöglichkeiten von Frauen in der Stadt Klosterneuburg um 1500. Der Fokus liegt auf den in der Stadt gelegenen Liegenschaften, die der Grundherrschaft des Stiftes Klosterneuburg unterstanden und über zwei Drittel aller Besitzungen in der Stadt ausmachten. Den Ausgangspunkt dieser Untersuchung bildet das im Jahr 1513 fertiggestellte sogenannte Hausmanstetter-Urbar. Dieses Verzeichnis fasste erstmals den gesamten Besitz des Stiftes Klosterneuburg zusammen. Durch seine repräsentative Gestaltung gewann es zusätzlich an Bedeutung. Auf Grundlage der im Urbar enthaltenen Daten werden die verschiedenen Besitzkonstellationen, die von Gemeinschaftsbesitz von Ehepaaren, Geschwistern, Elternteilen mit Kindern und nicht miteinander verwandten Personen bis zu Alleinbesitz von Frauen und Männern reichen, sowie die Verteilung des Besitzes sichtbar. Etwas weniger als die Hälfte der Besitzungen befand sich im gemeinschaftlichen Besitz von Ehepaaren, die als Ehe- und Arbeitspaare agierten. Um ausgewählten Fallbeispielen nachgehen zu können, werden weitere Quellen – Grundbücher und Urkunden – aus dem Stiftsarchiv Klosterneuburg herangezogen. Die Fallbeispiele bilden Handlungsmöglichkeiten von Frauen ab, die über ihren Besitz alleine oder in Besitzgemeinschaften verfügen konnten und diesen kaufen und verkaufen, erben und vererben sowie stiften konnten. Neben den Besitzverhältnissen wird die Praxis der Namensgebung und -führung in Klosterneuburg anhand der verzeichneten Vor- und Nachnamen untersuchbar. Die Variation an Vornamen war gering und beschränkte sich auf insgesamt 98 Namen, von denen allerdings 18 in knapp 70% aller Fälle vorkamen. Frauen wurden meist ohne Nachnamen, dafür mit Angaben zu ihren Ehemännern und in seltenen Fällen mit feminisierten Varianten der Nachnamen der Ehemänner verzeichnet. Darüber hinaus geben angeführte Attribute Auskunft über sozialen Stand, Verwandtschaft, Beruf und Herkunft, wodurch Personen leichter identifizierbar und Beziehungen sichtbar werden. Die vorliegende Untersuchung, in der geschlechtergeschichtliche Fragestellungen durch eine Verbindung von quantitativen Auswertungen des Quellenmaterials mit qualitativen Fallstudien beantwortet werden, bestätigt das Leitprinzip des Ehe- und Arbeitspaares, das von Heide Wunder für den deutschsprachigen Raum in der Frühen Neuzeit entwickelt wurde, in spätmittelalterlichen Städten und zeigt die vielfältigen Handlungsmöglichkeiten von Städter\*innen.

## **English Abstract**

This thesis focuses on forms of women's agency in Klosterneuburg around 1500 drawing on the so-called "Hausmanstetter-Urbar", a large-scale inventory from 1513 covering the property of Klosterneuburg Abbey that embraced over two-thirds of all landed property located in the city and its environment. In this codex, the complete array of the abbey's property was documented for the first time in an outstandingly representative manner, which makes it an important historical source and likewise a prime symbolic artefact. Based on the data contained in the inventory, various constellations of ownership, as well as the distribution of property, become visible. Constellations range from joint ownership by married couples, siblings, parents with children and with persons who were not related to them by kin, to sole ownership by women and men. Slightly less than half of all landed properties was jointly owned by married couples acting as "working couples", a concept developed by Heide Wunder with a focus on early modern Germany. To follow up on these findings with selected case studies, additional sources – land registers and charters – from the Klosterneuburg Abbey Archives are consulted. The case studies illustrate women's agency in managing property by themselves or in joint ownership, buying it, selling it as well as inheriting property or passing it on to their descendants or as donations to religious houses. In addition, the practice of naming in Klosterneuburg can be examined on the basis of the first and last names recorded. The variation of first names was insignificant and limited to a total of 98 names, while 70% of all mentioned people hold only 18 names. Women were rarely recorded with surnames, but with information relating to their husbands instead, and in rare cases with feminized variants of the husbands' surnames. Furthermore, certain linguistic attributes provide information about social status, kinship, occupation and origin, making persons more easily identifiable and relationships more visible. The thesis, which tries to answer gender-related questions by combining quantitative analysis with qualitative case studies, confirms the importance of the concept of the late medieval urban "working couple" and shows the extent of both male and female agency in a late medieval city.